

Norddeutsche Naturschutzakademie

**NNA**

**Berichte**

6. Jahrgang / Heft 1, 1993



Landschaftsästhetik –  
eine Aufgabe  
für den Naturschutz?

 Niedersachsen

NNA Ber.	6. Jg.	H. 1	48 S.	Schneverdingen 1993	ISSN: 0935-1450
Landschaftsästhetik – eine Aufgabe für den Naturschutz?					

Herausgeber und Bezug:  
Norddeutsche Naturschutzakademie  
Hof Möhr, D-29640 Schneverdingen,  
Telefon (05199) 318/319, Telefax (05199) 432

1. Auflage (1993), 1. – 1500.

ISSN 0935-1450

Für die einzelnen Beiträge zeichnen die jeweiligen Autorinnen und Autoren verantwortlich.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Schriftleitung: Dr. Renate Strohschneider

**Titelfoto:** Heckenlandschaft bei Castleton, Peak Park (GB) (Foto: G. Wennrich).

Gedruckt auf Recyclingpapier (aus 100% Altpapier).

# NNA-Berichte

6. Jahrgang/1993, Heft 1

## Landschaftsästhetik – eine Aufgabe für den Naturschutz?\*

NNA-Seminar vom 26./27. November 1991 auf Hof Möhr

### Inhalt

H.-H. Wöbse: Landschaftsästhetik – eine Aufgabe für den Naturschutz?	3
U. Nestmann: Simulationstechniken als Hilfsmittel der Landschaftsbildbewertung im Planungsprozeß	9
K.-P. Bruns: Der Beitrag der Landwirtschaft bei Erhalt und Pflege des Landschaftsbildes	13
J. Tönneßen: Wie entwickelt sich ein „ästhetisches“ Landschaftsbild	15
W. Breuer: Grundsätze für die Operationalisierung des Landschaftsbildes in der Eingriffsregelung und im Naturschutzhandeln insgesamt	19
P. Fischer-Hüfle: Rechtliche Aspekte bei Eingriffen in das Landschaftsbild	25
R. Böttcher: Der Begriff Landschaftsbild und seine Berücksichtigung bei der Arbeit einer unteren Naturschutzbehörde	31
F. Niemann: Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Beurteilungskriterien für die Pflege der Großstadtlandschaft	37
Neue Bücher	47

\*Anmerkung der Schriftleitung: Das Programm der Veranstaltung umfaßte noch weitere Referate, die aber zum Zeitpunkt der Drucklegung nicht zur Verfügung standen.



# Landschaftsästhetik – eine Aufgabe für den Naturschutz?

Einführungsvortrag zum Seminar gleichen Themas vom November 1991

von Hans-Hermann Wöbse

Wer die so formulierte thematische Frage dieses Seminars beantworten will, sollte sich zunächst mit zwei anderen auseinandersetzen, nämlich mit der nach der Landschaftsästhetik einerseits und der nach dem Naturschutz andererseits. Ein grundlegender Fehler scheint es mir immer wieder zu sein, daß wir uns bei Diskussionen bestimmter Begriffe bedienen, die für jedermann dasselbe zu beinhalten scheinen, in Wahrheit aber so divergieren, daß die Mißverständnisse geradezu vorprogrammiert sind.

## Landschaftsästhetik - was ist das?

Ästhetik leitet sich vom griechischen Wort *aistesis* ab und bedeutet sinnliche Wahrnehmung oder Empfindung. Was wir in unserer Umwelt wahrnehmen und infolge des Wahrgenommenen empfinden, ist immer etwas sehr Komplexes, Ganzheitliches. Bei unseren Sinnesorganen werden seit alters her im Wesentlichen fünf Sinne unterschieden: Gesichts-, Gehör-, Geruchs-, Geschmacks- und Tastsinn. Dabei werden die ersten beiden als höhere, die restlichen als niedrigere Sinne bezeichnet.

Ursprünglich dienten die Sinneswahrnehmungen der Sicherung unseres Überlebens, indem sie es uns ermöglichten, lebensförderliche und lebensbedrohliche Umweltbedingungen zu unterscheiden. Was dem Menschen schön erschien, angenehm schmeckte oder roch, bewertete er positiv, Häßliches und Unangenehmes negativ. Die Einstufung von Sinneseindrücken als schön oder häßlich in Bruchteilen von Sekunden ermöglicht uns eine spontane Bewertung, für die ein rationaler naturwissenschaftlicher Ansatz sehr viel mehr Zeit benötigt, ja, die ein solcher bisweilen überhaupt nicht zu leisten vermag.

Wenn wir Landschaft sinnlich wahrnehmen, entsteht in uns ein Gesamteindruck, der mehr ist als ein Bild. Die Sinne ergänzen sich, wirken zusammen, was man als Synästhesie bezeichnet. Wir alle kennen das: zu bestimmten Gerüchen oder Geräuschen gehören bestimmte Bilder und umgekehrt. Und auch wenn sich unser Auge als das

wichtigste Sinnesorgan erweist, mit dessen Hilfe wir über 80 % aller Sinnesreize aufnehmen, so vermögen doch Bilder allein erlebte Realität nicht vollkommen wiederzugeben oder zu vermitteln.

Ich zeige Ihnen das Bild einer Landschaft (Abb. 1), ein schönes Bild. Ein Tal mit einem Waldbestand, Laubmischwald, davor eine Wiese, Licht und Schatten, ein breites Formenspektrum, dessen mit Wetter, Tages- und Jahreszeiten wechselnde Farben zu einer überaus großen Vielfalt beitragen. Ein phantasieanregendes, Neugier auslösendes Bild. Optische Vielfalt, die einlädt zum Verweilen, zu meditativer Stille, aber auch zu erkundender Aktivität. Ein Bild, das mancherlei Assoziationen, Erinnerungen, Überlegungen, Gedanken auszulösen vermag. Die rein optische Wahrnehmung vermittelt uns ein schönes Bild.

Versuchen Sie nun, sich akustische Sinnesreize hinzuzudenken. Mit einem Tonfilm könnte man das darstellen, die beiden höheren Sinne zusammen. Die beiden wichtigsten? Doch, dies scheint Konsens:

schließlich leben wir ja im audio-visuellen Zeitalter. Sie hören in diesem Wald Vögel zwitschern, viele verschiedene, sehr melodios. Vielleicht als Untergrund im Hintergrund das Plätschern eines Baches, der der Sonnenwärme des Vordergrundes frische Kühle entgegenstellt. Dann wieder dasselbe Bild. Stille, kein einziger Laut, die Stunde des Pan in der Mittagszeit. Oder die Ruhe vor einem herannahenden Gewitter. Und drittens, noch einmal dasselbe Bild: ein paar hundert Meter entfernt ein Flughafen, startende und landende Flugzeuge, aufheulende Triebwerke, alle zwei bis drei Minuten neu. Sehr verschiedene akustische Wahrnehmungen. Sehr verschiedene Erlebnisse angesichts desselben Bildes.

Und nun versuchen Sie, sich zu diesem Bild Gerüche vorzustellen. Erdgeruch oder den Duft ätherischer Öle von Laub und Blüten. Dann dasselbe Bild ohne Gerüche, besser gesagt, mit Gerüchen, die so unauffällig sind, daß man sie nicht registriert. Und als Drittes: die volle Breitseite eines Schweinestalles mit 2000 Mastplätzen an einem hei-



*Abb. 1: Das Bild allein gibt nicht die Realität wieder. Empfindet man es auch dann noch als schön, wenn die außeroptischen Sinne mit ständigem Flugzeug- oder Autobahnlärm und dem Gestank einer Massentierhaltung oder einer chemischen Fabrik konfrontiert werden?*

Ben Tag mit geringer Luftbewegung. Das verschlägt einem den Atem, im wahrsten Sinne des Wortes. Sehr verschiedene Geruchswahrnehmungen. Sehr verschiedene Erlebnisse desselben Bildes.

Alle Eindrücke, die ich zu schildern versuchte und die noch nicht einmal das ganze Spektrum sinnlicher Wahrnehmung abdecken, sind beliebig miteinander kombinierbar, vielleicht auch bewertbar. Ich wollte Ihnen damit verdeutlichen, daß Bild nicht gleich Bild ist, die sinnliche Wahrnehmung und das Erleben einer Landschaft sich nicht im Betrachten ihres Bildes erschöpft.

Dennoch liest man immer wieder, Landschaft werde von zwei Komponenten wesentlich bestimmt: einer ökologischen und einer optisch-visuellen. Erstens schüttelt mich der Pleonasmus des Optisch-Visuellen und zweitens möchte ich behaupten, daß jeder, der meint, das Wesen von Landschaft mit ökologischen Gegebenheiten auf der einen und dem Landschaftsbild auf der anderen Seite erfassen zu können, nicht begriffen hat, was eine Landschaft ausmacht. Vielleicht hat eindimensionales naturwissenschaftlich geschultes Denken uns so verformt, uns so überheblich werden lassen. Wollen wir uns denn wirklich mit Ausschnitten der Realität begnügen?

Wären Landschaftsbilder in der Lage, Landschaft wirklichkeitsgetreu abzubilden, jedes Foto, jedes Gemälde könnte die Realität ersetzen. Daß dies nicht möglich ist, weiß jeder, der in einer Gemädegalerie vor einem goldumrahmten Landschaftsausschnitt gestanden hat und dabei angesichts einer Szene von heuerntenden Bauern den Bohnerwachsgeruch des Fußbodens, angesichts eines Schneesturmes die mittels Klimaanlage gleichmäßige Temperierung und die unbewegte Luft, angesichts der Waldeseinsamkeit das Geschwätz von anderen Galeriebesuchern, das von einem Führer mit wohlgesetzten Worten übertönt wird, wahrgenommen hat. Vielleicht kennen Sie den sich aufdrängenden Wunsch, einzutauchen in das Bild, dieser Museumsrealität zu entfliehen, die notwendigen Assoziationen hinter sich zu lassen, um einzutauchen in eine andere Realität, die wirkliche, von der das Bild immer nur ein Teil sein kann. Bestünde Landschaft nur aus Bildern, unsere Dichter wären arm dran gewesen: in Rilkes Gedichten gäbe es nicht die letzte Süße schweren Weins, nicht das verwirrte Atmen eines frischen Kleides, nicht einen müdemachenden Nachmittag. Was Landschaft aus-

macht, ist zur Gänze nicht abbildbar, schon allein deswegen nicht, weil ihre sinnliche Wahrnehmung immer eine objektive und eine subjektive Komponente hat. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß es Naturwissenschaftlern, Planern und erst recht Politikern vor einer subjektiven Komponente graust, vor Gefühlen, vor Emotionalem.

Neben dem Objektiven scheint mir die von Subjektivem mitbestimmte, schwer erfaßbare, unberechenbare Vielfalt aber unbedingt notwendig, um dem Individuum die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu ermöglichen. Ein Stück Freiheit, das darin besteht, daß meine Umwelt, meine Landschaft, meine Heimat bei gleicher objektiver Beschreibbarkeit eine andere ist als die meiner Eltern, Nachbarn, ja, eine andere als die meiner Geschwister. Ein Teil meiner individuellen Erfahrung, meines Wissens, eine Verbindung aus Realität, Erinnerung und Erwartetem.

### Aufgaben des Naturschutzes

Man mag es gerade in diesem Kreise und in diesem Haus für müßig ansehen, darüber zu reden, was denn die Aufgaben des Naturschutzes seien. Aber ich verstehe die Frage, die dieses Seminar thematisiert, nicht als eine rhetorische. Die allgemeinen Vorschriften der Paragraphen 1-3 des Naturschutzgesetzes umreißen die Aufgaben. Dem Gesetzgeber ging es um mehr als um den Arten- und Biotopschutz. Es ging ihm auch um den sorgsamsten Umgang mit natürlichen Ressourcen, um die Landschaftsästhetik – „auch ästhetische Ressourcen sind Ressourcen“, hat *Birnbacher* (1979) gesagt – und um die Sicherung kulturlandschaftlicher Kontinuität. Leider gewinnt man in Gesprächen sowohl mit ehrenamtlichen als auch mit hauptamtlichen Naturschützern bisweilen den Eindruck, als sei ihnen dieses aus dem Blickfeld geraten. Solche Gesprächspartner sind Vertreter eines sektoralen, einseitig naturwissenschaftlichen Denkens, das sich an der Forderung des Galilei orientiert, alles zu messen, was meßbar sei und alles meßbar zu machen, was nicht meßbar sein, dieses Denkens, das seit Descartes' Trennung der Welt in Subjekt und Objekt zu den Erfolgen in Physik, Chemie und Medizin beigetragen hat, Erfolgen, die sich heute in vielen Bereichen in ihr Gegenteil verkehrt haben. Nur ein anderes, ganzheitliches Denken kann hier zu einer Trendwende führen. Naturschützer, die ihre Aufgabe ausschließlich

im Arten- und Biotopschutz sehen, gehören – leider muß ich das so ausdrücken – zu den Gestrigen, die noch nicht begriffen haben, worum es geht. Sie lassen lebenswichtige Bedürfnisse des Menschen außer acht. Es geht um viel mehr als um die Erhaltung von Pflanzen und Tieren und ihrer Lebensräume, um mehr als um die Erhaltung des Landschaftsbildes. Und in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Naturschutzgesetz, wie viele unserer Gesetze, in manchen Passagen besser ist als seine Umsetzung.

Gleichlautend wird uns mit dem § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Landesnaturschutzgesetze der Auftrag erteilt „Natur und Landschaft . . . im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß . . . die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Die Kombination der drei Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit erscheint mir geradezu genial, um das Wesen von Landschaft, die als Heimat und Lebensraum an der Persönlichkeitsbildung jedes Individuums einen ganz entscheidenden Anteil hat, zu erfassen. Ich meine, dieser Satz ist für die Landschaft ebenso wichtig und hätte nicht besser formuliert werden können, ähnlich wie die auf den Menschen bezogene Aussage zu Beginn unseres Grundgesetzes: Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Indem sie den Abwechslungsreichtum sinnlicher Wahrnehmung gewährleistet, ist Vielfalt neben ihrer Bedeutung für die ökologische Stabilität auch eine ästhetische Komponente. Sie stellt einen entscheidenden Faktor für die Erlebnisqualität von Landschaft dar. Die Sinnesorgane waren, wie gesagt, ursprünglich ein wesentliches Instrument zur Sicherung unseres Überlebens, indem sie uns über die Qualität unserer Umwelt informierten. Was übel roch, schlecht schmeckte, durften wir nicht essen, was häßlich aussah, stieß uns ab, was Lärm verursachte, was wehtat, ließ uns Gefahr erkennen. Mit der Zeit stumpfen die sensiblen Rezeptoren unserer Sinnesorgane ab. Sie bedürfen, um funktionstüchtig zu bleiben, der Regeneration. Und die Regenerationsmöglichkeiten sind am ehesten durch die Vielfalt, durch das Nebeneinander und das Zusammenspiel natürlicher und anthropogener Komponenten gewährleistet.

Durch wissenschaftliche und techni-

sche Entwicklungen haben die Sinnesorgane ihre überlebenswichtige Bedeutung teilweise verloren, ja, immer weiter entwickelte meßtechnische Methoden haben ihnen den Ruf der Unzuverlässigkeit eingetragen. Ich meine, eine solche Einschätzung ist problematisch, ja gefährlich, weil wir mit Hilfe unserer Sinne nach wie vor sehr sicher und oft in Bruchteilen von Sekunden erkennen, was uns zuträglich oder unzutraglich ist.

Der zweite Begriff, die Eigenart, hat ebenfalls eine deutliche Komponente sinnlicher Wahrnehmung, also eine ästhetische Komponente. Die Eigenart einer Landschaft wird durch die natürlichen Standortgegebenheiten wie Boden, Relief, Klima und Vegetation geprägt, ebenso aber auch durch anthropogene Faktoren, die sich aus der kontinuierlichen Reaktion des Menschen auf die vorgefundenen Bedingungen entwickelt haben. Der Mensch nutzte die Landschaft, suchte sein Überleben zu sichern und zu erleichtern, was sich in gestaltenden Eingriffen bis heute dokumentiert. Bestimmte landwirtschaftliche Nutzungen, Siedlungsformen und Haustypen, also der Umgang mit den vorgefundenen Ressourcen, entsprechen den Kenntnissen, technischen Möglichkeiten und gesellschaftlichen Erfordernissen der jeweiligen Zeit. Wir bezeichnen typische Erscheinungen, die sich aus solchem Zusammenspiel zwischen naturräumlichen und anthropogenen Gestaltelementen ergeben, als historische Kulturlandschaften, die zu schützen ebenfalls ein Auftrag des Naturschutzgesetzes ist.

Wir kennen viele Beispiele historischer Kulturlandschaften, die von Bauern gestaltet worden sind. Das lateinische Wort cultura beinhaltet etwa unser Bebauen, Pflegen, Bewahren. Das steckt in unserem Wort Bauer. So wie der Bauer die Erde bebaute, sorgsam, behutsam mit ihr umging, wurde er zum Kultur-Schaffenden. Wenn wir heute nicht mehr von Bauern, sondern von Landwirten, nicht mehr vom Bauernhof, sondern vom landwirtschaftlichen Betrieb, nicht mehr von Feldweg, sondern von Wirtschaftsweg reden, dann bringen wir damit (und unsere Sprache ist bisweilen sensibler als wir meinen) zum Ausdruck, daß die Bedeutung des Ökonomischen höher angesetzt wird als die des Kulturellen. Historische bäuerliche Kulturlandschaften sind durchweg schön und ökologisch intakt gewesen (Abb. 2). Wo die bäuerlichen Kulturlandschaften zu Wirtschaftslandschaften wurden, wo wirtschaftliche und

politische Zwänge den Bauern zum Landwirt werden ließen, hat die Landschaft ihre Eigenart und damit ihre Vielfalt verloren (Abb. 3). Nur der Bauer im ursprünglichen Sinne des Wortes ist in der Lage, die Eigenart und Schönheit der durch Generationen geschaffenen Kulturlandschaft zu bewahren.

Der ästhetischste Begriff der im Gesetz angesprochenen Trilogie ist der der Schönheit. Er enthält eine Wertung, die

der Mensch aufgrund seiner sinnlichen Wahrnehmung vornimmt, nämlich eine positive. Darin wird deutlich, daß Schönheit nur einen Aspekt ästhetischen Erlebens darstellt. Gegenpol des Schönen ist das Häßliche, das uns Anlaß gibt, über Abhilfe schaffende Maßnahmen nachzudenken. Ohne den Menschen gibt es keine Ästhetik, keine Schönheit, keine Häßlichkeit. Der gesetzliche Auftrag, die Schönheit von Natur und Landschaft durch Schutz-, Pflege- und



**Abb. 2:** Dieser Feldweg in einer bäuerlichen Kulturlandschaft hat einen hohen Erlebniswert, ist abwechslungsreich und schön.



**Abb. 3:** Dieser Wirtschaftsweg in einer agrarindustriellen Wirtschaftslandschaft hat nur einen geringen Erlebniswert, er ist monoton und langweilig.

Entwicklungsmaßnahmen nachhaltig zu sichern, ist also ein Ziel, das eindeutiger als der Arten- und Biotopschutz ausschließlich zum Vorteil des Menschen verfolgt wird.

### Probleme des Naturschutzes mit der Landschaftsästhetik

Ich habe darauf hingewiesen, wie wichtig sinnliche Wahrnehmung oder, wie es in der philosophischen Literatur heißt, ästhetisches Verhalten ist. Unsere spontane Einstufung etwa eines Landschaftsbildes als schön oder häßlich stellt, wie *Picht* (1974) es ausgedrückt hat, „einen sehr sensiblen Beurteilungsmaßstab für Zusammenhänge dar, die für die plumpen Mechanismen unseres rationalen Denkens zu kom-

plex sind“. Und genau an dieser Stelle beginnt das Unbehagen des naturwissenschaftlich geschulten Naturschützers. *De gustibus non est disputandum*: über Geschmack streitet man nicht. Richtig und zugleich falsch. Wie nun? Bei schwierigen Diskussionen klammert man Streitpunkte gern aus. Und das führt dann eben oft dazu, daß man am Wesentlichen vorbeiredet oder vorbeihandelt.

Die ökologische Wertigkeit einer Landschaft ist leicht festzumachen an der Zahl vorkommender Rote-Liste-Arten. Da kann man zählen, messen, inventarisieren, Entwicklungen und Veränderungen aufzeigen. Wie aber erfasse ich Schönheit, „nur“ sinnlich Wahrnehmbares, das Erlebnispotential einer Landschaft? Bisweilen wird

der Schluß gezogen, wenn eine Landschaft ökologisch intakt sei, dann sei sie auch schön. Wenn wir uns vor Augen führen, daß die größte Stabilität in den Endgliedern einer progressiv natürlichen Sukzession erreicht wird, dann wird schnell deutlich, daß dies nicht stimmen kann. Die Schlußgesellschaften einer solchen Sukzession in Mitteleuropa wären auf dem größten Teil der Landfläche Wälder. Wir wissen aber aus Untersuchungen, daß ein Waldanteil von mehr als 40 % vom Menschen als bedrückend empfunden wird. Das bedeutet, daß ein wesentliches Moment für die Schönheit der Landschaft das vom Menschen Geschaffene ist.

Wenn also aus der Sicht mancher Naturschützer die Rückkehr zur größeren Na-

# Gericht: Sie sind schön, das reicht

## Vier Bäume dürfen nicht dem Wohnungsbau geopfert werden

### Göttingen (pid)

Alte Bäume können allein deshalb zum Naturdenkmal erklärt werden, weil sie „schön“ sind. Mit dieser Begründung hat das Braunschweiger Verwaltungsgericht der Stadt Göttingen in einem Streit mit der Göttinger Wohnungsgenossenschaft recht gegeben und damit den Bau von 18 neuen Wohnungen neben einer denkmalgeschützten Villa verhindert.

Die Wohnungsgenossenschaft hatte die Villa restauriert und darin vier Wohnungen eingerichtet. Auf demselben Grundstück wollte sie einen Neubau mit zusätzlich 18 Wohnungen errichten und dazu vier alte Bäume fällen lassen. Doch die Stadt ordnete die „einstweilige Sicherstellung“ der Bäume an, denn bei der Gruppe aus einer Stieleiche, einer Kastanie, einem Spitzahorn und einer Rotbuche handele es sich wegen ihrer Schönheit und Seltenheit um ein Naturdenkmal. Gegen diese Entscheidung klagte die Genossenschaft mit dem Argument, die Bäume seien weder selten noch besonders schön.

Die Braunschweiger Richter waren jedoch anderer Meinung. Nach einem Orts-termin fanden sie, daß die Bäume wegen

ihrer Größe und ihres Stammumfanges sehr wohl schön genug seien, um als Naturdenkmal geschützt zu werden. In der Urteilsbegründung heißt es, daß die Vierergruppe mit ihren mächtigen Kronen ein riesiges grünes Dach bilde und damit eine „grüne Oase“ im innerstädtischen Bereich entstehe. Die Bäume seien in ihrem jetzigen Ausmaß erst innerhalb mehrerer Menschengenerationen zu ersetzen und zur Zeit auch nicht durch andere Umwelteinflüsse vom Absterben bedroht. Es sei auch egal, ob es sich bei den Bäumen um seltene Exemplare handele, denn allein ihre Schönheit sei laut Niedersächsischem Naturschutzgesetz schon ein ausreichendes Schutz-Kriterium.

Die Wohnungsgenossenschaft will auf dem Grundstück nun überhaupt nicht mehr bauen, obwohl das auch mit den Bäumen möglich wäre. „Wir wollen da nichts hinquetschen“, sagte ihr Geschäftsführer Henning Schreiber. Die Genossenschaft müsse sowieso in größeren Dimensionen denken: Bis zum Jahr 2000 fehlten in Göttingen mindestens 11 000 Wohnungen, und dafür müßten neue Baugebiete ausgewiesen werden, sagte Schreiber.

Meldung über ein bisher ungewöhnliches, mutiges Gerichtsurteil in der Hannoverschen Allgemeine Zeitung vom 12.11.1991

turnähe früherer Landschaftszustände erstrebenswert erscheint, so gibt es sicher Zustände, deren Überschreiten in beiden Richtungen von einem ästhetischen Optimum wegführt. So hat es in Deutschland zwischen frühmittelalterlichem Waldland und gegenwärtiger Wirtschaftslandschaft mit anhaltendem Trend zur sich immer weiter von der Natur entfernenden Monotonisierung mit großer Wahrscheinlichkeit einen Zustand gegeben, der bereits ganz entscheidend vom Menschen geprägt war, der in der Mitte zwischen Naturnähe und Naturferne gelegen hat und (vielleicht gerade deshalb) unseren ästhetischen Ansprüchen näher gewesen sein dürfte als die beiden Extreme. Noch deutlicher wird das vielleicht am französischen Barockgarten, der, absolutistischen Gestaltungsideen folgend, die Natur zu beherrschen suchte und zu einer Gartenform führte, wie sie kaum naturferner gedacht werden kann. Und – muß man nun in Anlehnung an die eben genannte Naturschutzauffassung fragen – ist ein französischer Barockgarten etwa nicht schön?

Vielleicht gibt es, um Schönheit zu bewahren, auch einen Konsens, der nicht unbedingt der Begründung bedarf. So berichtete die Hannoversche Allgemeine Zeitung vor einiger Zeit über ein Gerichtsurteil, das sich auf den im Naturschutzgesetz ergangenen Auftrag zur Sicherung der Schönheit von Natur und Landschaft stützte, ohne sich auf das Anführen von Beweisargumenten einzulassen, die über eben diesen Konsens hinausgehen (vergleiche Zeitungsmeldung).

### **Landschaftsästhetik – eine wichtige Aufgabe für den Naturschutz!**

Aus dem bisher Gesagten dürfte deutlich geworden sein, daß Landschaftsästhetik unbedingt als eine Aufgabe des Naturschutzes zu betrachten ist. Ein Naturschutzverständnis, das die Aufgaben auf den Arten- und Biotopschutz reduziert, wird den vielschichtigen Wirkungen der Natur auf den Menschen nicht gerecht, ja,

es geht an wesentlichen Teilen menschlicher Bedürfnisse vorbei. Wenn im Zusammenhang mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes diskutiert wird, den Schönheitsbegriff zu streichen und ihn etwa durch den Begriff Naturnähe zu ersetzen, so dokumentiert dies eine naturwissenschaftlich-technokratische – behutsam ausgedrückt – Blauäugigkeit. Es bedeutet ein Nachgeben gegenüber landschaftsverbrauchenden und landschaftszerstörenden Nutzungsansprüchen, die immer wieder neue, scheinbar logische, quantifizierbare und rational nachvollziehbare (Experten sagen: operationalisierbare) Begründungen liefern, um sinnlich erlebbare Qualität in bewährter Salami-taktik zu zerstören. Und darauf, daß Naturnähe bei weitem nicht dasselbe sein kann wie Schönheit, habe ich bereits hingewiesen.

Schönheit ist ein vielschichtiger, umfassender, ganzheitlicher Begriff, was sich zwangsläufig in der Problematik besagter Operationalisierbarkeit dokumentiert. Es ist ein Begriff, der neben der Objekt – auch die Subjektseite beinhaltet, der Raum hat für Individuelles, der nicht immer klar abgrenzbar und deshalb mit Freiheit verbunden ist.

Ja, ich würde noch einen Schritt weiter gehen: Wenn der Mensch infolge individueller oder politischer Entscheidungen, unter Umweltbeeinträchtigungen leiden muß, wenn er gezwungen wird, mit sinnlichen Wahrnehmungen zu leben, die er, wie Lärm, Gestank, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Bauwerke und dergleichen als häßlich, unangenehm oder als Eingriff in seine Lebensqualität empfindet, dann ist das ein Verstoß gegen das Grundgesetz; denn hier wird die Würde des Menschen in Frage gestellt, hier muß er Beeinträchtigungen hinnehmen, gegen die er sich in vielen Fällen nicht zu wehren vermag. Wenn also das Naturschutzgesetz auch dem Menschen dienen soll, dann ist Landschaftsästhetik eines der wesentlichen Aufgabenfelder des Naturschutzes.

### **Literatur:**

- Borgeest, C.*, 1977: Das sogenannte Schöne. Frankfurt/M.
- Birnbacher, D.*, 1979: Was kann Verantwortung für die Natur heißen? In: Frieden mit der Natur. Hrsg. von Klaus Michael Meyer-Abich, 59-74, Herder-Verlag, Freiburg-Basel-Wien.
- Picht, G.*, 1974: Die Wertordnung einer humanen Umwelt. *Merkur* 28, (8), 707-714
- Wöbse, H. H.*, 1981: Landschaftsästhetik – Gedanken zu einem zu einseitig verwendeten Begriff. In: *Landschaft und Stadt* 13, (4), 152-160.
- 1983: Gibt es eine dörfliche Ästhetik? In: Hauptmeyer, C.H. et al.: *Annäherungen an das Dorf*. 170-180, Fackelträger-Verlag Hannover.
- 1986: Schutz, Pflege und Entwicklung landschaftlicher Schönheit. In: *Niedersachsen* 86, (5), 266-268.
- 1987: Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die natürlichen Elemente des Dorfes und der Landschaft. In: *Plädoyer für ein Leben auf dem Lande* (Hrsg. v. Deutschen Heimatbund), 60-69, Bonn.
- 1990: Der Einfluß von Wissenschaft und Technik auf die Wahrnehmung von Natur und Landschaft. In: *Natur ist Kultur*. Hrsg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, 91-99, Hannover.
- 1991: Ästhetische Aspekte der Gewerbegebietsgestaltung. In: *Norddeutsche Naturschutzakademie - Berichte* 4, 83-87, Schneverdingen.

### **Anschrift des Verfassers:**

Prof. Dr. Hans Hermann Wöbse  
 Universität Hannover  
 Institut für Landschaftspflege  
 und Naturschutz  
 Herrenhäuser Straße 2  
 30419 Hannover



# Simulationstechniken als Hilfsmittel der Landschaftsbildbewertung im Planungsprozeß

von Ulrike Nestmann

## 1. Einleitung

In dem diesem Text zugrundeliegenden Vortrag ging es im wesentlichen um die Frage, wie dem Anliegen einer angemessenen Berücksichtigung von Landschaftsbild und Erholung im Planungsprozeß – etwa bei Umweltverträglichkeitsstudien/-prüfungen im Straßenbau – durch die Anwendung verschiedener Simulationstechniken besser Rechnung getragen werden kann. Es sei hier in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß die Simulation von Landschaftsbildveränderungen jedoch nicht als Ersatz für die Bewertung der Veränderungen mißverstanden werden darf.

Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gehören zu den Hauptforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. der Ländernaturschutzgesetze. Träger raumrelevanter Planungen bzw. Maßnahmen müssen deshalb eingriffsbedingte Folgen für Vielfalt, Eigenart und Schönheit und damit das Landschaftserlebnis prognostizieren und beurteilen.

Obwohl dieses Erlebnis immer ein ganzheitliches, d.h. alle Sinne des Menschen ansprechendes ist, heben die Simulationstechniken i.d.R. auf eine Verbesserung des visuellen Vorstellungsvermögens beim Betrachter hinsichtlich der zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes ab.

## 2. Anwendungsziele/-bereiche

Bisher erprobte sowie neue Techniken der Simulation bzw. Visualisierung von Landschaftsbildveränderungen sind ausführlich dokumentiert in *Planungsgruppe Ökologie + Umwelt 1990*<sup>1</sup>. Dort sind bez. einzelner Techniken jeweils Angaben gemacht zu

- Art der Technik / der nötigen Ausrüstung
- Vorgehensweise
- Anwendungsbereich / Zeitbedarf / Kosten
- Abstraktionsgrad / Anschaulichkeit
- Verwendbarkeit bez. verschiedener Adressaten.

Die folgenden Aussagen basieren im wesentlichen ebenfalls auf der oben genannten Forschungsarbeit. Auf den Anwendungsfall Straßenbauvorhaben bezogen sind im Rahmen dieser Arbeit eine Reihe von Computer- bzw. Video-Visualisierungen hinsichtlich

- unterschiedlicher Linienführungen und Bauwerksausführungen sowie
  - verschiedener Kompensationsmaßnahmen
- erstellt worden mit den Zielen der
- Veranschaulichung der visuell erlebbar, vorhabenbedingten Veränderungen
  - Transparenz der Bewertung
  - Verbesserung der weiteren planerisch-gestalterischen Tätigkeit
  - Verbesserung der fachlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
  - Verbesserung der Voraussetzungen für die Öffentlichkeitsarbeit.

### 2.1 Integration von Simulation / Visualisierungen in den Planungsprozeß

Visualisierungen als Hilfsmittel bieten sich – auch vor dem Hintergrund teilweise beträchtlicher Erstellungskosten – schwerpunktmäßig für konfliktträchtige Bereiche an, d.h. wenn Sichtbeziehungen gestört werden, Bereiche mit hohem ästhetischen Eigenwert und hoher Erlebniswirksamkeit betroffen sind oder die natur- bzw. kultur-räumliche Situation durch besondere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen geprägt ist. Als Beispiele sind zu nennen:

- Querung von Talzügen / Flußlandschaften
- starke Eingriffe in das Relief
- Zerstörung / Überdeckung wichtiger, prägender Leitstrukturen im Nah- und Fernbereich
- punktuelle Eingriffe in schutzwürdige natürliche Strukturen oder in (die Umgebung von) Bausubstanz.

Im Zusammenhang mit Straßenbauvorhaben sind Visualisierungstechniken sowohl auf der Ebene der Linienbestimmung als auch auf der Ebene Planfeststellung als Hilfsmittel der Risikoeinschätzung bzw. der Entwicklung / Erörterung risikovermei-

dender / -vermindernder Maßnahmen (Optimierung des Vorhabens) anwendbar.

## 3. Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit verschiedener Simulationstechniken

Ziel von Simulation bzw. Visualisierung ist es, einen zukünftigen Landschaftszustand realistisch, objektiv und glaubwürdig darzustellen. Um eine ausreichende Akzeptanz der Simulation zu gewährleisten, ist die Beachtung folgender Prinzipien erforderlich.

**Repräsentativität:** Simulationen müssen von repräsentativen Standorten und unter realistischen Bedingungen aufgenommen werden. Es sollten typische Ansichten ausgewählt werden, wie sie von den Betroffenen zu entscheidenden Tages- und Jahreszeiten erlebt werden. Standorte, von denen ein Projekt nur im besten, beziehungsweise im schlechtesten Licht erscheint, sind nicht akzeptabel. In der Regel ist eine Reihe von Simulationen zu unterschiedlichen Rahmenbedingungen anzufertigen.

**Akkuratheit:** Eine visuelle Simulation sollte so akkurat wie möglich erstellt werden. Für bestimmte analytische Untersuchungen, wie einen Landschaftsbild-Verlust oder die Untersuchung der Einsehbarkeit, sind auch abstrakte Simulationen, wie Zeichnungen, ausreichend. Immer wenn eine Simulation auch für die Kommunikation mit den Betroffenen eingesetzt werden soll, wenn Farben, Gestaltung oder persönliche Beeinträchtigung eine Rolle spielen, dann ist eine möglichst wirklichkeitsnahe und korrekte Darstellung gefordert.

<sup>1</sup> *Planungsgruppe Ökologie + Umwelt 1990: Forschungsvorhaben Landschaftsbild – Ermittlung der Empfindlichkeit und Eingriffsbewertung bezogen auf Straßenbaumaßnahmen. Gutachten im Auftrag des BMV - F.E. 02.124 G 88L.*

**Glaubwürdigkeit:** Glaubwürdig werden Simulationen durch einen hohen Realitätsgrad und ein großes Maß an Nachvollziehbarkeit der technischen Erstellung.

**Verständlichkeit:** Zur Beurteilung von Dritten müssen visuelle Simulationen be-greifbar und vollständig sein.

**Vorurteilsfreiheit:** Im Rahmen der Anwendung einer visuellen Simulation sollte die Beurteilung durch Betroffene nicht durch Mittel beeinflusst werden, die Vorurteile bei der entsprechenden Zielgruppe wecken können.

Im folgenden wird stichwortartig auf die z.T. empirisch abgesicherte Nachvollziehbarkeit verschiedener Techniken eingegangen.

### 3.1 Nachvollziehbarkeit herkömmlicher Techniken

■ Zweidimensionale, zeichnerische Darstellung:

Verlangt hohes Maß an räumlicher Vorstellungskraft beim Betrachter aufgrund des hohen Abstraktionsgrades und der Verwendung von Symbolen;

Funktionen sind gut vermittelbar, räumliche Zusammenhänge sowie das künftige Erscheinungsbild jedoch kaum nachvollziehbar.

■ Zweidimensionale, perspektivische Zeichnung:

Wesentlich einfacher zu erfassen, da dem visuellen System der menschlichen Wahrnehmung ähnlicher; empirische Untersuchungen zeigen jedoch, daß diese Technik im Hinblick auf ihre Verständlichkeit für den Laien hinter den Erwartungen zurückbleibt.

■ Manipulation von Photos/Dias:

Höherer Informationsgehalt und Realitätsnähe fotografischer Darstellungen bewirken besseres Erkennen räumlicher Verhältnisse; Gefahr zahlreicher Manipulationsmöglichkeiten, z.B. durch die Wahl des Bildausschnittes, der Witterungsverhältnisse, schwarz/weiß oder Farbe.

■ Modellbau:

Vermittelt guten Überblick über das Verhältnis von Raum zu Masse und lokale, räumliche Zusammenhänge; Verkleinerung bedingt jedoch Reduktion der Komplexität und somit Informationsverlust, z.B. hinsichtlich Farbwirkungen, Strukturierung, Verschattung.

### 3.2 Nachvollziehbarkeit von Computertechniken

■ Digitale Höhenmodelle bzw. Gelände-modelle:

Durch sehr hohen Abstraktionsgrad gekennzeichnet; nur von Fachleuten ausreichend zu interpretieren.

■ Graphisch-kreative Computeranwendung (Realbildverfremdung):

Vom Endprodukt her der Photomontage vergleichbar, sehr große Realitätsnähe, flexible Handhabung, leichte Veränderbarkeit der Bildinhalte; hohe Investitionskosten in Gerätekonfiguration, spezielles Anwenderwissen erforderlich.

■ Videosimulation:

Sehr hohes Maß an Realitätsnähe durch Simulation von Bewegung im Raum sowie Geräuschkulisse; Nutzerperspektive und Medium Film bewirken größere Aufmerksamkeit/Betroffenheit der Betrachter; Variationen der Bildinhalte einer bestehenden Simulation sind relativ einfach und schnell machbar.

#### 3.2.1 Erläuterungen zum Arbeitsablauf bei Realbildverfremdung / Photosimulation und Videosimulation

Im folgenden werden die Arbeitsabläufe der beiden realistischen Computertechniken am Beispiel Straßenbauvorhaben skizziert. Die Vorgehensweise zur Erstellung einer *Photosimulation/Realbildverfremdung* mit Hilfe der Paintbox stellt sich - etwas vereinfacht - folgendermaßen dar:

Ortsbesichtigung/Ermittlung potentieller Konfliktschwerpunkte

Auf Grundlage einer Einschätzung visuell-ästhetischer Qualitäten sowie der Eingriffsempfindlichkeit erfolgt eine Einschätzung potentieller Konfliktschwerpunkte zwischen dem Bauwerk Straße und der Landschafts- bzw. Siedlungsstruktur.

Erstellen jeweils mehrerer Photographien der potentiellen Konfliktschwerpunkte aus unterschiedlichen Blickwinkeln.

Genauer Eintrag auf Karte 1:5000 oder 1:2500.

Messen von Bezugshöhen bzw. -größen.

Vegetationsstrukturen/Baustrukturen im Gelände + Vermerk auf Karte.

Einscannen der Photographien und Ausdruck - Status quo - auf DIN-A-3-Format.

Erstellen von perspektivischen Skizzen auf Grundlage der DIN-A-3-Status-quo-Ausdrucke sowie Lage-/Höhe-/Konstruktionsplan und anderer Fotos.

Umsetzung/Realbildverfremdung mit der Paintbox auf Grundlage der o. g. Vorlagen.

**Ergebnis:**

Verfremdetes Realbild als Vorwegnahme bzw. Simulation eines zukünftigen Zustandes.

Seinerseits Grundlage für das Durchspielen verschiedener Projektvarianten.

Farb-Ausdruck DIN-A4 bis DIN-A0

Auch möglich: Digitalisierte Druckvorlage, Overheadfolien/farbig, etc.

Erläuterungen:

■ Paint-box:

Geräte- und Softwarekonfiguration.

■ Scanner:

Liest Dias, Fotokopien, Zeichnungen u.ä. zeilenweise ab und liefert diese Informationen an den Rechner.

Die Vorgehensweise zur Erstellung einer *Videosimulation* stellt sich (etwas vereinfacht) folgendermaßen dar:

Ortsbesichtigung/Ermittlung potentieller Konfliktschwerpunkte: Auf Grundlage einer Einschätzung visuell-ästhetischer Qualitäten sowie der Eingriffsempfindlichkeit erfolgt eine Einschätzung potentieller Konfliktschwerpunkte zwischen dem Bauwerk Straße und der Landschafts- bzw. Siedlungsstruktur.

Erstellen jeweils mehrerer Photographien der potentiellen Konfliktschwerpunkte aus unterschiedlichen Blickwinkeln.

Genauer Eintrag auf Karte 1:5000 oder 1:2500.

Messen von Bezugshöhen bzw. -größen.  
Vegetationsstrukturen/Baustrukturen im Gelände + Vermerk auf Karte.

„Erstellen eines Drehbuches“ und Auswahl der relevanten Einstellungen für Simulationen.

Videoaufnahmen „vor Ort“ zur Erfassung + Dokumentation der Gesamtsituation sowie der relevanten Einstellungen für Simulationen.

Vorbereiten der Videosimulation mittels perspektivischer Zeichnungen auf Grundlage von Photovergrößerungen + Lage-/Höhen-/Konstruktionsplänen (sowie beim Blaustanz- oder anderen Stanzverfahren Herstellen von Videoaufnahmen vergleichbarer Bauwerke oder Situationen wie die zu simulierenden als Grundlage für die weitere Überarbeitung).

Videosimulation mittels Blaustanz-(Bluebox-)Verfahren oder Video Paintbox-Verfahren auf Grundlage der o. g. Vorlagen.

**Ergebnis:**  
Verfremdete Video-Sequenz als Vornahme bzw. Simulation zukünftiger Zustände.

Ihrerseits Grundlage für das Durchspielen verschiedener Projektvarianten.

Fertigstellung des Videofilms durch Grob- und Feinschnitt. Ggf. Einspielen der zukünftigen, zu erwartenden Geräuschkulisse sowie Überspielen einer „kommentierenden Vertonung“.

**Ergebnis:**  
Videocassette in „Profi“- oder „Heimqualität“.

Erläuterungen:

■ Stanzverfahren (Blau-Helligkeits-, Schablonenstanzverfahren):

Verschneidung von zwei vorgegebenen Kamerabildern unter relativ großem Aufwand, d.h. von Ist-Situation und Bauwerk.

■ Video-Paintbox-Verfahren:

Freies Verändern von Bildinhalten des Videos, wenn eine reale Bildvorlage des Bauwerkes nicht existiert.

#### 4. Gefahren und Grenzen der Simulation von Landschaftsbildveränderungen

Die Gefahren von Simulationen liegen in der Vielzahl z.T. sehr subtiler Manipulationsmöglichkeiten, die mit dem technischen Standard/Niveau der Simulationen zunehmen (vgl. 3). Dem muß entweder dadurch begegnet werden, daß nicht der Vorhabenträger selber bzw. das im Zuge der technischen Projektplanung tätige Büro, sondern ein dritter Gutachter die visuelle Projektanalyse durchführt oder aber indem eine projektbegleitende Gruppe, z.B. aus Entwurfsingenieuren, Landschaftspfliegern und Graphikern die Ergebnisse solcher Simulationen gegenprüft und gegebenenfalls Modifizierungen einfordert.

Die Visualisierung bzw. Simulation von Landschaftsbildveränderungen, so objektiv sie auch durchgeführt wird sowie die subjektiven Reaktionen der Betrachter (welche Funktionen sie auch immer innehaben bzw. welcher Gruppe sie auch immer angehören) können und dürfen kein Ersatz für wissenschaftlich durchgeführte, flächendeckende Bewertung von Landschaftsbildqualitäten, -empfindlichkeiten sowie der Konfliktermittlung und -bewertung sein.

Sie erschließen jedoch im Zusammenhang mit Konfliktschwerpunkten für bestimmte Sichtfelder bessere Beurteilungsgrundlagen und - falls sinnvoll - wesentlich bessere Möglichkeiten für die Optimierung von Planungsalternativen sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

#### Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. U. Nestmann  
Planungsgruppe Ökologie + Umwelt  
Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover



# Der Beitrag der Landwirtschaft bei Erhalt und Pflege des Landschaftsbildes

von Klaus Peter Bruns

Das mir gestellte Thema „Der Beitrag der Landwirtschaft bei Erhalt und Pflege des Landschaftsbildes“ muß ich aus eigenem Verständnis wie folgt abändern: „Der Beitrag der Landwirtschaft und der Agrarpolitik zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“. Hiermit will ich herausstellen, daß die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Sicherung der grundlegenden Ziele des Naturschutzgesetzes leisten muß, so wie sie im §1 dieses Gesetzes festgelegt sind. Dabei widerspreche ich allerdings der im Absatz 3 des §1 des Naturschutzgesetzes enthaltenen Feststellung, daß die Landwirtschaft heute in der Regel den genannten Zielen dieses Gesetzes diene, demnach also auch der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Hiermit klage ich die Landwirtschaft nicht generell an, sondern die zur Zeit geltenden Rahmenbedingungen und eine Agrarpolitik, die die Landwirte zu einer die Landschaft und die Natur schädigenden Intensität zwingen und die umweltverträgliches, *landschaftsbewahrendes* Wirtschaften nicht honorieren. Bei unserem Thema dürfen wir also nicht vom heutigen unterschiedlichen und unzureichenden Beitrag der Landwirtschaft reden, sondern vom notwendigen und möglichen Beitrag. Zudem weist der Begriff „Landschaftsbild“ in eine falsche Richtung. Das Landschaftsbild ist nicht Ziel, sondern Ergebnis der jeweiligen Wirtschaftsweise. Eine den Zielen des Naturschutzgesetzes entsprechende standortgemäße und *umweltverträgliche* Landwirtschaft, die eine ökologisch intakte, vernetzte Landschaft bewahrt, sichert damit auch Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und deren Erholungswert für die Menschen.

Im Einleitungsreferat dieser Tagung wird daher die Frage aufgeworfen, ob die im Naturschutzgesetz genannten Begriffe „Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft“ an subjektive Anschauungen gebunden sind und mehr das Empfinden des einzelnen betrachtenden Menschen betreffen, oder ob sie umfassend verstanden

werden müssen im Sinne der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Schöpfung. Ich denke, daß Landwirtinnen und Landwirte den Erhalt und die Pflege der Landschaft nur im letzteren umfassenden Sinne verstehen können. Der Begriff „bäuerliche Kulturlandschaft“ ist Beleg für diese Auffassung. Als doch schon recht alter Landwirt konnte ich in meiner Kindheit diese ursprüngliche, das mannigfache Bild deutscher und europäischer Landschaften prägende, bäuerliche Kulturlandschaft noch unversehrt kennenlernen und erleben. Bis zum 2. Weltkrieg ist diese ursprüngliche und vielfältige Kulturlandschaft weitgehend erhalten geblieben, auch wenn es damals schon ausgeräumte Ackerregionen auf den guten Standorten wie den Börden, gab. Damals stand alles das, was die bäuerlichen Familien aus wirtschaftlichen Gründen und zur Existenzsicherung taten, weitgehend im Einklang mit unseren heutigen Anforderungen an eine ökologisch intakte und vielfältige, schöne Landschaft. Einige Beispiele: Die heute für ökologisch und ästhetisch so wertvoll und erhaltenswert gehaltenen Streuobstwiesen und Streuobstbestände umrahmten fast alle Dörfer und Höfe, säumten die Straßen und Wege und bedeckten ganze Fluren in den Kleinbauerngebieten: sie hatten wirtschaftlich einen hohen, meist unverzichtbaren Nutzen, und ihr ökologischer und ästhetischer Wert ergab sich von selbst, war aber nicht Ziel, sondern Ergebnis. Damals war die meist extensive Nutzung von Feuchtgrünland und die Nutzung von Wiesen und Weiden schlechthin zur Existenzsicherung und zum erfolgreichen Wirtschaften notwendig. Auch hier schuf die wirtschaftliche Nutzung die wertvollen Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen und trug entscheidend zur Vielfalt und Schönheit der Landschaft bei. Als ich als Kind beim Kühehüten helfen durfte, gab es auf den unmeliorierten Wiesen und Weiden noch mehr Störche als Kühe. Die Fruchtfolge war damals noch recht vielfältig, da das Futter für das Vieh und die Zugtiere selbst erzeugt wurde und somit Futterpflanzen wie Klee

und Luzerne, sowie Futtergetreide wie Hafer und Mengkorn, noch große Flächenanteile beanspruchten. Man war damals auch nicht gezwungen, unbedingt den letzten Acker intensiv zu nutzen oder die Schlaggrößen zwecks rationellen Einsatzes der Technik ständig zu vergrößern. So wurden Feldraine, Hecken, Knicks und Feldgehölze erhalten und zwar auch aus Liebe zur heimatischen Landschaft.

Dieser Rückblick soll aufzeigen, daß wirtschaftliche Nutzung der Natur durch die Landwirtschaft nicht zwangsläufig mit der Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen verbunden ist und in früheren Zeiten wesentlich zur *Vielfalt, Eigenart und Schönheit* der Landschaft und zum Artenreichtum wildlebender Pflanzen und Tiere beigetragen hat. Wir wissen, daß dies heute anders ist. Der technologische Fortschritt, verknüpft mit dem anhaltenden und sich weiter verschärfenden Zwang zur Intensivierung, Rationalisierung und zum Wachsen, hat unsere Landschaften zunehmend verarmt. Die Ackerfluren sind mehr oder weniger ausgeräumt, das Grünland melioriert oder umgebrochen, die Schläge über das ökologisch erträgliche Maß vergrößert, die Fruchtfolgen mehr und mehr und bis zu Monokulturen verengt. Das ist nicht Folge von mangelndem Verantwortungsbewußtsein der Landwirte, auch wenn es bei den Landwirten wie bei allen anderen Berufs- und Gesellschaftsgruppen genug schwarze Schafe gibt. Entscheidend sind der wirtschaftliche Zwang und der immer härtere Kampf ums Überleben. Wenn extensive Grünlandnutzung sich – wie zur Zeit – nicht lohnt, wenn Feldfutterbau in Form von Klee und Luzerne sich nicht rechnet, wenn Importfuttermittel entscheidend kostengünstiger und wirtschaftlicher sind, wenn Milchquoten unzureichend sind oder fehlen, dann wird eben Grünland umgebrochen, dann schwinden Klee, Luzerne und Hafer in der Fruchtfolge, dann wächst der Maisanbau bis ins Unerträgliche für die Ökologie und das Landschaftsbild! Wenn der Getreidepreis ständig sinkt – und da steht uns noch Schlimmes bevor –, wenn Qualitätsweizen und Roggen nur noch als

Futtergetreide verwertet und berechnet werden, dann verengt sich die Getreidefruchtfolge auf Massenweizen und notfalls auf Gerste. Heute bedecken Weizen und Gerste schon fast 50 % der Ackerfläche (46,5 %). Während Klee gras und Luzerne noch als Erinnerungsposten von ca. 2 % der Ackerfläche vertreten sind, nimmt der Mais schon 15,5 % ein und erreicht in veredelungsstarken Landkreisen bis zu 70 %. Als ich in diesem Jahr nach meinem Urlaub in Frankreich durch das mir von Kindheit an vertraute Elsaß heimfuhr, mußte ich wiederum mit Beklemmung feststellen, wie radikale Flurbereinigungen frühere kleingegliederte bäuerliche Fluren samt Feuchtwiesen in endlose Mais- und Sonnenblumensteppe verwandelt haben. In unseren landschaftlich besonders reizvollen Mittelgebirgslandschaften sind immer weniger Haupt- und Nebenerwerbslandwirte bereit, das dort vorherrschende Grünland zu nutzen und zu pflegen.

Die Frage unseres Themas muß also lauten: Wie kann der Beitrag der Landwirtschaft zur Wiederherstellung, zum Erhalt und zur Pflege einer ökologisch intakten, vielfältigen und vernetzten und damit auch **schönen** Landschaft erreicht und gewährleistet werden? Oder: Wie kann schöpferische, unternehmerische und lohnende Landwirtschaft wieder in Einklang gebracht werden mit der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Schönheit der Natur? Hier ist neben dem Bewußtsein und der Fähigkeit der Landwirtinnen und Landwirte zuallererst die *Agrarpolitik* gefordert. Die Politik insgesamt und die Agrarpolitik insbesondere müssen die Rahmenbedingungen schaffen, die eine extensivere, umweltverträgliche, aber dennoch lohnende Landwirtschaft und einen fairen Wettbewerb ohne Sozial- und Ökodumping gewährleisten. Kein Wirtschaftszweig, und die an ihren mehr oder weniger geeigneten Standort gebundene Landwirtschaft am wenigsten, kann mit Waren konkurrieren, die mit unvertretbaren Umweltbelastungen, mit Landschaftszerstörung und mit Sklavenlöhnen erzeugt werden. Aber dies kommt, wenn die EG nicht gegensteuert, auf uns zu. Aufgrund der Äußerungen führender deutscher Politiker, der Vorschläge der EG-Kommission, des Drängens der Industrie und der Medien und letztlich angesichts der ultimativen Forderungen der USA ist zu befürchten, daß bei den bis Ende des Jah-

res abzuschließenden GATT-Verhandlungen zwar eine stufenweise Anpassung der Agrarpreise an das sogenannte Weltmarktpreisniveau beschlossen wird, daß aber keine Wende der europäischen Agrarpolitik erfolgt, die dem radikalen Verdrängungswettbewerb erfolgreich entgegenwirkt und umweltverträgliches Wirtschaften flächendeckend ermöglicht. Die Folge wird sein, daß die Agrarproduktion sich auf bevorzugte Standorte und Regionen und auf kapitalstarke, agrarindustrielle Großbetriebe konzentriert, während die Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten und auf schlechten Standorten mehr und mehr aufgegeben wird. Dieser Trend ist schon jetzt festzustellen: die Zahl der Hoferbinnen und -erben, die auf eine Fortführung des elterlichen Hofes verzichten, steigt unentwegt und wird heute weit über 50 % liegen. Die Zahl junger Menschen, die heute noch eine landwirtschaftliche Ausbildung wählen, ist so niedrig, daß sie für eine flächendeckende Bewirtschaftung nicht mehr ausreicht und das Ende der bäuerlichen Landwirtschaft anzeigt.

Offen ist also, wie sich die Landnutzung insgesamt und auf den benachteiligten Standorten überhaupt entwickelt, wer in Zukunft die Landschaft in den besonders reizvollen, benachteiligten Gebieten noch erhalten und pflegen wird und ob es in den begünstigten Gebieten Auflagen und Förderungen geben wird, die dort zur Wiederherstellung und Erhaltung einer vielfältigen, intakten Landschaft führen. Außerhalb der Landwirtschaft gibt es Vorstellungen, als könne man die derzeitige Agrarstruktur oder eine flächendeckende landwirtschaftliche Nutzung durch entgeltlose Landschaftspflege absichern. Dies wird nicht gelingen. Tatkräftige junge Menschen werden nur dann Landwirte werden und bleiben, wenn der Betrieb ihnen ein ihren Fähigkeiten und ihrem Kapitaleinsatz entsprechendes Einkommen sichert, und dabei kann Landschaftspflegegeld nur ein Zubrot sein. Will die Gesellschaft im Interesse aller und der Zukunft kommender Generationen eine Landwirtschaft, die wirklich den im §1 des Naturschutzgesetzes genannten Zielen dient, dann muß die Politik in Deutschland und in Europa einheitliche Rahmenbedingungen schaffen, die ein erfolgreiches Wirtschaften im Einklang mit der Natur ermöglichen. Die Agrarpolitik muß dahin ausgerichtet sein, die unsinnige, ressourcenverzehrende und

umweltbelastende sowie den Weltmarkt störende Überproduktion zu beenden. Das kann nicht schwergewichtig durch weiter verschärften Preisdruck und sozialen Ausgleich geschehen. Die nicht geeigneten und nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen zwecks Biotopvernetzung (Hecken, Raine, Gewässerrandstreifen, Gehölze u.a.) zwecks Waldneubegründung und Erweiterung der Naturschutzflächen umgewandelt werden (das könnten 20 % und mehr der derzeitigen Nutzfläche sein). Die Umwandlung dieser Flächen wird erheblich zur Wiederherstellung vielfältiger, ökologisch intakter und schöner Landschaften beitragen, den Marktüberdruck und Preisdruck wegnehmen und den Landwirten durch Verkauf oder Verpachtung der Flächen zusätzliche Einnahmen und Chancen bieten. Des Weiteren muß der Umbruch von Grünland verhindert werden, indem extensive Grünlandnutzung bei bodengebundenen und reduzierten Tierbeständen ausreichend honoriert werden. Schließlich bedarf es angesichts der derzeitigen Belastungen der natürlichen Lebensgrundlagen und der Agrarüberschüsse einer allgemeinen Extensivierung. Die hier erforderlichen und geeigneten Verfahren, wie z.B. die Reduzierung des Düngemittelsatzes, sind teils umstritten, teils noch ungenügend geklärt und seitens der Agrarpolitik noch nicht genügend aufgegriffen geschweige umgesetzt.

Meine Antwort auf die Frage nach dem Beitrag der Landwirtschaft zum Erhalt und zur Pflege einer intakten Landschaft lautet letztendlich: Wollen wir auch den kommenden Generationen eine überlebenswerte Welt sichern, dann muß der §1 des Naturschutzgesetzes Leitlinie für das Handeln der Gesellschaft insgesamt und für die Politik sein. Wird die Politik danach ausgerichtet, dann – aber nur dann – kann die Landwirtschaft wie in früheren Zeiten im Einklang mit der Natur zu ihrem und aller Nutzen das Land bebauen und die Schöpfung bewahren.

### **Anschrift des Verfassers:**

Klaus Peter Bruns  
Minister a. D.  
Vorstand der Agrarsozialen Gesellschaft  
Knüllstraße 30  
37130 Gleichen

# Wie entwickelt sich ein „ästhetisches“ Landschaftsbild?

von Jens Tönneßen

In diesem Referat soll es nicht darum gehen, wie eine Landschaft entwickelt werden kann, damit sie ästhetisch „schön“ wirkt, sondern die Frage lautet vielmehr: Wie entwickelt sich in den Menschen ein Bild dahingehend, daß eine Landschaft mehr oder minder plötzlich als „ästhetisch“ empfunden wird?

Hier auf Hof Möhr bietet sich für diese Betrachtung verständlicherweise das Fallbeispiel „Naturschutzgebiet Lüneburger Heide“ an. Vor knapp hundert Jahren verkehrte sich das Negativ-Bild von der Heide in sein Gegenteil, aus dem »cul de l'Allemagne«, wie ein ungenannt bleibender Franzose laut *Weber* (1855) gesagt haben soll, wurde eines der meistbesuchtesten Naherholungs- und Tourismus-Gebiete. Diesen Umschwung in der Einstellung zur Heidelandschaft möchte ich im folgenden mit Hilfe einiger zeitgenössischer Schriften vorstellen und erläutern.

Anfang 1709 reiste Zacharias Conrad von *Uffenbach* durch die Heide. Er schrieb später (1753) in seinen Reiseerinnerungen: „... Morgens um halb acht wieder ab, über die übel beschriene Lüneburger Heyde. Ich hatte mir eingebildet, sie seye deßwegen so beruffen, weil man so wenig Orte, und Bequemlichkeiten darauf fände; allein der Weg an sich ist verzweifelt böse, und machen die vielen Herzens- und Kopf-Stöße, so man bekommt, daß man ihrer nicht leicht vergißt. Denn erstlich hat diese Heyde viele Hügel, und Unebenen. Zweitens, ist sie sonderlich um diese Zeit des Jahres, und im Herbste Grundloß, und dannhero lauter tieffe Gleissen. Drittens, macht auch das Wilde, und Unkraut, so darauf wächst, und harte Wurzeln hat, daß es sehr ungleich und verdrießlich darauf zu fahren ist.“

1801 meint C.G. *Küttner*, die Lüneburger Heide sei „der schlechteste Strich von einem solchen Umfange, der mir je vorgekommen ist. Der Grundboden dieses ganzen Landes ist eine ungeheure Sandwüste, die von Natur entweder ganz nackt ist oder dürr, stehende Halme hervorbringt.“

1803 beschreibt *Mangourit* die Heide

folgendermaßen: „Hinter Celle reist man auf einer Strecke von beinahe 20 deutschen Meilen zwar nicht immer über Sand, wohl aber durch Heiden, die man nicht überblicken kann. Es tut not, daß man in denselben die Höhe ebenso beobachtet, wie auf dem Meere, nur um zu wissen, wo man eigentlich ist. Von Zeit zu Zeit kündigen Enten, Gänse, Schafe von einem erbärmlichen Aussehen die Nachbarschaft eines armseligen Dorfes, einer elenden Hütte an. Welche Wohnplätze! Ganze Familien mit bleichem Gesicht, mit zerfetzten Kleidern, leben, essen, schlafen im Stalle ihres Viehs! In der Nähe dieser wahren Katakomben sieht man einige dünne Roggen- und Gerstenhalme und hier und da ein Fleckchen mit Buchweizen.“

Während einer Reise im Jahr 1822 hatte Carl Julius *Weber* folgenden Eindruck von der Lüneburger Heide: „Nirgendwo stößt man auf schlechtere Wege, auf verdrossenere und phlegmatischere Menschen.“ Die 200 Quadratmeilen des Fürstentums Lüneburg seien „eine weite Sandebene, von der höchstens 3/10 ergiebig sind“.

Diese Zitate belegen die enge Verbindung, die für die Menschen zwischen landwirtschaftlicher Nutzbarkeit und ästhetischem Reiz einer Landschaft bestand. Ein schwer zu bewirtschaftendes Gebiet mit entsprechend geringen Erträgen wurde auch in seiner ästhetischen Wirkung als negativ beurteilt. Ganz anders sah es bei den reichen Böden des Mittelgebirges aus, wie später noch gezeigt werden wird.

Die Heide galt als arm. Es fehlte deshalb auch nicht an Vorschlägen zur Veränderung der ökonomischen Situation der Landschaft: 1754 schlug Jakob *Fleischhauer* vor, eine große Wasserleitung nach römischem Vorbild von der Niederelbe in die Zentralheide zu bauen. In der napoleonischen Zeit versprach ein französischer Präfekt, um sich als Besatzer beliebt zu machen: „Diese Heiden, diese furchtbaren Wüsteneien, die noch die Hälfte Eures Bodens bedecken, werden der Kultur überliefert werden und werden nicht zögern, sich mit Wäldern und Saatfeldern zu bedecken.“ Nach der Zeitschrift „*Grenzbote*“ von 1850

hat er dann einen angesehenen Heidebauern gefragt, wie man so etwas verwirklichen könne. Dieser soll geantwortet haben: „Laten Se veeruntwintig Stunnen Meß regnen un dann fragen Se mal wedder tau“.

Zur Darstellung der Ärmlichkeit von Landschaft und/oder Landwirtschaft in alten Schriften ließen sich noch viele Quellentexte anführen. Hier sollen nun noch einige typische Beispiele aus Schulbüchern zitiert werden, die übrigens auch zeigen, wie groß der Abstand zwischen Schulbuchwissen und Wirklichkeit oftmals ist. In *Hosters Weltkunde* wird die Heide folgendermaßen beschrieben: „Ein ödes, trauriges Land, ohne Anhöhen, Täler, ohne Seen, ohne alles Laubholz . . .“ Bezeichnend scheint mir, daß diese Beschreibung sich orientiert am Idealbild einer fruchtbaren Mittelgebirgslandschaft; die arme Heide wird als das genaue Gegenteil dargestellt. „... alles ist leer, trocken, kalt. Man sieht hier nicht einmal, wie in Arabien, Beduinen umherstreifen oder Pilger und Karawanen durch die Wüste ziehen. Man könnte, wenn man blind wäre, halbe Tage umherirren, ohne sich an etwas zu stoßen . . . da ist nichts als Sand, Heide, Moor“. Im „*Buch für alle*“ (1855) erscheint neben der Landschaft und ihren Bewohnern sowie deren Wohnungen sogar der Himmel als armselig: „Ödes Schweigen ruht auf der rotbraunen Ebene, die nie das Rauschen eines Waldes oder das Murmeln eines frischen Baches hörte, sondern nur das Summen der Bienen über dem mannshohen Heidekraut . . . Wohin das Auge schaut, bietet sich dasselbe Einerlei dar, dieselben Heidekräuter, derselbe bleifarbene Himmel . . . Nicht minder armselig erscheinen die Wohnungen . . . Ölgetränktes Papier vertritt die Stelle des Fensterglases, Schilf- und Torfrasen dienen als Ziegel. Da spielen keine Kinder auf grünen Rasenplätzen . . . öde, lautlos und leer ist das Dorf, ohne Hahnenschrei und ohne das Gackern einer Henne. Der Bewohner der Heide weiß nicht, was Feld und Wald ist . . .“ Noch 1903, als der Tourismus in der Heide schon boomte, heißt es in *Büttners deutschem Lesebuch*: „Man sieht kein

Haus, keinen Menschen, kein Tier außer einigen hungrigen Raben. Zahllose Bienenschwärme sind dort. Durch ihre übergroße Menge werden sie dem Wanderer gefährlich.“ Und einige sächsische Lehrer, die 1911 die Heide besuchten, zogen es vor, in Celle zu bleiben, da sie die große Wolfsgefahr (!), die zahllosen Bienenschwärme und die Nahrungsmittelknappheit in diesem unfruchtbaren Lande fürchteten. Nur einer von ihnen wagte es, bis Bergen vorzudringen.

Schon weit vor dieser Zeit gab es aber auch Stimmen, die später als Zeugnisse einer positiven Landschaftserfahrung zitiert wurden. Als erstes wird in diesem Zusammenhang meist auf den Dänen Jens Immanuel *Baggesen* verwiesen. 1789 verließ er Kopenhagen – offenbar nicht ganz freiwillig – und schwärmte in späteren Veröffentlichungen von der Heide, allerdings mit den Worten, er hätte schon immer mal in der Wüste wandern wollen. Ähnlich zweideutig erscheinen auch die Äußerungen von Turnvater Friedrich Ludwig *Jahn*, der während einer Reise die Straßen durch dieses Gebiet erlebte wie „zwischen Himmel und Heide“ – also ohne eine erwähnenswerte Landschaft dazwischen. „Die geringe Verschiedenheit der Fläche, die stete Wiederkehr derselben Gegenstände geben dem Ganzen das Gepräge von hoher Einfalt, und die maßlose Aussicht ein Gefühl der Unendlichkeit . . . Hier hält das Heimweh den hier Geborenen.“ Es sei also die Folgerung erlaubt, daß nichts anderes ihn hielt, zumindest nicht eine liebliche, ästhetische Landschaft. Richard *Linde* interpretiert *Jahns* Äußerung in seiner berühmten Heide-Monographie<sup>7</sup> (1924) allerdings etwas anders: „Das ist unmittelbar quellendes Naturgefühl, das mit selbstverständlicher Liebe die heilige Heimatmaterie umfaßt . . . in wundervolle Sprachform gefaßt.“ Ob diese Interpretation des *Jahn*-Zitats zutrifft, mag der Leser selbst entscheiden. Mir erscheinen derartige Literatur-Hinweise auf alte „Heidefreunde“ oder „-bewunderer“ nicht ganz nachvollziehbar.

Ende des 18. Jahrhunderts begann die Mythisierung der Heide. Der Schotte *Macpherson* hatte als eine der gelungensten Fälschungen der Literaturgeschichte den „Homer des Nordens“ erfunden, den „Ossian“, von dem alle Welt glaubte, er sei echt. *Goethe* läßt seinen jungen Werther Ossian-Verse zitieren. Schwärmerisch heißt es bei *Goethe*: „Welch eine Welt! . . . Zu wandern über die Heide, umsaut vom Sturmwind, der in dampfenden Nebeln die Gei-

ster der Väter im dämmernden Licht des Mondes dahinführt.“ Heide wurde also zum Sinnbild für das Unheimliche schlecht hin, zum Ort des Dämonischen. Mit dem Erscheinen des vielgelesenen „Werther“ begann entsprechend auch nicht der Heidetourismus – statt dessen stieg die Selbstmordrate drastisch an.

Bis zur Jahrhundertwende bestimmte dieses Bild der Heide als einer lebensbedrohlichen, dämonischen Landschaft die in der Literatur sich widerspiegelnde Erfahrung des Menschen (der sich als Bewohner dieser Landschaft von ihrer Kargheit ja tatsächlich bedroht fühlen mußte): Annette v. *Droste-Hülshoffs* „Der Knabe im Moor“ (1844 veröffentlicht) endet mit der berühmten Zeile „Oh schaurig war’s in der Heide!“ Aus Friedrich *Hebbels* (1813 - 1863) Gedicht über den Mord an einem Kind mit dem Titel „Der Heideknabe“ (sic!) ein kleiner Auszug: „Hinaus aus der Stadt! Und da dehnt sie sich, / die Heide, nebelnd, gespenstiglich! / Die Winde darüber saugend; / Ach, wär’ hier ein Schritt wie tausend! / Und alles so still und alles so stumm, / man sieht sich umsonst nach Lebendigem um; / nur hungrige Vögel schießen / aus Wolken, um Würmer zu spießen.“

In der gleichen Zeit entstanden Reisebeschreibungen, die dem Negativ-Image der Heide einige – allerdings etwas gesucht erscheinende – positive Aspekte hinzufügten. Vermutlich läßt sich diese Entwicklung zurückführen auf eine gewisse Abhängigkeit der Landschaftserfahrung von der herrschenden (politischen) Ideologie; das aufkommende Nationalgefühl konnte eine ausschließlich negative Beurteilung der Heimatlandschaft nicht zulassen. Die Reisenden gingen nun offenbar auch abseits der vielbefahrenen Hauptstraße auf Entdeckungstour. 1816 meint der Hamburger Domherr *Meyer*, der schlechte Ruf der Heide bei den Reisenden sei wohl auf den Kontrast zwischen dem Reiseziel, der reichen Hansestadt Hamburg, und dem armen Vorland „Heide“ zurückzuführen. Einige Jahre nach seiner Reise von 1822 schrieb C.J. *Weber*: „variatio delectat – grün und immer grün sehen wir jedes Jahr – ist zur Abwechslung rotbraun um uns herum nicht auch schön wie das Grau in Grau auf dem Karste . . . manche haben bei der Heideblüte gar schon wie bei einem Vergißmeinnicht geschwärmet. In dieser stiefmütterlichen Natur bleibt dem Liebhaber in Ermangelung schönfarbiger und wohlriechender Blumen nichts übrig als mit Heideblümchen seine Geliebte zu

bekränzen.“ Man bedenke: die Heideblüte als Gegenstück „schönfarbiger und wohlriechender Blumen“! Heute macht man aus dieser Not eine Untugend in Form von diversen „Heideblütenfesten“ mit „Heideköniginnen“ und übelstem Massenrummel.

*Lehmann* (1855) kann zwar verstehen, daß die Heide-Reisenden, die „meilenweit in glühendem Sande waten, . . . einen Vorgeschmack der Sahara“ bekommen, sieht aber auch in der Heide den „eigentümlichen Reiz, daß hier keine Schranken den Horizont verengen und die freie endlose Aussicht beeinträchtigen“.

Um die letzte Jahrhundertwende bildeten sich überall regional tätige „Vereine zur Landesverschönerung“, der „Wandervogel“ wurde gegründet. Der Wandel in der Beurteilung der Heide durch den Menschen kam für die Heide zu eben dieser Zeit.

Ausgangssituation war die Technikbegeisterung um die Jahrhundertwende, die Überzeugung, man könne sich nun endlich eine dem Menschen feindliche Natur, die sich kaum genug zum Überleben abringen ließ und daher als bedrohlich, oft lebensbedrohlich erfahren worden war, völlig untertan machen. Doch es gab auch Menschen, sicher nicht nur Jugendliche, die mit dieser Technikgläubigkeit nicht zurecht kamen, die den Ausstieg versuchten und in die Landschaft „flohen“, um die Beziehung zwischen Mensch und Natur harmonisch zu gestalten. Das Schönheitideal war ganz eindeutig nicht die menschenleere, „wilde“ Natur, sondern die landwirtschaftlich nutzbare, die Kulturlandschaft, in der, wie *Stoltenberg* (1925) zu einer Hallig schrieb, „das weite ebene Land überall von emsigen Menschen übersät ist, alles in froher Bewegung, doch ohne irgendwelche großstädtische Hast“.

1905 wurde der Hamburger Wanderverein gegründet – später erweitert zum Bund Deutscher Wanderer. 1906 wurde in diesem Verein ein „Ausschuß für Heideforschung“ ins Leben gerufen, dem auch der Heidemaler *de Bruyker* und Hermann *Löns* angehörten. Der Initiator dieser Gruppe, Friedrich *Goebel* (1907), schrieb dazu: „Rettet die Eigenheiten unserer Wälder und Felder, unseres Tier- und Pflanzenreiches, unserer Sitten und Gebräuche, rettet unsere Sagen, unsere Geschichte und ihre Denkmäler.“ Tiere und Pflanzen werden zwar erwähnt, der Schwerpunkt liegt aber eindeutig im Bereich der von Menschen geprägten Kulturlandschaft. Ästhetisch, „schöne“ Landschaft war für die Wander-

vereine, für die Landesverschönerer meist die fruchtbare Mittelgebirgslandschaft mit vielen Acker- und wenigen Waldflächen, mit Fluß, Burgruine, kleiner Ortschaft. Immer wieder findet man diese „Ideal-Landschaft“ auf den Vignetten von Wanderer-Zeitschriften jener Zeit (und vielfach auch der heutigen noch). Sogar hier im Tiefland, in der Lüneburger Heide, wurde versucht, dieses Ideal zu finden, und damit setzte eine Neubewertung der vormalig so negativ beurteilten Heidelandschaft ein. Friedrich *Goebel* schwärmte 1909 von der Heide mit Worten, die eher auf das Mittelgebirge passen: „Gibt mir nicht die wellige rotbraune Heide das Gefühl köstlicher Ruhe! Schwindet nicht Sorge und Angst beim Hineinstarren in ein wirbelndes, bewegliches Heideflüßchen! Und genießt nicht mein Inneres die harmonische Schönheit der Landschaft! Mit ihren zerfallenen Ruinen; mit den mächtigen Findlingen, dem Kreuz und Quer der Felder (!); dem Wechsel von Feld und Wald; dem sich dahinwindenden Flüßchen, den anmutigen Dörfern, mit ihren Strohdächern und ihrer dem Boden angepaßten Bauart!“ *Linde* kommentiert gleich zu Beginn des Kapitels „Landschaft“ in seiner Heide-Monographie (<sup>7</sup>1924) derartige Äußerungen wie folgt: „Wenn von der landschaftlichen Schönheit dieser kargen Natur gesprochen wird, so pflegt an erster Stelle die Lieth bei Fallingb., dann vielleicht die Eckernworth bei Walsrode, das Tal der Böhme, das liebliche Auetal bei Schätzdorf oder der Eggestorfer Kirchensteig genannt zu werden. Wir glauben mit Unrecht. Sie zeigen nicht die besondere Schönheit der Heide, sondern stellen verkleinerte Abbilder der deutschen Mittelgebirgslandschaft dar, die sich in das Heidegebiet verirrt haben.“

Und tatsächlich wurde plötzlich die „eigentliche“ Heidelandschaft in all ihrer bisher so beklagten Kargheit zum Anziehungspunkt für den vor der Großstadt fliehenden Menschen.

Der Tourismus boomte. Vor 1904 fanden sich zur Heideblüte 200 bis 300 Fremde in Wilsede ein, 1904 waren es erstmals über 1.000, 1905 schon 2.000, 1906 4.000. An einem Heideblüten-Sonntag 1906 wurden in Hamburg für die Stationen in der Heide 14.000 Bahnfahrkarten verkauft. „Die Heide kam in Mode. Es regnete Menschen, es hagelte Volk“ (*Hermann Löns*).

Plötzlich wurden Gegenden, die vorher als extrem häßlich beschrieben worden waren, zum neuen Schönheitsideal einer Landschaft. Sogar die Wanderdünen, die

wegen ihrer Übersandung von Feldern für die betroffene Bevölkerung lebensbedrohend waren, galten auf einmal als reizvoll. Franz *Gabain* beschreibt in seinem Wanderführer für die Lüneburger Heide (<sup>2</sup>1908) die „entzückende Dünenlandschaft“ bei Ehrhorn. Die Gefahr für die Lebensmittelversorgung war – zumindest für den Städter – nicht mehr gegeben, Landschaft und Natur wurden nicht mehr als Feinde des Menschen gesehen und daher auch nicht mehr dämonisiert.

Ein Blick auf die flächenmäßige Entwicklung der Heidelandschaft um die Jahrhundertwende macht einen weiteren und vielleicht noch wichtigeren Grund für diesen völligen Umschwung in der Landschaftsbeurteilung verständlich. Man hatte wegen der nicht mehr konkurrenzfähigen althergebrachten Wirtschaftsweise der Heidebauern durch großflächige Aufforstungen begonnen, diese offene Landschaft in Wald zu verwandeln. Die ehemals für die norddeutsche Tiefebene typische Heidelandschaft fand sich jetzt nur noch in letzten Restbereichen, besonders eben im Gebiet um den Wilseder Berg (in erreichbarer Nähe der Großstädte Hamburg, Bremen und Hannover!). Im gleichen Maße, wie die Heidegebiete von der Landkarte verschwanden, stieg für die wenigen verbliebenen Heideflächen ihre Anziehungskraft für den Menschen, ihre touristische Bedeutung, an der sich bis heute nichts geändert hat. Damit wäre ein zweites Kriterium für den ästhetischen Reiz einer Landschaft genannt: ihre Seltenheit.

Die Geschichte des Waldes und seiner Beurteilung durch den Menschen bestätigt diese Deutung. Je mehr der vormalig beherrschende Naturwald vom planmäßig angelegten Wirtschaftswald verdrängt wurde, umso mehr gewann die sogenannte „Forstästhetik“ als Lehre an Bedeutung. Bereits 1713 veröffentlichte *V. Carlowitz* den ersten Aufsatz zur Waldverschönerung, 1795 wurde Forstästhetik in den Lehrplan der Forstschule Woltershausen bei Gotha aufgenommen, 1824 machte *von der Borch* in dem Aufsatz „Ästhetik im Walde“ konkrete Vorschläge z.B. zur Waldrandgestaltung, sogar mit Angabe der Kosten. Die Forstästhetik orientierte sich in ihrer Beurteilung des Waldes also nicht primär an dessen wirtschaftlicher Bedeutung, sondern an dem ästhetischen Ideal des immer seltener werdenden Naturwaldes, der zuvor vom Menschen nur als Hindernis bei der Durchsetzung seiner Wünsche wahrgenommen worden war.

Bei der landschaftsästhetischen Betrachtungsweise um die Jahrhundertwende ging es jedoch nicht um die ursprüngliche Natur, auch nicht um die darin und davon lebenden Menschen, sondern lediglich um eine mehr oder minder starr definierte „Schönheit“ der Landschaft. Die dort lebenden Menschen, aber auch die Tiere und Pflanzen waren Staffage, Inventar der Landschaft, bewegliche Punkte in ruhender Umgegend. „Es geht für uns um das Elementarste überhaupt, um unseren Anspruch auf Schönheit“ (*Gaebel* 1921). Landschaftsästhetik als alleinvertretungsberechtigte Anschauung, Naturschutz ein Fremdwort.

Zusammenfassend lassen sich für die oben dargestellte „ästhetische Neubewertung“ der Lüneburger Heide um die Jahrhundertwende im wesentlichen drei Gründe nennen:

■ Die Heide erschien dem Menschen in einer Phase, in der das Hauptproblem der Bevölkerung, die Nahrungsmittelproduktion, plötzlich durch Kunstdünger u.v.a.m. endgültig lösbar erschien, nicht mehr als menschenfeindliche, lebensbedrohende und damit auch abstoßende Natur. Erst jetzt war auch in ästhetischer Hinsicht eine vorurteilsfreie Beschäftigung mit dieser Landschaft möglich.

■ Um die Jahrhundertwende begann die technische Revolution, die schneller abließ und umwälzender war, als viele Menschen es verstehen, mittragen und verkräften konnten und wollten. Deshalb entwickelte sich eine Art „Aussteiger-Gesellschaft“, die unter anderem in der Heide Gebiete fand, in denen Kulturlandschaft und technische Entwicklung sich noch in Übereinstimmung befanden. Es ging diesen „Aussteigern“ nicht um den Erhalt von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt, sondern um den Erhalt einer Landschaft, „so wie sie früher war“, wobei dieses „früher“, die „gute alte Zeit“, offenbar um 1850 angesiedelt wurde, zu einem Zeitpunkt also, als die Technik noch keinen großen Einfluß auf die Lebensbedingungen der Menschen genommen hatte.

■ Die Heide war auf riesigen Flächen aufgeforstet worden, aus der Lüneburger Heide war der Lüneburger Wald geworden. Überall fanden sich Nadelholzdickungen – sicher kein besonders schöner Anblick. Wirkliche Heideflächen waren selten geworden und erschienen schon deshalb schützenswert, weil sie durch die Unterbrechung der Nadelholzdickungen Vielfalt in die Landschaft brachten.

Heute läßt sich nicht mehr zweifelsfrei feststellen, welcher dieser drei Gründe der entscheidende war. Die Umbewertung der Heide von „häßlich“ zu „schön“ kam sehr plötzlich um 1900, meiner Überzeugung nach viel abrupter als in der älteren Literatur oft beschrieben. Dabei ging es – und das gilt es festzuhalten – den neuen Heidebewunderern zunächst allein um den ästhetischen Aspekt; im Grunde gewann erst mit der Entstehung des Vereins Naturschutzpark 1909 der Gedanke des Naturschutzes im engeren Sinn an Bedeutung.

„Wir wollen z.B. einen Vogel nicht deshalb schützen, weil er vielleicht schädliche Insekten vertilgt, sondern wir wollen den Vogel schützen um des Vogels selbst willen, weil er in seiner Art ein herrliches Geschöpf ist (...) weil ohne die anmutigen Bewegungen, die bunten Farben und die lieblichen Gesänge unserer Vögel unsere Wälder und Fluren unendlich öde, tot und traurig erscheinen würden. (...) Deshalb trachtet die moderne Naturschutzbewegung, alle Geschöpfe nach Möglichkeit zu erhalten. (...) Und wie mit den Tieren, so verhält es sich auch mit den Pflanzen. (...) Alles bildet ja ein zusammengehöriges, unauflösliches Ganzes, und eben dieses Ganze wollen wir erhalten. (...) Die neueste Richtung der Naturschutzbewegung geht deshalb darauf hinaus, Naturreservate zu schaffen.“ (Kurt Floericke, Gründer des VNP, 1911).

Zum ersten Mal ging es also um den Erhalt einer Landschaft um ihrer selbst willen, ohne landwirtschaftlichen oder ästhetischen Nutzeffekt für den Menschen. Bis

heute geht es dem Verein bei seiner Heidepflege nicht um die Ästhetik der Landschaft, erst recht nicht um die Förderung des Heideklischees „Schäfer mit Schnucke vor Wacholder auf lila Blütenmeer“, sondern um den Erhalt der Vielfalt von Lebensräumen, wie sie sich seit der Bronzezeit in der Kulturlandschaft Heide und in der Geestlandschaft der Norddeutschen Tiefebene ausgebildet haben.

### Literaturauswahl:

- Arbeitskreis Forstliche Landespflege*, 1991: Waldlandschaftspflege - Hinweise und Empfehlungen für Gestaltung und Pflege des Waldes in der Landschaft
- Baggesen, J. I.*, 1974: Baggesen oder das Labyrinth. Altona und Leipzig.
- Borch, W. Frhr. v.d.*, 1824: Die Ästhetik im Walde. In: Sylvan.
- Carlowitz, H. C. v.*, 1713: Sylvicultura oeconomica oder Hauswirthliche Nachricht und naturgemäße Anweisung zur wilden Baum-Zucht. Leipzig.
- Gabain, F.*, <sup>2</sup>1908: Wanderbuch der Lüneburger Heide. Hamburg.
- Gaebel, E.*, 1921: Der Kampf um den Hohenstoffeln. In: Der Zwiespruch 3, S. 46.
- Goebel, F.*, 1907: Aufgaben und Ziele des Ausschusses zur Erforschung der Lüneburger Heide. In: Der Wanderer 2, S. 18-19.  
– 1909: Soziale Briefe. In: Der Wanderer 4, S. 80.
- Gröll, W.*, 1977: Durch die Lüneburger Heide. Hamburg.  
– 1979: Auf alten Heidewegen. Ham-

burg.

*Lehmann, F. W. O.*, 1885: Bilder von den deutschen Nordseeküsten und aus dem westlichen Tiefland. Erschienen als Band 10 von „Unser Deutsches Land und Volk. Vaterländische Bilder aus Natur, Geschichte, Industrie und Volksleben des Deutschen Reiches“, hrsg. von G.A. Klöden und R. Oberländer.

*Linde, R.*, <sup>2</sup>1905 bzw. <sup>7</sup>1924: Die Lüneburger Heide. Erschienen als Band XVIII von „Land und Leute - Monographien zur Erdkunde“, Bielefeld und Leipzig.

*Meyer, F. J. L.*, 1816: Darstellungen aus Norddeutschland. Hamburg.

*Rosznay, Z.*, 1979: Frühere Gedanken zur Waldverschönerung und Forstästhetik, Teil 1 und 2. In: Forstarchiv.

*Stoltenberg, G.*, 1925: Die Welt der Halligen. In: Der Wanderer 20, S. 88.

*Uffenbach, Z. C.*, 1753: Merkwürdige Reisen, Erster Teil. Frankfurt und Leipzig.

*Weber, C. J.*, <sup>1</sup>1826 bzw. <sup>3</sup>1855: Deutschland oder Briefe eines in Deutschland reisenden Deutschen. Stuttgart.

*Wolschke-Bulmahn, J.*, 1991: Die Ästhetisierung der Landschaft - Zum Einfluß der bürgerlichen Jugendbewegung auf die Landespflege. In: Natur und Landschaft 66. Jg., S. 496-499.

### Anschrift des Verfassers:

Jens Tönneßen  
Verein Naturschutzpark  
29646 Bispingen/Niederhaverbeck

# Grundsätze für die Operationalisierung des Landschaftsbildes in der Eingriffsregelung und im Naturschutzhandeln insgesamt

von Wilhelm Breuer

## 1. Vorbemerkung

Das „Landschaftsbild“ als Schutzgut des Naturschutzes hat bisher nur unzureichend Eingang in das Naturschutzhandeln gefunden. Die Erfassungs- und Bewertungspraxis des Landschaftsbildes wird dem rechtlich-fachlichen Zielsystem des Naturschutzes häufig nicht gerecht. Für die sachkompetente Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Naturschutzpraxis fehlen naturschutzkonforme theoretische Grundlagen. Dies wird durch das Ausmaß stichprobenhaft ermittelter Vollzugsmängel im Anwendungsbereich der Eingriffsregelung bestätigt (vgl. z.B. *Breuer* 1991).

Im folgenden werden Grundsätze für die Operationalisierung des Landschaftsbildes in der Eingriffsregelung und im Naturschutzhandeln insgesamt vorgestellt. Diese Grundsätze unterscheiden sich z.T. wesentlich von bisher üblichen Betrachtungen, Bewertungsansätzen und -verfahren. Diese Grundsätze sind Beratungsinhalte und Konvention der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz und werden von dort aus landesweit empfohlen.

## 2. Schutzgut „Landschaftsbild“

Das Landschaftsbild ist wie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts Schutzgut der Eingriffsregelung und des Naturschutzes insgesamt. Beide Schutzgüter sind sozusagen die beiden Seiten einer Münze. Beide Schutzgüter sind gleichrangig, ohne sich gegenseitig auszuschließen oder in Konkurrenz zu treten.

Der Begriff Landschaftsbild in § 8 BNatSchG umfaßt die sinnlich wahrnehmbare Expression des Naturhaushalts. Dem Begriff Landschaftsbild lassen sich die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit in § 1 BNatSchG zuordnen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft können als landschaftsbildspezifische Schlüsselbegriffe der Naturschutzzielbestimmung des § 1 BNatSchG verstanden werden. Diese Begriffe meinen in ihrer Gesamtheit das Landschaftsbild. Sie können

als wertbestimmende Kriterien für das Landschaftsbild - und damit auch für dessen Erfassung und Bewertung - dienen.

Für die Naturschutzpraxis ist es ohnehin grundsätzlich von Vorteil, die naturschutzrechtlich vorgegebenen Begriffe - sofern sie einer naturschutzfachlichen Interpretation zugänglich sind - als Schlüsselbegriffe in eine naturschutzfachlich kompetente Argumentation und Praxis zu etablieren und für diese nutzbar zu machen.

## 3. Schutzgutauftrag

Die Naturschutzziele hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild leiten sich ebenso wie für die anderen Naturschutz-Schutzgüter aus dem § 1 BNatSchG ab. Danach ist Naturschutz keine Nutzung, sondern die naturschutzgesetzliche Aufgabe, u.a. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (d.h. Nutzungsmöglichkeiten, nicht die Nutzung selbst) und bezogen auf das Landschaftsbild: Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzungen für seine Erholung in Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern.

Gesetzlicher Auftrag ist demnach der Schutz des Landschaftsbildes u.a. für die Erholung, d.h. der Schutz der natur- und landschaftsbezogenen Erholungseignung und nicht der Schutz der Erholungsnutzung selbst oder etwa einer Einrichtung zur Erholungsnutzung. Damit ist nur die Erholungsvorsorge (als ein Teil der Daseinsvorsorge) Teil des gesetzlichen Naturschutzauftrages und nicht etwa die Erholungsplanung.

Zur Gewährleistung dieser Option müssen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, d.h. das Landschaftsbild - ebenso wie die anderen Naturschutz-Schutzgüter - in ihrer jeweiligen naturraum- und standorttypischen Ausprägung (durchaus im dynamischen Sinne, d.h. unter Einschluß natürlicher Entwicklungsabläufe in naturgegebenen Zeiträumen) gegenüber negativen anthropogenen Veränderungen und zivilisatorischen Trends in Natur und Landschaft geschützt

werden (*Erz* 1983). Hierbei können sich Konflikte zwischen der Erholungsvorsorge des Naturschutzes und der Erholungsnutzung (ebenso wie zwischen Naturschutz und allen Nutzungen) ergeben. Gleichzeitig ist das Vorhalten von Erholungseignung, wie es Aufgabe des Naturschutzes ist, Voraussetzung für jede Erholungsnutzung.

Gesetzlicher Auftrag sind nicht Schutz, Pflege und Entwicklung einer absoluten oder maximalen oder unbestimmten oder von einer bestimmten Bevölkerungs- oder Interessengruppe (z.B. Bauern, Bürokraten, Ostfriesen, Oberschlesier) nachgefragten Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Vielmehr ist das Schutzgut die jeweils naturraum- und standorttypische, d.h. von einem bestimmten Naturraum vorgehaltene oder vorzuhaltende Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Das Zielsystem des Naturschutzes ist nämlich naturraumspezifisch ausgerichtet, d.h. (bezogen auf das Schutzgut Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts) der für den jeweiligen Naturraum typische „Ökosystemsatz“ und (bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild) der für den Naturraum typische „Landschaftsbildsatz“ sollen geschützt werden.

## 4. Landschaftsbild und Naturraumbezug

Unter Naturraum verstehen wir die physisch-geographische Raumeinheit mit typischen Landschaften, Bio- und Ökotope. Der Naturraumbezug ist keineswegs auf die vom Menschen unbeeinflusste Landschaft (Naturlandschaft) eingengt, sondern umfaßt sowohl die natürliche Beschaffenheit der Erdoberfläche als auch deren Veränderung durch die Kulturtätigkeit des Menschen, also Naturlandschaft und ihre Überformung zur Kulturlandschaft, soweit in ihr die natürlichen Landschaftsfaktoren des Standortes „durchpausen“ (vgl. *Anl* 1984, *Meynen & Schmitthüsen* 1953).

Die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind also stets naturraumtypisch

zu definieren. Jeder Naturraum verfügt über eine spezifische Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die den jeweiligen Naturraum kennzeichnen oder gar unverwechselbar machen. Eine Abkoppelung dieser oder anderer naturschutzfachlicher Kriterien von der Naturraumidentität verfremdet die Naturschutzziele zwangsläufig. Deutlich wird das am Begriff der Vielfalt: Die Erhöhung der Vielfalt des Landschaftsbildes an sich (ebenso wie die Erhöhung der Artenvielfalt) ist keine Maßnahme im Sinne des Naturschutzes. Hierfür ist vielmehr Voraussetzung, daß sie der Wiederherstellung der von Naturraum und Standort vorgehaltenen Diversität dient.

Mit der vom Naturraum isolierten Handhabung, d.h. Verselbständigung der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die im Naturschutzhandeln insgesamt weit verbreitet ist, ließen sich, zu Ende gedacht, z.B. die Auflichtung mitteleuropäischer Buchenwälder, die Kultivierung norddeutscher Hochmoore oder die Eindeichung des ostfriesischen Wattenmeeres zumindest legitimieren, wenn anstelle dieser vergleichsweise monostrukturierten Landschaften nur eine größere absolute Vielfalt, Eigenart und Schönheit hergestellt würden.

Die Verselbständigung dieser Kriterien macht den Landschaftsbildbegriff maßstablos, nivelliert die Naturraumausstattung und löst die Naturraumidentität ( und damit auch den kulturellen und emotionalen Naturraumbezug des Menschen, d.h. sein Heimatempfinden) auf. Eine Parallele läßt sich zur naturraumlosgelösten Architektur (Garten- und Landschaftsarchitektur eingeschlossen) ziehen.

Mit anderen Worten: Fichten gehören in die Hochlagen des Harzes und nicht an die Unterelbe und der historisch überkommene Bau- und Siedlungsstil des Glottertales nicht in das Osnabrücker Hügelland. Oder: Ein Urlauber aus Ostfriesland kann in Oberbayern kein Marschengrünland mit schwarz-weißem Fleckvieh erwarten, ebenso eine Geschäftsfrau aus Oberbayern in Ostfriesland keine Almwiesen mit rot-weißem Fleckvieh.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes ergeben sich aus den sinnlich wahrnehmbaren (d.h. landschaftsbildrelevanten) Erscheinungen und Strukturen der Lithosphäre (Gesteinsrinde), Pedosphäre (Bodendecke), Hydrosphäre (Wasserhülle), Atmosphäre (Luft-hülle), Biosphäre (Pflanzen- und Tierwelt) und Anthroposphäre (vom Menschen hervorge-

brachte Erscheinungen), die den speziellen Naturraum ausmachen.

Für die Anthroposphäre – es wurde oben im Zusammenhang mit der Kulturlandschaft schon gesagt – gilt aber eine wichtige Einschränkung: Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes bilden nur jene anthropogenen Erscheinungen, die aus dem Naturraum hervorgegangen sind, d.h. naturraumtypisch (was dem Begriff landschaftsgerecht entspricht) und historisch gewachsen sind. Der Landschaftszustand des jeweiligen Naturraumes stellt dabei eine Augenblicksaufnahme einer langen Entwicklung dar. Überkommene Nutzungen z.B., deren Intensität durch die Leistungskraft des Standortes vorgegeben oder begrenzt wurde, drücken die Erfahrungen aus, die die Bevölkerung über Jahrhunderte mit der ihr vorgegebenen Natur und Landschaft gesammelt hat. Dadurch, daß der außerordentliche zivilisatorisch-technische Wandel seit etwa 50 Jahren in vollem Maße auf die Nutzung von Natur und Landschaft durchschlägt, lösen sich die meisten Nutzungsarten zunehmend von den natürlichen Voraussetzungen. Das führt auch zum weitgehenden Verlust der landschaftstypischen, extensiven Flächennutzungen und landschaftstypischen Siedlungsstrukturen. Das bedeutet, daß landschaftsuntypische Erscheinungen (z.B. ubiquitäre Nutzungen, Bauformen oder Baustoffe an bestimmten Standorten – wie Maisäcker im Marschengrünland oder urbane Bauformen in ländlichen Räumen) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beeinträchtigen.

Alle landschaftsbildrelevanten Veränderungen müssen einer entsprechenden Bewertung durch den Naturschutz unterzogen werden. Dies geschieht, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Dabei ist der Naturschutz eine bewertende Disziplin mit wertkonservativen Maßstäben und Grundhaltungen. Landschaftsbildverändernde Maßnahmen müssen daraufhin überprüft werden, ob sie mit diesen Anforderungen vereinbar sind. Eine Evolution des Landschaftsbildes soll keinesfalls vollständig und überall verhindert werden, wohl aber eine Abkehr oder Auflösung von naturräumlicher Identität, d.h. erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Am Anfang jeder Landschaftsbildbewertung steht daher die Differenzierung der landschaftsbildrelevanten Erscheinun-

gen danach, ob sie naturraumtypisch sind oder nicht. Grundlage hierfür ist ein naturschutzfachliches Leitbild, wie es in der Fachplanung des Naturschutzes zu erarbeiten und Voraussetzung für jedes planvolle Naturschutzhandeln ist.

Während bei der Anwendung der Eingriffsregelung nur der Status-quo-Wert des Landschaftsbildes erhalten werden kann, d.h. schon bestehende Abweichungen vom Naturschutzleitbild hingenommen werden müssen, können und müssen im Rahmen von aktiven Naturschutzmaßnahmen Fehlentwicklungen der Vergangenheit behoben und das Naturschutzleitbild insgesamt verwirklicht werden.

## 5. Die Kriterien: Vielfalt, Eigenart und Schönheit

Die Vielfalt des Landschaftsbildes ergibt sich aus den Erscheinungen (Strukturen/Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. Beispiel: Im Gebiet der Wesermarschen z.B. Feuchtgrünland, Grüppen, Einzelbäume der Arten Esche, Eiche, Weide und Pappel, Deichlinien.

Die Eigenart (oder auch den Charakter) des Landschaftsbildes bestimmen neben Art und Ausprägung die Anteile, das Verhältnis und die Anordnung dieser Erscheinungen im Raum. Beispiel: Im Gebiet der Wesermarsch z.B. gruppenreiches Feuchtgrünland mit Flächenanteilen über 80%, Einzelbäume der Arten Esche, Eiche, Weide und Pappel entlang von Deichlinien.

Das Kriterium Vielfalt ist also im Kriterium Eigenart enthalten.

Durch die Kriterien Vielfalt und Eigenart ist ein Naturraum von anderen Naturräumen unterschieden.

Die Schönheit des Landschaftsbildes ergibt sich aus seiner Eigenart. Schönheit ist mithin keine eigenständige Erfassungs- und Bewertungsgröße, sondern das Ergebnis der naturraumtypischen Eigenart. Demzufolge kann ein Ausschnitt von Natur und Landschaft als schön gelten, wenn er die für den jeweiligen Naturraum typische Eigenart aufweist.

Der Schönheitsbegriff beim Landschaftsbild kann also nicht absolut oder im humanistisch-antiken Sinne gedacht werden, sondern ist – wie auch die Kriterien Vielfalt und Eigenart – naturraumspezifisch definiert. Damit ist der Begriff der Schönheit des Landschaftsbildes der sub-

ektiv-vergleichenden Bewertung und damit auch z. B. demoskopisch-soziologisch-psychologischer Betrachtung oder Befragung zumindest im Naturschutzhandeln entzogen. Die Sache „mit dem Landschaftsbild“ ist damit viel einfacher als viele glauben, sagen oder sie behandeln.

Der hier dargelegte Bewertungsansatz mündet in folgende Grundaussagen:

- Ist die naturraumtypische Vielfalt des Landschaftsbildes vermindert, ist auch seine Eigenart vermindert.
- Ist die naturraumtypische Vielfalt des Landschaftsbildes ausgeprägt, ist auch seine Eigenart ausgeprägt.
- Ist die naturraumtypische Eigenart des Landschaftsbildes vermindert, ist auch seine Schönheit vermindert.
- Ist die naturraumtypische Eigenart des Landschaftsbildes ausgeprägt, ist auch seine Schönheit ausgeprägt.

## 6. Die Sache mit der Schönheit

Eine weitere Operationalisierung des Kriteriums Schönheit ist im Naturschutzhandeln ebensowenig erforderlich wie z.B. in der Bau- oder Kunstdenkmalpflege. Der Schutzgutauftrag des Denkmalschutzes ist nämlich abhängig von Wertkriterien, die den Naturschutzkriterien beim Landschaftsbild Vielfalt und Eigenart durchaus vergleichbar sind. Ist ein Bau- oder Kunstdenkmal (z.B. der Kölner Dom) durch entsprechende Stilmerekmale (hier: gotische Bauformen vom Grundriß über Maßwerk bis zur Kreuzblume) als solches ausgewiesen, unterfällt es auch dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsauftrag des Denkmalschutzrechtes und des staatlichen Handelns. Dies alles, ohne Kölner Katholiken, Andersgläubige, Ungläubige oder europäische, amerikanische oder japanische Touristen nach ihrem jeweiligen Schönheitsempfinden beim Betrachten des Bauwerkes befragt zu haben. Vielmehr könnte man auch hier unterstellen, daß ein Bauwerk schön ist, wenn es dem Formenschatz der Gotik oder einer anderen Baukunstperiode entspricht. Es wird aber wohl immer Menschen geben, denen romanische Dome besser gefallen als gotische Kathedralen und Jugendstilarchitektur besser als Industriebauten der Gründerjahre oder postmoderne Zweckbauten oder auch umgekehrt. Solche subjektiven Inwertsetzungen müssen sicherlich dem einzelnen vorbehalten bleiben; ein Maßstab für das staatliche Handeln können sie aber weder im Denkmalschutz noch im Natur-

schutz sein. Wie heterogen und naturschutzkritisch subjektive Inwertsetzungen von Natur und Landschaft sein können, zeigt sich z.B. dort, wo der einzelne seinem Wunschbild von Natur und Landschaft Ausdruck gibt: in seinem Garten.

Die Verfremdung des Schönheitsbegriffes und der Naturschutzziele beim Landschaftsbild hat übrigens Tradition: Schon der Ausgangspunkt des Preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 02.06.1902 ist der subjektive Schönheitsbegriff. Maßgebend für die Einstufung als landschaftlich hervorragende Gegend sollte nämlich die öffentliche Meinung, das Empfinden des sog. unbeeinflussten Betrachters sein. Die unkritische Verwendung des „Vielfältigkeits-Wertes“ nach *Kiemstedt* (1967) durch die Landespflege oder andere Disziplinen, welche z.B. Gemeinden zwecks Erhöhung landschaftlicher Schönheit und damit Attraktivität für die Erholungsnutzung künstliche Gewässer, die Erhöhung des Waldanteils, die Überhöhung und Verfremdung der Natur selbst empfehlen, ist eine Folge dieser aus der Zeit der Landesverschönerung herrührenden Denkrichtung. Schon 1925 hat *Griebel* diese elitäre, naturverachtende Betrachtungsweise scharf kritisiert. Ebenso kritisch ist es, wenn in fachlichen oder gerichtlichen Entscheidungen zum Landschaftsbild auf das „ästhetische Empfinden eines aufgeschlossenen, objektiv urteilenden Betrachters der Landschaft“ abgestellt wird.

## 7. Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung strebt die Sicherung des „Status quo“ ihrer Schutzgüter, d.h. die Sicherung der derzeitigen Funktionen und Werte der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes an. Die zentrale Verpflichtung ist, das Eingriffsvorhaben so zu konzipieren und durchzuführen, daß Beeinträchtigungen vermieden und unvermeidbare zumindest in einem ausgleichbaren Rahmen gehalten und ausgeglichen werden. Hinsichtlich Prinzipien, Anforderungen, Begriffsfelder und Regelungsinhalten der Eingriffsregelung wird auf *Meyer* (1987) und *Breuer* (1991) verwiesen.

## 7.1 Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild lassen sich zuordnen

- punktuellen Vorhabenstypen (z.B. Bau eines Fernmeldeturms, Hochhauses oder Einfamilienhauses),
- linearen Vorhabenstypen (z. B. Bau eines Verkehrsweges oder einer Hochspannungsfreileitung),
- flächenhaften Vorhabenstypen (z.B. Maßnahmen zur großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung).

## 7.2 Beeinträchtigungen der Funktionen und Werte

Träger der Funktionen und Werte des Landschaftsbildes sind landschaftsbildrelevante naturraumtypische Erscheinungen. Punktuelle, lineare und flächenhafte Vorhabenstypen können diese Erscheinungen beseitigen oder überformen. Jede Beseitigung oder Überformung dieser Erscheinungen kann die Funktionen und Werte des Landschaftsbildes beeinträchtigen.

## 7.3 Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Ob eine Beeinträchtigung erheblich sein kann, ist abhängig von

- Bedeutung der Funktionen und Werte, die voraussichtlich beeinträchtigt werden (allgemeine oder besondere Bedeutung),
- Art der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie ihre zeitlichen und räumlichen Ausmaße.

Im Grundsatz ist jede Beseitigung oder Überformung von o.g. Erscheinungen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

Werden Erscheinungen mit allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild beseitigt oder überformt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Art der Beeinträchtigung, ihre Zeitdauer und ihre räumliche Ausdehnung eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Beispiele:

- Die Beseitigung einer das Landschaftsbild weithin bestimmenden Linde in einer Getreide- und Hackfrucht-Ackerlandschaft ist als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen, da die Linde in diesem Fall für das Landschaftsbild besondere Bedeutung hat.
- Die Beseitigung eines Obstbaumes in

einem größeren Obstbaumbestand führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, weil das Landschaftsbild auch weiterhin der naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit entspricht.

#### 7.4 Untersuchungsbedarf und -raum

Als Voraussetzung für die Anwendung der Eingriffsregelung müssen sowohl das Eingriffsvorhaben als auch die voraussichtlich betroffenen Funktionen und Werte des Landschaftsbildes möglichst konkret und umfassend ermittelt und bewertet werden (allgemeine oder besondere Bedeutung).

- Diese Bestandsaufnahme und Bewertung ist erforderlich für
- die Abschätzung von Beeinträchtigungen und ihrer Erheblichkeit
  - die Ableitung von Vorkehrungen zur Vermeidung von vermeidbaren Beeinträchtigungen
  - die Untersuchung der Ausgleichbarkeit

nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen und Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen

- die Ermittlung der verbleibenden nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen und Ableitung von Ersatzmaßnahmen.

Der Untersuchungsbedarf richtet sich nach Eingriffsvorhabentyp und -größe sowie nach der Ausprägung des Landschaftsbildes im betroffenen Raum. Der Untersuchungsbedarf ist demnach einzelfallspezifisch auszurichten. Mindestanforderung ist die fachlich befriedigende Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen und aller davon räumlich und sachlich betroffener landschaftsbildrelevanter naturraumtypischer Erscheinungen.

Der Untersuchungsraum umfaßt:

- a) vom Vorhaben direkt beanspruchte (anlagebedingte) Grundfläche (Standort, Trasse usw.)
- b) Raum erheblicher Beeinträchtigungen durch Anlage, Bau und Betrieb
- c) Raum nicht erheblicher Beeinträchtigungen.

Der Raum a) bis c) ist der „vom Eingriff betroffene Raum“. Dieser Raum ist zu-

gleich der Raum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Festlegung von Untersuchungsbedarf und -raum erfordert ein hohes Maß an Erfahrung.

#### 7.5 Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsbildes

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind die naturraumtypischen von nicht naturraumtypischen Erscheinungen des Landschaftsbildes zu unterscheiden und entsprechend aufzunehmen. Grundlage hierfür ist ein naturschutzfachliches Leitbild, wie es in der niedersächsischen Landschaftsrahmenplanung zu erarbeiten und Voraussetzung für jedes planvolle Naturschutzhandeln ist.

Nicht naturraumtypische Erscheinungen des Landschaftsbildes stellen die Vorbelastung dar (z.B.: vorhandene Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen oder Fichtenforste innerhalb des Marschengrünlandes).

<b>Beispiel:</b>	
<b>Naturräumliche Region</b>	<b>1 b Watten und Marschen (Binnendeichsflächen)</b>
<b>Naturräumliche Einheit</b>	<b>612 Wesermarschen</b>
	<b>Naturraumtypische Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes (nur Beispiele)</b>
<b>Lithosphäre</b>	holozäne Ablagerungen des Meeres und der tidebeeinflussten Flußunterläufe, tonige Sedimente herrschen vor, nur geringe Höhenunterschiede, überwiegender Teil der Landflächen zwischen 0,5 m unter und 2 m über dem Meeresspiegelniveau
<b>Pedosphäre</b>	mehr oder weniger feuchte, tonige, kalkreiche bis -arme Böden (Kalk-, Klei- und Knickmarsch)
<b>Hydrosphäre</b>	Tiefs, tidebeeinflusste Tieflandflüsse, Altgewässer, Marschkolke
<b>Atmosphäre</b>	mehr oder weniger maritim geprägtes Klima, starke Winde, hoher Jod- und Salzgehalt der Luft, etwas geringere Niederschläge als in angrenzendem Binnenland, mittlere Jahresniederschläge überwiegend zwischen 650 und 800 mm, jährliche Temperaturschwankungen zwischen 15 und 15,5 °C, im Südtel abnehmender ozeanischer Klimaeinfluß, Jahresniederschlag hier weniger als 650 mm, Temperaturschwankungen steigen auf 16,5 bis 17 °C
<b>Biosphäre</b>	Potentielle natürliche Vegetation: Weiden-Auwald ( <i>Salicion albae</i> ), Eichen-Eschen-Auwald, Traubenkirschen-Erlen- bzw. Erlen-Eschenwald ( <i>Alno-Padion</i> ), Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Carpinion</i> ), Wasserpflanzengesellschaften der Still- und Fließgewässer
<b>Anthroposphäre</b>	Deichlinien, diese in Verbindung mit Verkehrswegen und Siedlungen, Gräben, Gruppen, Pütten (Tongruben); Wälder fehlen fast vollständig, dominierend sind weiträumige, gruppenreiche Grünlandbereiche (weitgehend gehölzfrei), Dotterblumen-Wiesen ( <i>Calthion</i> ), Flutrasen ( <i>Agrostion stoloniferae</i> ), Weidelgras-Weiden ( <i>Cynosurion</i> ), Äcker mit Kamillen- und Gänsefuß-Gesellschaften ( <i>Aphanion</i> , <i>Polygono-Chenopodietalia</i> ), Einzelbäume entlang von Deichlinien und Siedlungsstrukturen, Dorfwurten, Kirchwurten, z. T. mit dörflichen Friedhöfen

Alle naturraumtypischen Erscheinungen des Landschaftsbildes hingegen sind Träger der Funktionen und Werte des Landschaftsbildes. Sie machen seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus. Diese sind entweder von allgemeiner oder besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Bewertung ergibt sich aus Art, Ausprägung, Anteil, Verhältnis und Anordnung der Erscheinungen sowie vorhandenen Verfremdungen des Landschaftsbildes durch nicht naturraumtypische Erscheinungen im Sinne einer Vorbelastung.

Das Landschaftsbild ist um so wertvoller, je mehr es der naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit entspricht.

### 7.6 Vermeidung von Beeinträchtigungen (§ 8 NNatG)

Beeinträchtigungen von Funktionen und Werten des Landschaftsbildes sind gemäß § 8 NNatG zu vermeiden. Der Vermeidungsgrundsatz bezieht sich sowohl auf

das Eingriffsvorhaben selbst als auch auf seine Teilaspekte wie Standortwahl, Bauweise, Materialien usw.

Beispiele:

■ Wichtige Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit werden vom Bau von Windenergieanlagen freigehalten.

■ Neubaugebiete werden in Anlehnung an vorhandene Bebauung und unter Erhaltung naturraumtypischer Strukturen (z.B. alter Baumbestand) errichtet.

■ Hochbauten (z.B. Einfamilienhäuser) berücksichtigen in Bauweise (z.B. Dachneigung, Proportion), Materialwahl und Farbgebung der Bauteile regionale Besonderheiten.

### 7.7 Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen (§ 10 NNatG)

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 10 NNatG auszugleichen. Die Beeinträchtigungen der Funktionen und

Werte des Landschaftsbildes sind ausgleichbar, wenn die beseitigten oder überformten naturraumtypischen Erscheinungen des Landschaftsbildes im vom Eingriff betroffenen Raum wiederhergestellt werden können oder das Landschaftsbild naturraumtypisch (d.h. landschaftsgerecht) neugestaltet werden kann. Das Landschaftsbild muß nach dem Eingriff weiterhin der naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit entsprechen.

Beispiele:

■ Für den Neubau einer Hochspannungsfreileitung wird im vom Eingriff betroffenen Raum eine Freileitung oder eine andere Vorbelastung mit gleicher Beeinträchtigungsschwere für das Landschaftsbild beseitigt.

■ Mit Anpflanzungen naturraumtypischer Gehölze für die Beseitigung von Gehölzen kann unter Umständen das Landschaftsbild unter Wahrung seines bisherigen Charakters neugestaltet werden.

<b>Beispiel:</b>	
<b>Naturräumliche Region</b>	<b>7 Börden</b>
<b>Naturräumliche Einheit</b>	<b>520 Braunschweig-Hildesheimer-Lößbörde</b>
	<b>Naturraumtypische Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes (nur Beispiele)</b>
<b>Lithosphäre</b>	geologischer Untergrund von Störungszonen geprägt, diese sind teils als Sättel, teils als Gräben ausgebildet, zwischen den Störungszonen liegen Mulden vorwiegend mit Kreidetonen gefüllt, darüber meist geringmächtige Geschiebelehme, Sande oder Kiese eiszeitlicher Entstehung, Bereich ist mit Ausnahme der Talauen, einiger Hügelkuppen und Geestrandgebiete von einer meist 0,5 bis 3 m mächtigen Lößdecke überzogen, vorwiegend ebenes bis flachwelliges Relief
<b>Pedosphäre</b>	Parabraunerden und degradierte Schwarzerden, Pseudogleye und Pseudogley-Parabraunerden auf tonigem Untergrund staufeuchter Standorte, in Flußniederungen nährstoffreiche Auenböden, kleinflächig auch Niedermoorstandorte, u. a. auch in durch Salzauslaugung entstandenen Senken
<b>Hydrosphäre</b>	Flüsse, Altgewässer, Bäche
<b>Atmosphäre</b>	Klima durch den von Westen nach Osten zunehmend kontinentalen Einfluß geprägt, mittlere Jahresniederschläge zwischen 650 und 750 mm
<b>Biosphäre</b>	Potentielle natürliche Vegetation auf trockenen bis frischen, mehr oder weniger basenreichen Lehm Böden: Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum), Flattergras-Buchenwald (Milio-Fagetum)
<b>Anthroposphäre</b>	Landwehren, Hohlwege, Tongruben; Mühlenteiche, Baggerseen (in Flußniederungen); geringe Flächenanteile: Eichen-Hainbuchen-Nieder- und Mittelwälder (alte Nutzungsform), Fichtenforste, Halbtrockenrasen, Schlehengebüsche; dominierend sind weiträumige Getreide- und Hackfruchtäcker, u. a. mit Windhalm- und Spark-Wucherblumen-Gesellschaften (Aperetalia, Spergulo-Oxalidion); vereinzelt Obstwiesen, Einzelbäume, Alleen, dörfliche Ruderalfluren, Haufendörfer, alte Siedlungsgebiete

### 7.8 Abwägung über Eingriffe mit nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen (§ 11 NNatG)

Über Eingriffe mit nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen ist gemäß §11 NNatG abzuwägen.

Beispiel:

■ Die Errichtung einer Hochspannungs-Freileitung in einem Raum ohne entsprechende abbaubare Vorbelastung oder in einem Raum mit idealtypischem Landschaftsbild führt zu einer nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Eine landschaftsgerechte Neugestaltung ist nicht möglich. Über das Vorhaben ist gemäß §11 NNatG abzuwägen.

### 7.9 Ersatzmaßnahmen (§ 12 NNatG)

Ersatzmaßnahmen erreichen keinen Ausgleich. Ersatzmaßnahmen sollen die vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte des Landschaftsbildes in möglichst ähnlicher Art und Weise wiederherstellen.

Hierzu werden Maßnahmen im vom Eingriff betroffenen Raum durchgeführt, die zwar der Verbesserung der Situation des Landschaftsbildes dienen (Aufhebung von Vorbelastungen), ohne aber daß diese Verbesserung in Art und Weise den Beeinträchtigungen durch den Eingriff voll entspricht.

Beispiel:

■ Durch die Errichtung eines Fernmeldeturmes, einer Hochspannungs-Freileitung oder einer Autobahn in einem bisher unzerschnittenen Raum wird die großräumige Ungestörtheit zerstört. Dies bedeutet eine nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigung. Als Er-

satzmaßnahme werden im vom Eingriff betroffenen Raum vorhandene störende Bauwerke beseitigt oder naturraumfremde Landnutzungen (je nach Naturraum z.B. ausgeräumte Gebiete, Nadelbaumforste usw.) in naturraumtypische Ökosysteme umgewandelt, soweit dadurch die vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

### 8. Zusammenfassung

Im vorliegenden Beitrag wird das Schutzgut „Landschaftsbild“ als naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft definiert. Die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit werden näher bestimmt und für die Operationalisierung im Naturschutzhandeln nutzbar gemacht. Das Kriterium Vielfalt ist im Kriterium Eigenart enthalten; die Schönheit des Landschaftsbildes ergibt sich aus seiner Eigenart. Auf diese Weise ist der Schönheitsbegriff einer rationalen Inwertsetzung zugänglich und subjektiven Auslegungen entzogen. Dies dürfte zu einer größeren Praxissicherheit und Sachangemessenheit im Naturschutzhandeln führen. Ergänzend werden Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung des NNatG bei Eingriffen in das Landschaftsbild gegeben.

Die Arbeitsgruppe „Eingriffsregelung“ der Landesanstalten/-ämter für Naturschutz und der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie erarbeitet z.Z. gemeinsame Empfehlungen zur Operationalisierung des Landschaftsbildes in Eingriffsregelung und UVP (Fertigstellung: voraussichtlich 1. Hälfte 1992). Diese Empfehlungen werden die hier mitgeteilten Grundsätze berücksichtigen.

### 9. Literatur

- ANL - Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege -, 1984: Begriffe aus Ökologie, Umweltschutz und Landnutzung. Laufen.
- Breuer, W., 1991: 10 Jahre naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in Niedersachsen, in: Informationsdienst Niedersachsen: „Beiträge zur Eingriffsregelung“ (im Druck).
- Erz, W., 1983: Naturschutzpolitik - agrarische Aspekte des Naturschutzes. - Daten und Dokumente zum Umweltschutz. Sonderreihe Umwelttagung, Heft 35.
- Griebel, E., 1925: Naturdenkmalpflege oder Naturschutzbewegung? In: Helfen (Hrsg.): Naturschutz, 6. Jahrgang, 196-206.
- Kiemstedt, H., 1967: Zur Bewertung der Landschaft für die Erholung. Beiträge zur Landespflege, Sonderheft 1, Stuttgart.
- Meier, H., 1987: Die Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Heft 16.
- Meynen, E. und Schmihüsen, J., 1953: Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde. Remagen.

### Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Wilhelm Breuer  
Niedersächsisches Landesamt für Ökologie  
- Fachbehörde für Naturschutz -  
Scharnhorststraße 1  
30175 Hannover

# Rechtliche Aspekte bei Eingriffen in das Landschaftsbild

von Peter Fischer-Hüftle

## A. Grundlagen

Neben dem Naturhaushalt einschließlich der Tier- und Pflanzenwelt (ökologischer Schwerpunkt) ist das Landschaftsbild zentraler Gegenstand des Naturschutzrechts. *Nach der Grundsatznorm des §1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind (Nr. 4) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.* Dabei handelt es sich um einen Aspekt des Naturschutzes, der in erster Linie die optische Wahrnehmung von Natur und Landschaft betrifft, wobei ästhetische Maßstäbe eine gewisse, noch zu bestimmende Rolle spielen.

Was die *Eigenart* der Landschaft betrifft, hat die Rechtsprechung zum Bauen im Außenbereich (§35 Abs. 1 BauGB soll u.a. Beeinträchtigungen der natürlichen Eigenart der Landschaft verhindern) die wichtige Erkenntnis gebracht, daß dazu nicht nur die optisch-ästhetische Seite, sondern auch die funktionelle Bestimmung der Landschaft gehört. Erhalten werden soll auch die charakteristische Nutzungsweise, vermieden werden soll das Eindringen wesenfremder Nutzung. Grundsätzlich soll der Außenbereich für die naturgegebene Bodennutzung sowie als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit erhalten bleiben (1). Diese sowohl optische als auch funktionelle Betrachtungsweise gilt auch für den Begriff der landschaftlichen Eigenart im Zusammenhang des Naturschutzrechts.

Wenn das Gesetz die *Vielfalt* der Landschaft als anzustrebendes Ziel nennt, so sind hier noch in stärkerem Maße Bewertungen im Spiel als bei dem Begriff der Eigenart. Die Vielfalt soll einen Maßstab bilden im Hinblick auf die Eignung der Landschaft zur Erholung. Gemeint ist wohl, daß ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild der Landschaft als positiv empfunden wird (2). Allerdings läßt sich das nicht verallgemeinern. Es gibt Landschaften, deren Eigenart gerade darin besteht, daß sie wenig abwechslungsreich sind. Im Einzelfall ist nach §1 Abs. 2 BNatSchG abzuwägen, welcher Aspekt des Naturschutzes den Vor-

rang hat. Geht es um den Schutz des Bestehenden, so wird man die Bewahrung der Eigenart der Landschaft in den Vordergrund stellen. In ausgeräumten Agrarlandschaften kann hingegen der Gesichtspunkt der Entwicklung der Landschaft hin zu einer größeren Vielfalt Vorrang haben, weil das vorhandene Erscheinungsbild nicht schutzwürdig ist.

Der Begriff *Schönheit* der Landschaft ist relativ stark von subjektiven ästhetischen Vorstellungen abhängig. In der Regel liegt die Schönheit einer Landschaft gerade in ihrer Eigenart, so daß dem gesetzlichen Merkmal „Schönheit“ eigentlich nur die Bedeutung zukommen kann, Landschaften zu charakterisieren, deren Eigenart der geläufigen Vorstellung (sofern es diese gibt) von Schönheit entspricht. Dies dürfte die Rechtsprechung dazu veranlassen, auf den imaginären „Durchschnittsbetrachter“ zurückzugreifen, nach dessen Urteil es sich richten soll, ob die Schönheit einer Landschaft beeinträchtigt wird.

Im Grunde spielen bei allen drei Kriterien *menschliche Vorstellungen und Bedürfnisse* stark herein. Zur besseren Objektivierung sind Kriterien erforderlich, welche die Strukturen einer Landschaft erfassen, ihre Erlebniswirkung beschreiben und Qualitätsmerkmale herausarbeiten wie z.B. Einzigartigkeit, Unersetzbarkeit, Seltenheit, Repräsentativität oder schlicht „Typik für den Naturraum“ (ebensowenig wie Tiere und Pflanzen erst dann zu schützen sind, wenn sie vor dem Aussterben stehen, sind Landschaften nur dann schutzwürdig, wenn sie einmalig o.ä. sind). Im Zweifel ist das Vorhandene zu bewahren (3).

Eine gewisse Konkretisierung bringt der *Grundsatzekatalog in §2 Abs. 1 BNatSchG*. Er trifft in mehreren Punkten Aussagen zum Landschaftsbild (Nr. 5 und 13, indirekt auch Nr. 2, 6 und 9).

Um die Anforderungen des Naturschutzes an das Landschaftsbild *durchzusetzen*, hält das Gesetz verschiedene Mittel bereit. Hervorzuheben sind drei Möglichkeiten, nämlich Landschaftsplanung, Eingriffsregelung und Unterschutzstel-

lung. Die folgenden Ausführungen orientieren sich an den Rahmenvorschriften des BNatSchG; im Einzelfall ist das jeweilige Landesrecht maßgeblich. In den neuen Ländern gilt das BNatSchG unmittelbar, bis Landesgesetze erlassen werden.

## B. Landschaftsplanung

Gegenstand der Landschaftsplanung ist u.a. das Landschaftsbild. Wie auch sonst ist dabei in drei Schritten vorzugehen: Erfassung des vorhandenen Zustandes – Bewertung nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze in §1, 2 BNatSchG – angestrebter Zustand und dazu erforderliche Maßnahmen. *Die Landschaftsplanung verdeutlicht, welche Aspekte des Landschaftsbildes aus Sicht des Naturschutzes in einem bestimmten Gebiet von Bedeutung sind und wo die Schwerpunkte der Zielsetzung „Schutz, Pflege und Entwicklung“ liegen.* Die Landschaftsplanung kann dazu beitragen, die Entwicklung der Bebauung, des Verkehrs und anderer Landnutzungen wie z.B. Abbau von Bodenbestandteilen von vornherein in bestimmte Bahnen zu lenken und dadurch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden oder auszugleichen. Voraussetzung ist allerdings, daß die Ergebnisse dieser Naturschutz-Fachplanung durch Übernahme in die Gesamtplanungen bzw. durch Berücksichtigung bei Fachplanungen (Verkehrswege, Leitungsstrassen usw.) ausreichend zur Geltung kommen. Daß insoweit erhebliche Schwächen bestehen, ist bekannt und braucht im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter vertieft zu werden (4).

## C. Eingriffsregelung

### 1. Allgemeines

Anders als die Landschaftsplanung oder Schutzverordnungen ist die Eingriffsregelung (§8 BNatSchG) dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht vorausschauend die Entwicklung zu steuern versucht, sondern eine Reaktion auf die Initiative von Landnutzern bildet. Sie stellt einen flächendecken-

den Mindeststandard des Naturschutzes dar und soll u.a. *erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verhindern bzw. so gering wie möglich halten. Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit ist eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen.* Daran fehlt es, wenn innerhalb derselben Nutzungsart, z.B. der Waldnutzung, Änderungen eintreten. So fällt die Umwandlung eines Laubwaldes in einen Nadelwald von vornherein nicht unter die Eingriffsregelung, mag sie das Landschaftsbild noch so sehr beeinträchtigen. Hingegen können Schutzverordnungen einen solchen Sachverhalt regeln, weil sie nicht auf die Definition des Eingriffs in § 8 BNatSchG beschränkt sind, sondern Handlungen aller Art einschränken oder verbieten können. Auch kann § 20c Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG einschlägig sein, sofern entsprechendes Landesrecht bereits besteht.

Liegt eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen vor (was bei baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Abgrabungen usw. stets der Fall ist, vgl. auch die „Positivlisten“ mancher Landesgesetze), so ist im Vollzug der Eingriffsregelung zu prüfen, ob dies zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen kann. Der Begriff Landschaftsbild steht hier wie auch sonst als Kurzformel für die in der Grundsatznorm des § 1 Abs. 1 genannten Aspekte: Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

## 2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Zur Frage, wann das Landschaftsbild beeinträchtigt wird i.S. der Eingriffsregelung, hat sich das Bundesverwaltungsgericht in einer neueren Entscheidung (betreffend Fischteiche in einem Bachtal) geäußert (5). Danach wird das „Landschaftsbild“ maßgeblich durch die *optischen Eindrücke*, d.h. die mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen bestimmt. Es wird insbesondere durch Veränderungen der Landschaftsoberfläche berührt. Ein beeinträchtigender Eingriff im Sinn von § 8 Abs. 1 BNatSchG liegt in einer solchen *Veränderung* dann, wenn diese von einem für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als *nachteilig* empfunden wird; die Veränderung muß außerdem erheblich oder nachhaltig (dauerhaft) sein.

Dazu ist zu bemerken: Es geht nicht nur

um die „Schönheiten“ der Landschaft im Sinne einer (definierungsbedürftigen) Ästhetik, sondern auch um ihre schlichte Eigenart, deren Schutz vor Beeinträchtigungen ebenfalls zu den Zielen des Naturschutzrechts gehört. Wenn das BVerwG andererseits lediglich eine „nachteilige“ Veränderung fordert, so dürfte dies allerdings bedeuten, daß die Meßlatte doch nicht auf die Höhe von „Schönheit“ im Sinn einer Bilderbuchlandschaft gehoben wird, sondern auch die u.U. karge Eigenart einer Landschaft erfaßt wird. In diese Richtung geht auch der VG Mannheim in einer Entscheidung zu einer Hochspannungsleitung. Danach ist ein erheblicher Eingriff regelmäßig dann gegeben, wenn das Vorhaben in einem von vergleichbaren Eingriffen freigehaltenen Landschaftsraum errichtet wird, es also als besonderer *Fremdkörper* in Erscheinung tritt. Dabei kommt es weniger auf die technische Ausgestaltung (hier: der Hochspannungsleitung) oder ihre Sichtbarkeit an. Entscheidend ist, daß die Leitung insgesamt einen negativ, d.h. verletzend prägenden Einfluß auf den gesamten Landstrich hat. Dies setzt grundsätzlich keine Bewertung des optischen Eindrucks im Sinne einer Verunstaltung voraus. Entscheidend ist allein das Vorhandensein eines *landschaftsfremden Elements* (6).

Der *zeitliche Aspekt* steht bei einer Entscheidung des VG Schleswig im Vordergrund (7), wonach bei Anpflanzungen auf die Langzeitwirkung abzustellen ist und sich daher im Lauf der Zeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einstellen kann, wenn auf einer Moorfläche 100 Birken angepflanzt werden.

## 3. Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (§ 8 Abs. 2 BNatSchG)

Kann ein Eingriff erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zur Folge haben, so sind diese – soweit möglich – zu *vermeiden*. Nach wohl überwiegender Meinung in der Rechtsprechung sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn das Vorhaben ohne schädliche Folgen ausgeführt werden kann, nicht aber bereits deswegen, weil der Eingriff gänzlich unterlassen oder an anderer Stelle ausgeführt werden könnte (8).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind *auszugleichen*. Allgemein hat sich dazu das Bundesverwaltungsgericht folgendermaßen geäußert:

Der Ausgleich eines Eingriffs in das

Landschaftsbild ist nicht notwendig deshalb zu verneinen, weil eine Veränderung optisch wahrnehmbar bleibt. Vielmehr kommt es darauf an, daß in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der den vorherigen Zustand in weitestmöglicher Annäherung fortführt. Ein solcher Ausgleich muß nicht notwendig genau an der Stelle des Eingriffs, wohl aber unter Wahrung des funktionellen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Ausgleich erfolgen, um die erforderliche Abgrenzung zur Ersatzmaßnahme zu wahren“ (9).

Zur Begründung verweist das BVerwG darauf, daß nach § 8 Abs. 2 BNatSchG für den Ausgleich nicht nur die Wiederherstellung des Landschaftsbildes in Betracht kommt, sondern auch eine *landschaftsgerechte Neugestaltung*. Damit wurde die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben, wonach eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur dann ausgeglichen sei, wenn der Eingriff nicht mehr optisch wahrnehmbar sei. Allerdings darf das BVerwG nicht so verstanden werden, daß die Neugestaltung einer Landschaft stets zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geeignet sei, etwa in dem Sinne, daß die Möglichkeit einer Neu- oder Umgestaltung eine Art Patentlösung zur Wahrung der Naturschutzbelange bilde (9a). Hervorzuheben ist nämlich, daß eine Neugestaltung des Landschaftsbildes landschaftsgerecht und in weitestmöglicher Annäherung an den vorhandenen Zustand erfolgen muß, d.h. eine Neugestaltung, die einen im Widerspruch zur Umgebung stehenden Fremdkörper entstehen läßt, schafft keinen Ausgleich.

Der Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes muß *innerhalb angemessener Frist* erfolgen, die von der Behörde bestimmt werden kann. Verneint wurde dies im Einzelfall bei einem Kiesabbau, zu dessen Wiederauffüllung über 1,35 Millionen Kubikmeter Material erforderlich waren (Ausgleichsmaßnahme), was nicht in angemessener, d.h. wenige Jahre wähernder Frist möglich war (10).

## 4. Ersatzmaßnahmen

Sind die durch den Eingriff hervorgehobenen *Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weder vermeidbar noch ausgleichbar*, so ist nach § 8 Abs. 3 BNatSchG *abzuzwängen* und der Eingriff zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes vorrangig genießen. Im umgekehrten Fall, also

*Zulassung des Eingriffs*, können nach Landesrecht *Ersatzmaßnahmen* vom Verursacher verlangt werden. Versteht man als Ersatzmaßnahme eine Maßnahme zum möglichst gleichartigen Ersatz der durch den Eingriff gestörten Werte des Landschaftsbildes im betroffenen Landschaftsraum, wobei der räumliche und funktionale Zusammenhang der Ersatzmaßnahme mit den Folgen des Eingriffs lockerer sein kann als beim Ausgleich, so gibt es trotzdem Fälle, in denen keinerlei reale Kompensation möglich erscheint. So hat das OVG Münster entschieden, daß die Errichtung eines 77 m hohen Turmes (Funkübertragungsstelle) auf einem Berggipfel nicht ausgeglichen werden kann und die von der Behörde geforderte Umwandlung von Nadelwald in standortgerechten Laubwald keine geeignete Ersatzmaßnahme für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt (11). In derartigen Fällen bleibt nur die Möglichkeit, eine *Ausgleichsabgabe* zu erheben, sofern das Landesrecht dies vorsieht.

## D. Schutzverordnungen

### 1. Allgemeines

Der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft nach §§ 12 ff. BNatSchG bezweckt in mehreren Fällen auch den Schutz des Landschaftsbildes. Das gilt zum einen für Naturschutzgebiete aus den in § 13 Abs. 1 Nr. 2 und insbesondere Nr. 3 BNatSchG genannten Gründen, für Naturdenkmäler (§17 Abs. 1 BNatSchG) und für geschützte Landschaftsbestandteile aus den in § 18 Abs. 1 Nr. 2 genannten Gründen, insbesondere Belebung des Landschaftsbildes. Im besonderen Maß trifft dies auf *Landschaftsschutzgebiete* zu, die nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG u.a. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes festgesetzt werden können. Aus diesem Grund ist auf das Landschaftsschutzgebiet hier noch näher einzugehen.

### 2. Landschaftsschutzgebiete

Zur *Schutzwürdigkeit* hat die Rechtsprechung festgestellt, daß sich die Behörden nicht auf die ursprünglichsten, am wenigsten berührten Gebiete beschränken müssen und daß der Sinn des Landschaftsschutzes nicht die Konservierung einzelner charakteristischer Gebiete als Anschauungsmaterial für die Allgemeinheit oder die Nachwelt ist, sondern die Erhaltung der

Natur überall dort, wo ihre Vielfalt, Eigenart oder Schönheit bedroht sind (12). Unter Landschaftsschutz können nicht nur unberührte Naturlandschaften, sondern auch land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete (Kulturlandschaften) gestellt werden, wenn sie die gesetzlichen Merkmale erfüllen (13). Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes setzt nicht voraus, daß jedes Grundstück für sich betrachtet selbständig die Merkmale der Schutzwürdigkeit erfüllt. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich (14).

In den Verbotsvorschriften von Landschaftsschutzverordnungen (insbesondere aus früheren Jahren) wird häufig der Begriff „*Verunstaltung*“ der Landschaft verwendet, der auf den ersten Blick mehr zu erfordern scheint, als der Begriff „*Beeinträchtigung*“ in der Eingriffsregelung des § 8 Abs. 1 BNatSchG. Bei zweckgerichteter Auslegung trifft diese jedoch nicht zu. In der Rechtsprechung des VGH Mannheim ist herausgearbeitet worden, daß sich die Frage, ob Veränderungen auf einem Grundstück im Landschaftsschutzgebiet eine Verunstaltung darstellen, nicht ausschließlich nach dem ästhetischen Empfinden beurteilt, sondern vor allem danach, ob die ursprüngliche Eigenart der Landschaft in einer dem Schutzzweck widersprechenden Weise verändert wird (15). Diese objektivierbare Auffassung verdient den Vorzug vor einer mit Begriffen wie „*häßlich*“, „*Mißfallen*“ usw. operierenden Rechtsprechung (16).

## E. Einzelfälle aus der Rechtsprechung

1. Beeinträchtigungen/Verunstaltungen des Landschaftsbildes waren seit jeher Gegenstand von Gerichtsentscheidungen. Die nachfolgende Auswahl von Entscheidungen betrifft einzelne Vorhaben, bei denen eine Beeinträchtigung bzw. Verunstaltung des Landschaftsbildes bejaht wurde (der Zusatz „*LSG*“ bedeutet: im Landschaftsschutzgebiet; Entscheidungen ohne diesen Zusatz betreffen den Vollzug der Eingriffsregelung).

*Abgrabungen*: Ein Steinbruch in einem Jura-Höhenrücken (LSG), der eine tiefe Höhle und eine Bruchstelle erzeugt, stellt eine Verunstaltung dar (17).

*Anpflanzung*: Einzelfall einer Weihnachtsbaumkultur (Blautannen), die als Inselartiger, unzusammenhängender Aufwuchs den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändert und unzulässig ist

(18). Eine Baumschule kann in einem von offenen Ackerflächen geprägten Gebiet das Landschaftsbild beeinträchtigen (19). Unzulässigkeit der Aufforstung von Dauergrünland in einer Aue (LSG, 19a).

*Bauliche Anlage*: Ein Bootssteg, der den durchgehenden Schilfgürtel am Flußufer (LSG) unterbricht, verunstaltet das Landschaftsbild (20). Nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes durch einen Auswieslerhof in freier Hanglage im Landschaftsschutzgebiet Moseltal (21). Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem engen Tal durch ein 18 x 25 m großes, bis zu 8 m hohes landwirtschaftliches Gebäude (22). Schwerer Eingriff in die Landschaft durch einen 95 m hohen Fernmeldeturm (23). Verunstaltung der Landschaft durch eine Drachenflieger-Startrampe auf einem Felskopf (LSG), weil die geschützte Eigenart der Landschaft erheblich verändert wird (24).

*Einfriedung*: Die Einfriedung eines als Obstbaumwiese und Kleingarten genutzten Grundstücks im LSG (Obstwiesenlandschaft) beeinträchtigt die Eigenart der Landschaft (25). Ein Weidezaun unter Verwendung von Straßen-Leitplanken als Stützpfeiler und zwei- bzw. dreireihigen Querverbindungen bewirkt eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (26). Ein 2 m hoher Knotengitterzaun zur Damtierhaltung bildet einen Fremdkörper, der die Eigenart des Landschaftsschutzgebietes nachteilig verändert (27). Doppelzaun um einen Sendemast als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (28).

*Fischteich*: Fischzuchtteiche, die ein enges Wiesental, das von störenden Anlagen frei ist (LSG) auf fast 100 m Länge umgestalten würden, zerstören als standortfremde Anlagen die ursprüngliche Eigenart (29). Unzulässigkeit eines Fischteichs in einem Wiesenbachtal (LSG), der durch künstliche Dammbauten einen störenden Fremdkörper bildet (30).

*Freileitung*: Eine hohe, von allen Seiten sichtbare Freileitung, die einen Wald und eine Bachniederung in einem Bereich überspannt, der bisher von solchen Einrichtungen frei ist, beeinträchtigt das Landschaftsbild erheblich (31).

*Kleingärtnerische Nutzung*: Im Landschaftsschutzgebiet kann ein Schrebergarten mit Blumen und Ziergewächsen die Eigenart einer als solche besonders geschützten Obstbaum- und Wiesenlandschaft verunstalten, weil er zwar nicht häßlich ist, aber an dieser Stelle standortfremd

und mit dem besonderen, eigenartig herben Charakter der Landschaft unvereinbar ist (32).

**Kraftfahrzeugverkehr:** In einem Landschaftsschutzgebiet kann die Eröffnung des Kraftfahrzeugverkehrs mit Pkw und Omnibussen zu einem Wildgehege die Landschaft verunstalten wegen erheblichen Widerspruchs zur naturgegebenen Bodennutzung (33).

**Motorsport:** Ein Moto-Cross-Rennen in der freien Landschaft mit ca. 200 Fahrern und bis zu 3500 Besuchern kann das Landschaftsbild durch Verursachung von Erosion, Belegung von Park-, Wartungs- und Abstellflächen erheblich beeinträchtigen (34).

**Rodung:** Unzulässigkeit der Rodung einer Streuobstwiese, wenn dadurch das Landschaftsbild (LSG) verarmt und ein prägender Baumbestand verloren geht (35).

**Straßenbau:** Fehlerhafte Abwägung der Naturschutzbelange bei der Planfeststellung einer Bundesstraße, die auf 6 km Länge 14 Brücken und Überführungen hat, weil ein „Ausgleich“ im wesentlichen in straßenbegleitenden Begrünungsmaßnahmen bestehen soll, ohne zu berücksichtigen, daß Maßstab und Struktur der Landschaft gestört und ihr Erlebniswert beeinträchtigt werden, wobei der Planfeststellungsbeschluß nicht einmal erkennen läßt, ob die Behörde eine Wiederherstellung des alten Zustands oder eine landschaftsrechtliche Neugestaltung anstrebt (35a).

**Tiergehege:** Unzulässigkeit von Damtiergehegen auf exponierten Standorten wegen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (36).

2. In der Rechtsprechung ist auch anerkannt, daß eine Beeinträchtigung/Verunstaltung des Landschaftsbildes von der *Vorbildwirkung* eines Vorhabens ausgehen kann, auf die sich weitere Antragsteller berufen könnten. Dies ist z.B. bejaht worden

- bei einer Hütte im Landschaftsschutzgebiet zu Freizeitzwecken (38),
- allgemein bei baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet (39),
- bei der Anlegung eines Fischteichs im Landschaftsschutzgebiet (40),
- bei der Aufstellung eines Wohnwagens im Landschaftsschutzgebiet (40),
- bei einer Geländezuverlässigkeitsfahrt für Motorräder im Landschaftsschutzgebiet (41).

3. Bei der Entscheidung, ob das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, können *Vorbelastungen* eine Rolle spielen. Die

Tendenz der Rechtsprechung geht dahin, daß vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erst dann von Bedeutung sind, wenn sie einen Bereich prägen oder entwerfen:

**Bauliche Anlagen:** Einzelne Bauten im LSG, die das Landschaftsbild zwar beeinträchtigen, aber noch nicht zerstören, lassen die Schutzwürdigkeit nicht entfallen (42). Ein Aussiedlerhof in freier Hanglage im LSG Moseltal beeinträchtigt das Landschaftsbild, obwohl in der Nähe eine Autobahnbrücke errichtet worden ist (43).

**Fischteiche:** Wenn das Landschaftsbild im LSG durch Fischteiche und Nebenanlagen erheblich beeinträchtigt wird, so bildet dennoch jedes weitere Vorhaben einen Eingriff, der in Widerspruch zum Landschaftsbild steht (44). Vorhandene Fischteiche in einer Entfernung von 400-500 m bzw. 250 m nehmen einem relativ unberührten Bachtal nicht die Schutzwürdigkeit gegenüber weiteren Eingriffen (45).

4. Die *Feststellung*, ob eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt, ist zunächst Sache der Naturschutzbehörde (46). Im Gerichtsverfahren wird meist eine Ortsbesichtigung vorgenommen. Wenn die Rechtsprechung die Perspektive des „Durchschnittsbetrachters“ für maßgeblich erklärt, bedeutet das u.a., daß ein Sachverständigengutachten nicht erforderlich ist, sondern das Gericht selbst die Bewertung vornehmen kann.

## F. Abschließende Überlegungen

Der Schutz des Landschaftsbildes ist, wie der Naturschutz überhaupt, letztlich eine kulturelle Leistung. Während beim ökologisch geprägten Schutz des Naturhaushalts das physische Eigeninteresse des Menschen immerhin eine gewisse Rolle spielt, wird beim Schutz des Landschaftsbildes besonders deutlich, daß es um die Frage geht, in welcher Welt wir leben wollen. Obwohl gewisse Konkretisierungen durchaus möglich wären, bleiben Rechtsnormen im Einzelfall auslegungsbedürftig, insbesondere wenn eine bewertende Abwägung zwischen Nutzungsinteressen und Belangen des Naturschutzes und des Naturerlebens in der Landschaft zu treffen ist. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte ist geprägt von einer fortschreitenden Monotonie, Zerstückelung und Zersiedlung der Landschaft. Daran wird deutlich, daß konsensfähige Maßstäbe bezüglich der Erhaltung bzw. Neuschaffung eines befriedigenden Landschaftsbildes ebenso wichtig

sind wie die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

## Anmerkungen:

- (1) Vgl. *Weyreuther*, Bauen im Außenbereich, Stichwort „Beeinträchtigung der Landschaftseigenart“, S. 80 ff. m.w.N.; *Gassner*, Zum Recht des Landschaftsbildes, NuR 1989, 61/62.
- (2) *Gassner* a.a.O. S. 62.
- (3) *Gassner* a.a.O. S. 64 f. zu den damit zusammenhängenden Fragen.
- (4) *S. Pfeifer/Wagner*, Landschaftsplanung-Gesamtplanung-Fachplanung, DVBl 1989, 789.
- (5) BVerwG, Ur. v. 27.9.1990, NuR 1991, 124 = NVwZ 1991, 364.
- (6) VGH Mannheim, Ur. v. 24.6. 1983, NuR 1983, 276 = DVBl 1984, 639 = DÖV 1984, 770.
- (7) VG Schleswig, Ur. v. 3.12.1986, NuR 1987, 234.
- (8) VGH Mannheim, Ur. v. 23.6.1988, NuR 1989, 439 und Ur. v. 30.7.1985, DVBl 1986, 364 = NuR 1987, 31. - Beispielsfall: Ein Weidezaun unter Verwendung von Straßen-Leitplanken bildet eine vermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, weil die massive Ausführung außer Verhältnis zum Zweck steht (VG Schleswig, Ur. v. 21.5.1986 - 1 A 489/85 -).
- (9) BVerwG wie Anm. 5.
- (9a) Zurückhaltend auch VGH Kassel, Ur. v. 24.10.1985, NuR 1986, 254 = NVwZ 1988, 543, wonach das Entwicklungsgebot in § 1 BNatSchG nicht auf eine technische oder künstlerische Umgestaltung von Naturzuständen abzielt, sondern auf eine Bestandserweiterung.
- (10) VGH Mannheim, Ur. v. 28.7.1983, NuR 1984, 102.
- (11) OVG Münster, Ur. v. 15.8.1985 - 7 A 1140/84 -. Die Entscheidung dieses Falles hängt davon ab, wo man den Bezugspunkt sieht: „Ausgleich“ würde erfordern, einen entsprechenden Turm in der Umgebung abzureißen. „Ersatz“ verlangt nicht diesen engen Konnex und läge z.B. vor, wenn ein anderes störendes Bauwerk im betroffenen Landschaftsraum (nicht gerade ein Turm) beseitigt wird. Die Umwandlung von Nadel- in landschaftsgerechten Laubwald wäre nur dann Ersatz, wenn man darunter jede Verbesserung der „Gesamtbilanz“ des Landschaftsbil-

- des versteht, was zweifelhaft ist, aber nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint. Insoweit bestehen noch Unsicherheiten, eine Rechtsprechung hierzu hat sich noch nicht herausgebildet. Das Problem stellt sich nicht so scharf, wenn mit dem Verursacher eine Vereinbarung über bestimmte „Ersatzmaßnahmen“ getroffen wird und darüber nicht gestritten werden muß.
- (12) VGH Mannheim, Urt. v. 10.10.1980, NuR 1982, 263.
- (13) VGH München, Urt. v. 5.7.1983, NuR 1984, 53 = BayVBl 1984, 366.
- (14) OVG Münster, Urt. v. 21.8.1972, NuR 1981, 184; VGH Mannheim, Urt. v. 13.6.1983, NuR 1983, 320.
- (15) VGH Mannheim seit dem Urt. v. 29.1.1979, DÖV 1979, 912 = NuR 1982, 21.
- (16) OVG Saarlouis, Urt. v. 6.5.1981, NuR 1982, 28.
- (17) VGH München, Urt. v. 2.8.1974 - 177 II 73 -.
- (18) VG Aachen, Urt. v. 18.11.1988, NuR 1990, 185.
- (19) VGH Kassel, Urt. v. 9.3.1989, NuR 1989, 395.
- (19a) VGH München, Urt. v. 12.7.1984, NuR 1985, 281.
- (20) VG Schleswig, Urt. v. 10.10.1980, NuR 1982, 240.
- (21) VG Trier, Urt. v. 17.10.1980, NuR 1982, 233.
- (22) OVG Saarlouis, Urt. v. 6.5.1981, NuR 1982, 28.
- (23) VG Freiburg, Urt. v. 21.5.1985, NuR 1986, 40.
- (24) VG Regensburg, Urt. v. 26.9.1990, NuR 1991, 444.
- (25) VGH Mannheim, Urt. v. 22.4.1980, NuR 1982, 71.
- (26) VG Schleswig, Urt. v. 21.5.1986 - 1 A 489/85.
- (27) OVG Koblenz, Urt. v. 29.1.1988, NuR 1989, 184.
- (28) VGH Mannheim, Urt. v. 15.11.1988, NuR 1990, 167.
- (29) VGH Mannheim, Urt. v. 19.7.1979, NuR 1980, 24.
- (30) VGH Kassel, Urt. v. 8.5.1985, NuR 1985, 330.
- (31) VG Karlsruhe, Urt. v. 23.6.1982, NuR 1983, 74; bestätigt durch VGH Mannheim, Urt. v. 24.6.1983, NuR 1983, 276.
- (32) VGH Mannheim, Urt. v. 11.6.1976, NuR 1979, 153.
- (33) VG Aachen, Urt. v. 16.7.1976, NuR 1980, 80; bestätigt durch OVG Münster, Urt. v. 2.6.1977, NuR 1980, 79.
- (34) VGH Mannheim, Urt. v. 25.6.1986, NuR 1987, 129.
- (35) VGH Mannheim, Urt. v. 25.6.1987, NuR 1988, 288.
- (35a) VG Darmstadt, Urt. v. 28.11.1990 - II/3 E 530/87 -. Großzügiger VGHG Kassel, Urt. v. 20.1.1987 (- 2 UE 1292/85 -, NuR 1988, 250 = DÖV 1987, 497) zur Ortsumgehung von Eltville mit Hinweis auf vorhandene Kunstbauten sowie darauf, daß sich in der Rheingaulandschaft „notwendige Planungsmaßnahmen“ ohne Eingriffe in schützenswerte Landschaftsteile kaum verwirklichen ließen.
- (36) VGH München, Urt. v. 12.7.1988, NuR 1989, 393; VGH Kassel, Beschl. v. 14.12.1988, UPR 1989, 400.
- (37) VGH Kassel, Urt. v. 28.6.1979 - -IV OE 46/78 -.
- (38) VGH Kassel, Urt. v. 30.11.1983, NuR 1985, 283.
- (39) VGH Kassel, Urt. v. 25.6.1982, BRS 39, 469, und v.8.5.1985, NuR 1985, 330; VGH München, Urt. v. 17.7.1986, NuR 1987, 181.
- (40) VGH Kassel, Urt. v. 8.5.1985, NuR 1986, 298.
- (41) VG Darmstadt, Beschl. v. 18.3.1986, NuR 1987, 278.
- (42) OVG Saarlouis, Urt. v. 6.5.1981, NuR 1982, 28.
- (43) VG Trier, Urt. v. 17.10.1980, NuR 1982, 233.
- (44) VGH München, Urt. v. 4.11.1981, NuR 1982, 108.
- (45) OVG Koblenz, Urt. v. 4.6.1987, NuR 1989, 138.
- (46) VGH Mannheim, Urt. v. 24.9.1987, NuR 1988, 191.

#### **Anschrift des Verfassers:**

Peter Fischer-Hüftle  
Verwaltungsgericht  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg



# Der Begriff Landschaftsbild und seine Berücksichtigung bei der Arbeit einer Unteren Naturschutzbehörde

von Rainer Böttcher

## A. Allgemeine Betrachtung

Der Begriff des Landschaftsbildes als Ausdruck der spezifischen Erscheinung einer Landschaft ist absolut keine Neuerung der industriellen Epoche. In allen historischen Reise- und Landschaftsbeschreibungen wird auf die Werte, die das Bild einer Landschaft prägen und seine Wirkung auf den Betrachter verwiesen. Gedacht sei hier z.B. an Goethe oder Lönns.

Auch wird aus vielen Hinweisen deutlich, daß Veränderungen und Beeinträchtigungen, ja sogar Vernichtungen des schönen, den Betrachter ansprechenden Landschaftsbildes schon immer mit der Nutzung der Landschaft durch den Menschen einhergingen.

So ist es nur konsequent, daß in den gesetzlichen Vorschriften, die die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft regeln sollen bzw. deren Schutz zum Inhalt haben, schon relativ früh auch die Berücksichtigung und der Erhalt der besonderen Eigenart und des Erscheinungsbildes der Landschaft zum Inhalt hatten. Erinnert sei hier z.B. an das „Preußische Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden“ oder das Reichsnaturschutzgesetz.

In konsequenter Weiterentwicklung fand die Regelung zum Erhalt des Landschaftsbildes dann in den Baugesetzen, Naturschutzgesetzen bis hin zur neuesten gesetzlichen Regelung, dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ Eingang.

Im Rahmen der Beurteilung landschaftlicher Beanspruchungen kommt in Niedersachsen den Unteren Naturschutzbehörden erhebliche Verantwortung beim Erhalt von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu.

## B. Landschaftsbild als Ausdruck spezifischer naturräumlicher Erscheinungen

Für die Berücksichtigung dieses Wertbegriffs ist es zunächst erforderlich, sich begrifflich – inhaltlich zu vertiefen.

Neben den Faktoren des Naturhaushal-

tes ist das Landschaftsbild spezifischer Ausdruck und das Abbild eines bestimmten Naturraumes. Es ist die strukturelle Bündelung von Fakten und Werten. Sie wird im § 1 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) durch die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit beschrieben.

Die Begriffskomplexe sind nahe verwandt und bedingen sich, sie sind aber nicht identisch.

Unter Landschaftsbild wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft beschrieben. Voraussetzung ist eine gewisse Großräumigkeit der Wahrnehmungswerte. Diese werden durch den Betrachter mit den Augen erfaßt; jedoch spielen die Sinnwerte Geruch, Gehör und das gesamte Wohlbefinden entscheidend mit.

Der Begriff Landschaftsbild setzt also immer eine Betrachtung und Wahrnehmung voraus. Bei der Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen spielt durchaus eine wertfreie Betrachtung mit, die Ausdruck findet in der Tatsache, daß diese Schutzgüter um ihrer selbst willen zu erhalten sind.

Für die bewertende und handelnde Tätigkeit der Unteren Naturschutzbehörde ist es also unabdingbare Voraussetzung, den optisch-ästhetischen Wert seiner Region beschreibend oder in anderer Form objektiver, operationaler Einstufung zu unterziehen. Ohne eine solche merkmalsbezogene Beschreibung wird die Umsetzung z.B. der Eingriffsregelung nicht möglich sein. Hierbei ist die reine Zusammenstellung der landschaftlichen Inhalte in objektiver Weise möglich. Die Einstufung in ein Wertsystem unterliegt subjektiven Betrachtungen. Allerdings erfährt das Erleben der Landschaft durch die spezifischen Nutzergruppen in ihrer Bewertung eine Objektivierung und findet Ausdruck in ganz spezifischen Anforderungen an die natürliche Ausstattung des jeweiligen Landschaftsraumes – sprich Landschaftsbildes.

Folgende *Kriterien* sind ausschlaggebend:

Vielfalt:

- morphologische Erscheinung
- Vegetation
- Nutzung
- jahreszeitliche Erscheinung

Eigenart:

- spez. Ausdruck der Landschaft als Zeiger einer natur- bzw. kulturbedingten Entstehung

Natürlichkeit, Naturnähe:

- Vegetationsformen
- Gewässer
- Flächen mit Eigenentwicklung
- stark differenzierte Nutzformen
- Fehlen anthropogener Erscheinungen
- Seltenheit, Repräsentanz, Reizsituation
- Lärm- und Geruchsbelastung

## C. Das Landschaftsbild in Plänen und Verordnungen als Basis für die Argumentation der Unteren Naturschutzbehörde

Für die konkrete Arbeit der Naturschutzbehörden ist die Darlegung der Landschaftsbildinhalte und der darauf basierenden Folgerungen im Rahmen der Beurteilungs- und Bewertungspraxis von elementarer Bedeutung. Hier ist durch die neuere Naturschutzgesetzgebung eine gute Grundlage geschaffen, die fachlichen Gegebenheiten und Zielvorstellungen zwingend zu dokumentieren und so den fachlichen Stellenwert in der Diskussion mit anderen Disziplinen darzulegen.

- Landschaftsprogramm
- Landschaftsrahmenplan

Hier ist anzumerken (im übrigen auch für die anderen Abschnitte), daß durch die Ausscheidung wichtiger Bereiche für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit (lt. Richtlinie) für den Betrachter der Eindruck erweckt wird, als wenn der ganzheitliche Anspruch des Naturschutzgesetzes wieder relativiert wird und weniger wichtige Bereiche keine Bedeutung besitzen. Auch diese Bereiche besitzen einen Wert und bedürfen daher einer Wertzuordnung.

- Regionales Raumordnungsprogramm
- Sondergutachten
- Schutzgebietsverordnungen

### D. Die Berücksichtigung des Landschaftsbildes auf der Grundlage der Eingriffsregelung (§§ 7 ff. NNatG) und anderer gesetzlicher Vorgaben

Das Landschaftsbild ist neben der Berücksichtigung des Naturhaushalts in der Eingriffsregelung gleichrangig angesiedelt. Wegen der oftmals schwierigen und komplizierten Bewertung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen erfährt die Berücksichtigung im Rahmen der Belangabwägung bei der Gesamtbeurteilung von Vorhaben z.T. keine ausreichende Würdigung.

Neben der Würdigung im Naturschutzrecht wird auch in anderen Gesetzen bzw. Erlassen z.B. das Landschaftsbild explizit als Prüfkriterium genannt:

1. Baugesetzbuch
2. Niedersächsisches Wassergesetz
3. Niedersächsisches Straßengesetz
4. Flurbereinigungsgesetz
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Eingriffsregelung in den §§ 7 ff. des NNatG gilt entsprechend der § 9 und der § 16 letztlich für alle Vorhaben und Maßnahmen, die mit oder ohne Genehmigungspflicht eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes bewirken.

Dies bedeutet, daß neben der Beteiligung der Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange eine quasi Allzuständigkeit bei allen erheblichen Beeinträchtigungen gegeben ist. Die Naturschutzbelange werden dann mit Ausnahme der Verfahren nach § 16 und 17 ff. durch die fachgesetzlichen Verfahren im Abwägungsprozeß berücksichtigt.

Als Eingriff ist entsprechend der gesetzlichen Vorgabe jede Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die eine *erhebliche Beeinträchtigung* von Naturhaushalt oder Landschaftsbild hervorruft.

Als *Gestalt* wird hier die äußere Form einer Grundfläche, wie sie sich einem Betrachter darbietet, angesehen. Neben der morphologischen Erscheinung (eben, hügelig, bergig) gehört auch die Landschaftsstruktur mit den sie prägenden Lebensformen zur Gestalt einer Grundfläche (Vegetation, Wasser, Tiere, Pflanzen).

Der Zugrundelegung der *Nutzung* ist hier der Status quo - unter Voraussetzung der Legalität heranzuziehen.

Die Beurteilung der *Erheblichkeit* der

Beeinträchtigung der Schutzgüter ist abhängig von:

- der Bedeutung der Fläche für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der Funktion der in Anspruch genommenen Fläche im Zusammenwirken mit anderen Flächen, deren Nutzungsart und Intensität der Nutzung,
- der Natürlichkeit bzw. Naturnähe,
- der Seltenheit und Repräsentanz,
- der besonderen Charakteristik und Ei-

genart,

- der Größe der durch das Vorhaben beeinträchtigten Fläche,
- der Dauer der Wirkung der Maßnahme,
- der Vorbelastung.

Deutlich hervorgehoben werden soll hier, daß im Rahmen der Eingriffsregelung lediglich ein *reaktives* Handeln und keine Planung bzw. grundlegende Steuerung möglich ist.

In der Praxis der Umsetzung der Eingriffsregelung und der entsprechenden Beteiligung der Naturschutzbehörde wird im Landkreis Harburg folgendermaßen verfahren:

Verfahren:	Beteiligung:
■ baugenehmigungspflichtige Vorhaben	alle Außenbereichsvorhaben; spez. Innenbereichsvorhaben bei vorh. Baumbestand, Gewässern; z.T. Beteiligung bei bestehenden Plänen
■ Vorhaben nach dem BauGB;	alle Vorhaben
■ F-Pläne, B-Pläne	alle Vorhaben
■ Genehmigungsanträge bzw. Planfeststellungen z.B. nach dem Wasserrecht, Straßenrecht, Flurbereinigungsrecht	alle Vorhaben, die Naturhaushalt und Landschaftsbild beeinträchtigen können, Beteiligung z.T. durch Erlasse weitergehend; über den Umfang der Beteiligung wird im Einzelfall gemeinsam entschieden
■ Vorhaben von Städten und Gemeinden, die in irgendeiner Form eingriffsrelevant im Außenbereich sind und einer Zustimmung des LK bedürfen bzw. Zuschußanträge	alle Maßnahmen im Außenbereich z.B. beim Wirtschaftswegebau
■ genehmigungsfreie, von einer Behörde geleitete Maßnahme	selten

Selbstverständlich ist, daß bei Vorhaben in Schutzgebieten das Befreiungsverfahren bei der Naturschutzbehörde führt; es sei denn, es handelt sich um ein Verfahren mit Konzentrationswirkung.

Im allgemeinen ist die Vorlage prüfä-

higer Unterlagen eine Bringeschuld des jeweiligen Antragstellers. In der Praxis wird hier aber durchaus zwischen dem Umfang des Vorhabens, der Intensität und Erheblichkeit der Wirkung auf die Landschaft unterschieden.

**Praxis bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben oder wasserrechtlichen Plan-genehmigungen**

- Aufschüttungen, die verändernd in die Morphologie eingreifen,
- Bodenabbau,

In der Praxis wird dies im LK so gehandhabt, daß für die Eingriffe mit geringer Intensität und räumlicher Wirkung – z.B. **Einzelbauvorhaben** im allgemeinen eine Eigenprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgt.  
Daraus ergeben sich folgende geraffte Handlungserfordernisse:

<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beschreibung und Bewertung der gegenwärtigen Landschaftsausstattung und des Erscheinungsbildes</li> </ul>	<p>Grundlage: Landschaftsrahmenplan Landschaftsplan Sondergutachten</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ im allgemeinen verbale Beschreibung</li> </ul>	<p>Regionales Raumordnungsprogramm eigene Erhebungen im Gelände bzw. über Luftbild</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bewertung der Maßnahme im Hinblick auf den Eingriffstatbestand unter Berücksichtigung des Naturschutz- und z.B. des Baurechts</li> </ul>	<p>Grundlage: Eingereichte Planunterlagen; ggf. Nachforderung zur Vorhabenbeschreibung und Konkretisierung erforderlich</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beurteilung im Hinblick auf Vermeidungsmaßnahmen</li> </ul>	<p>Hinzuziehung des Antragstellers erforderlich</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beurteilung der Zulässigkeit und ggf. Festlegung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen</li> </ul>	<p>bei geringeren Erfordernissen Festlegung als Bedingung oder Auflage; bei umfangreicheren Erfordernissen, Anforderung von ergänzten Planunterlagen</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Entscheidung im Rahmen der spezialgesetzlichen Regelung</li> </ul>	

konzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege äußern.

Dies ist ebenso vorgesehen für die gutachtliche Stellungnahme nach § 14 NNatG zur konkreten Planung.

Die Umsetzung der fachlichen Vorgaben erfolgt im Rahmen der planungsbezogenen Abwägung im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. im Wege- und Gewässerplan zum Flurbereinigungsplan.

Für all diese Fachäußerungen im Hinblick auf das Landschaftsbild bietet der Landschaftsrahmenplan eine gute Grundlage. Auf das Vorhandensein eines solchen Fachplanes bauen auch die entsprechenden Erlasse auf.

In der Praxis erfolgt z.B. bei kleineren Vorhaben wie Radwegbauten im Rahmen einer frühzeitigen Abstimmung und Erörterung eine verkürzte Beteiligung. In einigen Fällen sind die beabsichtigten Maßnahmen im Hinblick auf das Landschaftsbild von nicht erheblichem Umfang. Bei einer Vollversiegelung kann in bestimmten Landschaftsbereichen eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung vorliegen.

Für die Berücksichtigung der Belange Naturhaushalt und Landschaftsbild ist vor kurzem von der Agrarstrukturverwaltung eine Leitlinie „Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ erarbeitet worden.

Hier wird davon ausgegangen, daß die Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild auf der Grundlage einer beschreibenden Bewertung im Hinblick auf Vielfalt und Eigenart, gemessen an einem Leitbild (angestrebter Zustand des Landschaftsbildes), erfolgt.

Sicherlich ist auch hier, je nach Umfang und Problematik eine nutzwertanalytische Bewertung von Zustand und Eingriffswirkung möglich.

Bei aller Problematik der Anwendung der Nutzwertanalyse im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege kommt ihr durchaus Bedeutung bei der Argumentation und Begründung der speziellen Belange in Verbindung mit dem Vorhabenträger und den anderen Fachbehörden zu.

**Nach dem Naturschutzrecht zu genehmigender Bodenabbau; auch wasserrechtliche Planfeststellungen für Nassauskiesungen.**

Die Gewinnung von Bodenschätzen beansprucht gerade im Bereich von Ballungsgebieten erhebliche Landschaftsbereiche. Diese können aufgrund ihrer beantragten

Nach Abschluß der Maßnahmen dürfen in einem überschaubaren Zeitraum - ca. 4-6 Jahre - unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

Auf die Ablaufschemata zur Eingriffsregelung nach H. Meier (1987) und H. W. Louis (1991) wird verwiesen.

Diese o.a. Vorgehensweise stellt eine pragmatische Regelung innerhalb der Einheitsverwaltung Landkreis dar und erfolgt abweichend von den Vorgaben des § 13 NNatG, wo der für die Entscheidung zuständigen Behörde im Rahmen der Gesamtabwägung an sich eine stärkere Verantwortung zukommt.

Vorhaben, die z.B. für das Landschaftsbild eingriffsrelevant sind:

- Bauliche Anlagen im Außenbereich (Differenzierung nach privilegierten und nicht privilegierten Vorhaben),
- Einzäunungen, Gebäude, Wasserflächen,

- Anpflanzungen und Aufforstungen von Landschaftsbereichen mit besonderer Charakteristik,
- Freileitungen,
- Türme,
- Großprojekte - Golfplatz, Freizeitanlagen,
- Straßenbau,
- Flurbereinigung.

**Praxis bei planfeststellungspflichtigen öffentlichen Vorhaben**

Die Berücksichtigung der Landschaftsbildbelange erfolgt präventiv im Rahmen der Abwägung und Planung. Hier ist z.B. durch die speziellen Zusammenarbeiterlase im Rahmen des Straßenbaus und der Flurbereinigung eine sehr intensive Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen. Sie muß sich bereits im Vorfeld der konkreten Planung nach § 56 NNatG zum Landschaftsbild und zum speziellen Ziel-

Lage, räumlichen Ausdehnung und Zeitdauer zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, z.T. sogar zu einer völligen Veränderung mit Identitätsverlust führen, was nach §11 NNatG als unzulässig einzustufen wäre.

Es ist daher nur richtig, daß der entsprechende Runderlaß vom Antragsteller eine Beschreibung des in Anspruch zu nehmenden Landschaftsbereiches mit seinem Umfeld verlangt. Dies zunächst auch für die grundlegende Antragsüberlegung. Ein versierter Fachplaner wird auf der Grundlage der Bestandserhebung und Bewertung entsprechend Konsequenzen ziehen.

Bei der Gesamtbetrachtung der Rohstoffgewinnung ist von einer gewissen Standortgebundenheit auszugehen. Dies bedeutet aber nicht, daß im Hinblick auf das Landschaftsbild Steuerungsmöglichkeiten und Reglementierungen unmöglich sind.

Im Hinblick auf die Prüfung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der entsprechenden Landschaft – Landschaftsbild – ist folgendes zu berücksichtigen:

■ landschaftliche Gesamterscheinung, geprägt durch

- Morphologie; markante Geländeerhebungen, ebenes, bewegtes, bergiges Gelände,
- Bewuchs; Acker, Grünland, Wald, Gewässer,
- klein- bzw. großräumige Nutzungsformen,
- kulturhistorische Erscheinungsformen.

Zunächst ist mit Sicherheit festzuhalten, daß ein nicht unwesentlicher Bodenabbau - ab 30 m<sup>2</sup> - als Eingriff anzusehen ist.

Insofern ist dieser bei Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen nur dann zulässig und als ausgeglichen anzusehen, wenn nach Durchführung des Eingriffs das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ausgleich muß auch die verlorengegangenen Funktionen des Landschaftsbildes wiederherstellen.

Dies bedeutet, daß in einem relativ ebenen Gelände im Sinne einer landschaftsgerechten Neugestaltung auf keinen Fall im Sinne einer Lehrbuchausschöpfung alle möglichen Planungs- und Gestaltungsideen untergebracht werden dürfen.

Eine Anpassung an die umgebende Morphologie ist erforderlich. Weiterhin sind auch Ausgangsfunktionen und -werte – Hecken, Gehölze, Wald, ungenutzte Be-

reiche - als Ausgangspunkte für die landschaftsgerechte Neugestaltung zu berücksichtigen. Hierbei sollte den naturnahen Ausgleichswerten verstärkt Bedeutung zukommen.

Da auch eine zeitlich andauernde Inanspruchnahme zwischen 4 und 6 Jahren eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, die aber z.B. durch entsprechende Festlegung von Abbauabschnitten vermieden werden kann, ist dies im Rahmen der Landschaftsbildbeeinträchtigung ein wesentlicher Punkt. Dies zieht eine kontinuierliche Wiederherrichtung nach sich. Als Ziel muß formuliert werden, daß erst nach Herrichtung - Rekultivierung, Renaturierung - von ca. 70 - 80 % eines Abschnittes der nächste Bereich in Anspruch genommen werden darf. Nur so sind die Landschaftsbildbelange hinreichend berücksichtigt.

Für die Genehmigung von *Nassauskiesungen* würden ähnliche Überlegungen anzustellen sein. Hierbei ist allerdings bei Zulässigkeit auf eine landschaftsgerechte und funktionale Neugestaltung besonders zu achten. In der Praxis der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wird bei der Beurteilung davon ausgegangen, daß eine landschaftsgerechte Neugestaltung bei Berücksichtigung der funktionalen und äußeren Werte von Naturhaushalt und Landschaftsbild nur dann ausreichend berücksichtigt ist, wenn mindestens 1/3 des Gesamtabbaus als vielgestaltiger Flachwasserbereich erstellt wird.

In neuester Zeit wird durch den Ausbau des mobilen Telefonverkehrs und der Erneuerung der Rundfunk- und Fernsehtürme der *Bau von Türmen* zwischen einer Höhe von ca. 30 m und 160 m beantragt. Im Landkreis sollen dies ca. 18 Türme sein, wovon zwei eine Höhe von 167 m haben sollen.

Da diese Bauwerke nicht unwesentlich in das Landschaftsbild eingreifen, sie sind z.T. in Landschaftsschutzgebieten geplant, sind zunächst umfangreiche Erörterungen und Überlegungen zu einer Vermeidung bzw. wenn dies nicht möglich ist, zur Suche von Alternativstandorten erforderlich. Äußerst schwierig für eine Naturschutzbehörde gestaltet sich die Entscheidung über eine grundsätzliche Vermeidung. Diese wird wegen des gesetzlichen Auftrages im allgemeinen – zumindest bei den öffentlichen Trägern – zugunsten eines grundsätzlichen Baus ausgehen. Bei Gesamtbetrachtung bleiben hierbei im Hinblick auf das Vermeidungsgebot doch einige Fragen offen.

Gegenüber anfänglicher Skepsis der Planungsträger im Hinblick auf den Eingriffstatbestand und das Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen ist doch die Erkenntnis gewachsen, daß diese Bauwerke allesamt entsprechend der Lage im Raum und ihrer Höhe negative Wirkungen auf das Erscheinungsbild der umgebenden Landschaft und das optisch-ästhetische Wahrnehmungsempfinden des Menschen haben.

Dementsprechend werden bei allen Türmen am Standort selbst für Gebäude und untere Turmbereiche Ausgleichsmaßnahmen und für die Umgebungswirkung des Turmes Kompensationsmaßnahmen für zwingend erforderlich angesehen.

Die Quantität und Qualität der Kompensationsmaßnahmen richtet sich nach:

- planerischer Zuordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm,
- Schutzstatus des vom Standort bzw. von der Einwirkung betroffenen Raumes,
- landschaftlichen Ausstattung im Hinblick auf:

- Vielfalt, Natürlichkeit, Naturnähe, Eigenart, Seltenheit, Erlebbarkeit,
- Lärm- und Geruchssituation,
- Verletzlichkeit,
- Lage des Turmes (Exponiertheit),
- Größe und Ausbildung des Turmes,
- Farbgebung,
- Wahrnehmbarkeit im Abstand vom Turm.

Da die Bestands- und Einwirkungserhebung und die sich daraus ergebenden Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Naturschutzbehörde erbracht werden können, ist die Vorlage einer nachvollziehbaren Begutachtung erforderlich. Darüber hinaus muß der Verursacher auch den Nachweis der Realisierbarkeit der Kompensationsmaßnahmen erbringen. Ein Raum für Regelungen nach §12 (2) NNatG (Durchführung der Maßnahmen durch die Naturschutzbehörde, wenn der Verursacher selbst nicht dafür sorgen kann) ist hier mit Sicherheit nicht gegeben.

Je nach Größe des Turmes und der Ausstattung des umgebenden Raumes wird von der Naturschutzbehörde eine entsprechende Begutachtungsintensität gefordert. Dies bedeutet eine pragmatische Anpassung an die jeweilige Objektwirkung.

Hinsichtlich der Fernwirkung eines Turmes scheint sich in der Praxis herauszukristallisieren, daß eine erhebliche Beeinträchtigung nach etwa dem 20 bis 25-fachen der Turmhöhe nicht mehr gegeben ist. Eine wissenschaftlich allgemeine und spezielle

Untermauerung ist erforderlich.

Bei der Farbgebung für Vorhaben in der freien Landschaft scheinen sich für den unteren Bereich - z.B. Baumhöhe - grüne Farben, RAL 6011, und für den oberen Bereich weiße Farben, RAL 9010, festzusetzen. Ggf. kommen auch Farbabweichungen zum Tragen. Eine auffällige Farbgebung sollte in der freien Landschaft unterbleiben.

Die Erstellung von *Stromtrassen*, vor allem der übergeordneten Verbindungen - 110kV, 380 kV - haben u.a. eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge. Die Begutachtung und Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in ähnlicher Weise wie z.B. bei den Turmbauten.

Bei der Erstellung einer 380-kV-Leitung im Landkreis wurden Kompensationsmaßnahmen auf mehreren Hektar Fläche im Genehmigungsbescheid festgelegt.

*Aufforstungen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen* können im Sinne der Landschaftsbildveränderung eingriffsrelevant sein und bedürfen einer genauen Betrachtung und ggf. Reglementierung. Maßnahmen nach §16 NNatG setzen voraus, daß eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entstanden oder zu befürchten ist. Ist dies zu bejahen, können Tätigkeiten eingestellt bzw. untersagt werden. Allerdings sind Ausgleichsmaßnahmen u.a. durch die Naturschutzbehörde vorzunehmen. Eingriffsrelevant: *Hecken, Baumgruppen u.a.*

### **E. Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der sonstigen Tätigkeiten der Naturschutzbehörde des Landkreises**

Hier sei nur stichpunktartig auf folgende

Punkte verwiesen:

#### **■ Landschaftsrahmenplanung, Schutzgebietsausweisungen**

Das Landschaftsbild findet hier Umsetzung durch die Festsetzung wichtiger Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit und als Teilkonsequenz daraus die Kennzeichnung von Schutzgebieten.

#### **■ Regionales Raumordnungsprogramm**

Das Landschaftsbild findet hier Ausdruck in der Festlegung wichtiger Bereiche für Natur, Landschaft und Erholung und somit sollte es auch bei der weiterführenden Planung Eingang finden. Neben der Bauleitplanung sei hier nur auf sogenannte Dorfentwicklungspläne verwiesen. Da das NNatG sich auch auf den bebauten Bereich bezieht, sind auch hier die entsprechenden Belange bei Entscheidungen zu berücksichtigen.

#### **■ Pflegemaßnahmen in Natur und Landschaft**

##### **■ Pflege- und Entkusselungsmaßnahmen auf Heideflächen:**

Gliederung, Raumbildung, Akzentsetzung in Verbindung mit ökologischen Belangen der Lebensraumgestaltung

##### **■ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Talniederungen und sonstigen Bereichen:**

Natürliche Sukzession bzw. Brachflächenentstehung. Von vielen Betrachtern wird dies als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verstanden. Sie ist unordentlich. Aus Naturschutzsicht wird man über diese Extensivierung sicherlich nicht unglücklich sein können. Zur Erhaltung des nutzungsgeprägten, stark gegliederten Landschaftsbildes und Charakters werden aber künftig Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung der Landschaft stärker erforderlich werden.

### **F. Ausblick**

Neben der wissenschaftlichen und rechtlichen Fragestellung wird, solange es keine einheitlichen Grund-Richtlinien gibt, die Frage zu stellen sein, welche Sensibilität will und kann man sich bei der Umsetzung z.B. der Eingriffsregelung in Verbindung mit der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, dem Landschaftsbild, leisten.

Ungeachtet einer solchen regionalisierten Fragestellung erscheint zur Vereinheitlichung der Betrachtung und Beurteilung die Erstellung von Leitlinien erforderlich, da derzeit noch zu starke Unterschiede bei der Umsetzung der Eingriffsregelung zu verzeichnen sind.

Deutlich soll hier nochmals herausgehoben werden, daß die Eingriffsregelung kein Planungs-, sondern nur ein reaktives Element darstellt und daß bei einem Vorrang des baulichen Vorhabens vor den Naturschutzbelangen (s. §11 NNatG) die Landschaft z.B. bei Turmanlagen trotz aller Kompensationsmaßnahmen eine Wertänderung erfahren wird.

### **Literatur**

*Meier, H., 1987: Die Eingriffsregelung des Nds. Naturschutzgesetzes; Beiheft - Naturschutz und Landschaftspflege in Nds., Heft 16.*

*Louis, H. W., 1991: Nds. Naturschutzgesetz, Kommentar, Bd. 1, Schaper Edition.*

### **Anschrift des Verfassers:**

R. Böttcher  
Landkreis Harburg  
Untere Naturschutzbehörde  
21423 Winsen (Luhe)



# Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Beurteilungskriterien für die Pflege der Großstadtlandschaft

von Fred Niemann

## 1. Einführung

Die Landschaftsbildpflege ist als gesetzlicher Auftrag der Landschaftsplanung im Naturschutzgesetz verankert. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind demnach als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Beabsichtigt ist, die Unverwechselbarkeit der Natur- und Landschaftsräume und ihre charakteristischen Elemente zu schützen und zu pflegen, um einen ästhetisch wirksamen landschaftlichen Zusammenhang dauerhaft zu sichern.

Die Umkehr des zerstörerischen Umgangs mit Natur ist jedoch nicht ohne die Entwicklung einer neuen Naturästhetik möglich.

Die Wertschätzung des Landschaftsbildes spielt hierbei eine wesentliche Rolle.

Während ökologische Funktionen der Landschaft anerkannt und auch planrechtlich umgesetzt werden, wird die Bedeutung der sinnlichen Erfahrungen in der natürlichen Umwelt erst ansatzweise bewußt.

„Die Außenwelt, meinerwegen die Natur, besteht aus Millionen von Einzelheiten, welche auf die Sinne des Menschen einströmen. Der Mensch kann mit diesen Einzelheiten nur insofern etwas anfangen, als es ihm gelingt, sie unter ein Bild zu versammeln, das sie für ihn interpretierbar macht. Eines dieser Bilder, unter welches wir die Außenwelt subsumieren und wahrnehmbar machen, ist die – Landschaft –. Landschaft ist also eine Art von Sprache, die auf dem beruht, was die Menschheit in Jahrhunderten oder was eine bestimmte Kultur in Jahrhunderten für die Wahrnehmung der Außenwelt aufgebaut und was der einzelne im Laufe seiner Erziehung davon mitbekommen hat“ (Zitat Burckhard, 1985).

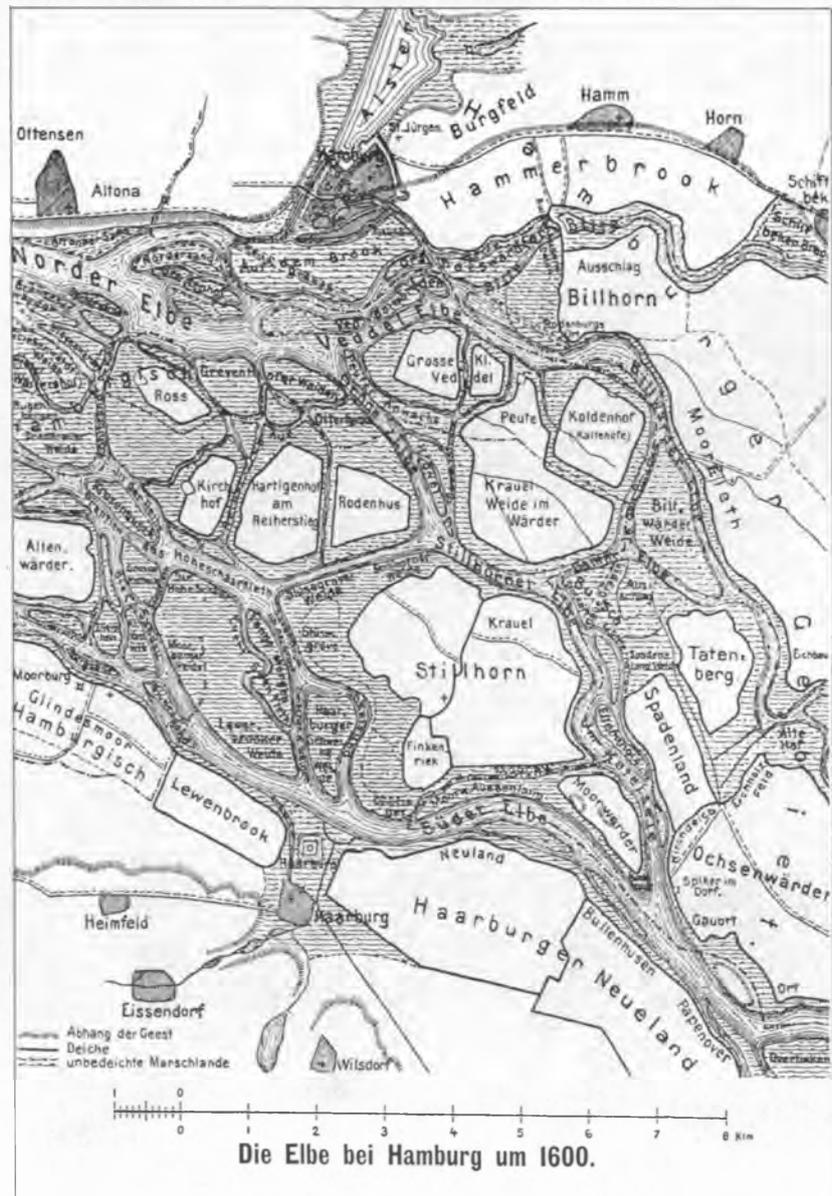


Abb. 1: Die Gewässerlandschaft ist der dominante Gestaltfaktor des Hamburger Landschaftsbildes. Das Stromspaltungsgebiet zwischen Hamburg und Harburg wurde, ausgehend von einer natürlichen Schwemmlandwildnis, zum bedeutendsten Hafen- und Gewerbegebiet der Region umgeformt. (aus: Hamburg und seine Bauten, 1914)

Was bedeutet Landschaftsbild in diesem Zusammenhang für den großstädtischen Lebensraum?

Bei allen Veränderungen, die eine Stadt im Laufe ihrer Geschichte erfährt, bleiben die naturräumliche Lage und die landschaftlichen Gegebenheiten als grundlegender Ausdruck ihres Wesens erhalten. Das Landschaftsbild vermittelt diese Identität. Besonders der Großstädter braucht die Naturerfahrung sowohl als Ausgleich für die Vielzahl urbaner Streßfaktoren als auch zur Erweiterung seines Erfahrungsbereiches. Das Erleben von Natur führt zurück auf ursprüngliche, häufig verschüttete sinnliche Erfahrungen, wie sie Robert Jungk in folgendem Zitat schildert:

„Ich gehe in dem Versuch, dieses Ursprüngliche wiederzufinden, gelegentlich, wenn es dunkel ist, wenn es Nacht ist, in solche Kulturlandschaften, in Wälder hinein. Da sind dann keine Menschen mehr. Da kriegt man die Angst wieder. Da muß man

genau hören, denn da sind die Tiere wieder, die sich in der Nacht hervorwagen. Es gibt auch ein völlig anderes Gefühl, zum Beispiel auf der Haut. Man spürt den Wind und am Morgen den Tau.“

Die Stadtplanung betont ebenfalls, welche bedeutende Rolle das Landschaftsbild für die Gestalt der Stadt einnimmt. 1981 definierte die Hamburger Baubehörde in einem Fachbeitrag zur Stadtteilentwicklungsplanung Innenstadt die Stadtgestalt folgendermaßen:

„In der Gestalt einer Stadt spiegeln sich in gegenseitiger Abhängigkeit und Beeinflussung wider:

- die Topographie,
- die sonstigen landschaftlichen Elemente,
- das Klima und
- die Nutzungen.

Seit Gründung bzw. Entstehung einer Stadt beeinflussen diese Elemente die Bebauung und deren Verteilung“ (Baubehörde, LP, April 1981).

## 2. Der Fachplan Landschaftsbild

Im Zusammenhang mit dem Entwurf für das Hamburger Landschaftsprogramm wird erstmalig für Hamburg eine systematische Analyse des Landschaftsbildes vorgenommen. Grundlage der Untersuchung ist eine flächendeckende Bestandserfassung durch Kartierung vor Ort aller, das Landschaftsbildes prägender Elemente und Strukturen.

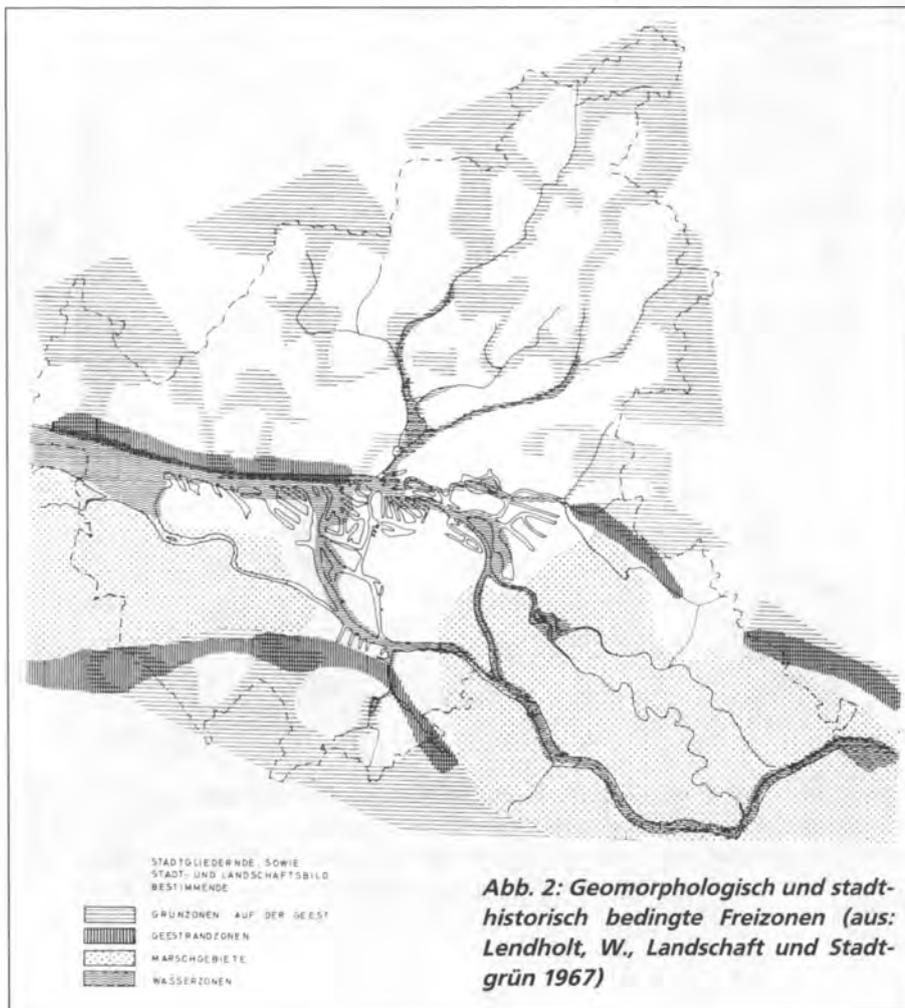
■ Der Fachplan Landschaftsbild ist damit ein grundlegender Datenträger für die Landschaftsplanung und für die Stadtentwicklung.

■ Er verdeutlicht, welche Landschafts- und Freiraumerfahrungen dem Stadtbewohner innerhalb Hamburgs möglich sind.

■ Der Fachplan Landschaftsbild stellt eine Vermittlung zwischen Landschaftsraum und Freiraum her. Mit Landschaftsraum sind die natürlichen Grundlagen und mit Freiraum deren siedlungsbedingte Ausprägung gemeint. Durch diese Qualifizierung erhält der öffentliche Freiraum eine neue Definition für den Identifikationswert der Stadt. Hierin besteht eine bedeutsame Wechselwirkung zwischen Landschaftsbild und Stadtbild. Die Schönheit der Stadt ist unmittelbar an ihre naturräumliche Identität gebunden.

## 3. Leitbild der Landschaftsbildpflege für Hamburg

Aus der Analyse des großstädtischen Landschaftsbildes wurde ausgehend von den vorhandenen Gestaltpotentialen eine umfassende Entwicklungsperspektive erarbeitet. Die Beziehung zwischen Naturraum, Landschaft und Stadt wird thematisiert. Die Landschaftsbildpflege muß kontinuierlich erfolgen und in den nachfolgenden Ebenen der Landschaftsplanung und in der Bauleitplanung verankert werden. Landschaft ist nie statisch, sondern befindet sich in ständigen natürlichen und durch Siedlungsentwicklung bedingten Entwicklungsprozessen. Im Interesse eines bewußten und behutsamen Umganges mit dem Landschaftsbild ist eine kontinuierliche Landschaftsbildpflege bzw. Gestaltung notwendig. Das Maßnahmenkonzept des Fachplanes Landschaftsbild konzentriert sich auf die Bewahrung bzw. Aktivierung natürlicher und kulturhistorischer Gestaltpotentiale, mit dem Ziel der landschaftsgeordneten Entwicklung des Stadtkörpers.



■ Die Naturräumliche Identität Hamburgs muß erhalten bleiben

Die Naturräumliche Gliederung Hamburgs muß sichtbar und einprägsam bleiben. Ziel ist die Pflege und die Rückgewinnung der unverwechselbaren naturräumlichen Grundlagen der Stadtgestalt mit ihrer Vielfalt an naturnahen Landschaftsbildern und ihren unverwechselbaren Landschaftsstrukturen.

■ Der charakteristische Gegensatz zwischen Geest und Marsch darf nicht durch weitere landschaftsfremde Aufhöhungen (Deponien) in der Marsch zerstört werden.

■ Die Feingliedrigkeit der natürlichen Topographie soll erlebbar bleiben und als grundlegende Landschaftsstruktur für die Stadtgestaltung genutzt werden. Die bisher unverbaut erhaltenen Geestkanten und Talhänge sind als dominante Reliefstruktur vorrangig zu schützen.



**Abb. 4:** Die Geestkanten sind die topographischen Leitlinien des Hamburger Landschaftsbildes.

*Östlicher Geesthang Borsfelder Straße.*



**Abb. 3:** Die Geestkanten sind die topographischen Leitlinien des Hamburger Landschaftsbildes.

*Geesthang Altona mit Blick auf Köhlbrand.*

■ Stärken und Gestalten der Gewässerlandschaft

Die Identität Hamburgs wird maßgeblich durch den engen Bezug der Stadt zu den Flußsystemen von Alster, Bille und Elbe, einschließlich Nebenflüsse, Kanäle und Hä-

fen geprägt.

Die ständige Auseinandersetzung mit dem Wasser als natürliches Element ist für Hamburgs kulturgeschichtliche Entwicklung von zentraler Bedeutung.

Das Erleben von Gewässerlandschaft mit ihrem Reichtum an natürlichen und gestalteten Formen muß gepflegt und teilweise zurückgewonnen werden.

Die Gewässerlandschaft ist als ein zusam-

menhängendes Ganzes zu begreifen, zu schützen und zu entwickeln:

Der für Hamburg typische Tideeinfluß muß auch innerhalb der Stadt deutlich ablesbar sein. Zur Sicherung der ständigen Landschaftsformungsprozesse durch den Tideeinfluß (Strand-Auwaldbildung und natürliche Uferausbildung) ist die Erhaltung und Rückgewinnung ausreichend großer Vordeichräume notwendig.



**Abb. 5:** Der sehr unterschiedliche Ausdruck der Gewässer prägt die besondere Vielfalt des Hamburger Landschaftsbildes.

*Weiden geben dem Eilbekanal eine unverwechselbare Erscheinung.*



**Abb. 6:** Der sehr unterschiedliche Ausdruck der Gewässer prägt die besondere Vielfalt des Hamburger Landschaftsbildes.  
Das Moorwettern in der Süderelbemarsch mit flußartigem Charakter.

■ **Bewahren und Pflegen der stadtnahen Kulturlandschaftsbilder von Geest und Marsch**

Die besonderen Qualitäten der bis weit in den Hamburger Siedlungsraum hineinreichenden Kulturlandschaften von Geest und Marsch müssen als Ausdruck der regionaltypischen kulturellen Identität und als Grundlage des zukünftigen Freiraumsystems erhalten und gepflegt werden. Ihre Potentiale als ökologische und soziale Ausgleichs- und Erlebnisräume müssen für die Stadtentwicklung genutzt werden.

■ **Entwicklung einer landschaftsorientierten Gliederung des Siedlungsraumes**

Notwendig sind Städtebauliche und Freiraumplanerische Konzepte zur Gestaltung von einprägsamen Stadtkanten und Stadtkonturen.

Die historisch gewachsene Gliederung des Stadtkörpers ist durch den Entwicklungsdruck auf Landschaftsachsen, Grünverbindungen und wohnungsnahen Freiflächen erheblich bedroht. Notwendig ist die Differenzierung abgegrenzter Siedlungsräume mit eigenständiger Identität. Ein strukturloser „Siedlungsbrei“ darf nicht entstehen.

■ **Schützen und Stärken der Gartenkünstlerischen Identität**

Die Gestalt- und Aufenthaltsqualität der Hamburger Parkanlagen muß als kultureller Wert weiterentwickelt werden. Die Identität einer Parkanlage ist gestalterisch



**Abb. 7:** Parkanlagen sind wichtiger Bestandteil der urbanen Lebensform. In ihrer Gestalt spiegelt sich das jeweils zeittypische Naturverständnis.  
Treppenanlage als markantes Gestaltungselement im Stadtpark Hamburg.

■ **Erhaltung charakteristischer Siedlungsfreiräume**

Aus jeder Phase der Stadtentwicklung sind besonders gelungene oder typische Freiraumgestaltungen schutzwürdig. Sie vermitteln in besonders anschaulicher Art, mit



**Abb. 8:** Parkanlagen sind wichtiger Bestandteil der urbanen Lebensformen. In ihrer Gestalt spiegelt sich das jeweils zeittypische Naturverhältnis.  
Lindenallee im ehem. Friedhof Norderreihe (Altonaer Grünzug).

eindeutig zu definieren und umzusetzen. Das Bemühen um künstlerisch wertvolle und anregende Parkgestaltungen ist voranzutreiben.

welcher kulturellen Vorstellung die Gestaltung der städtischen Räume verbunden war.

- Schmuckanlagen, Promenaden und Alleen der Gründerzeit
- Gartenstädte
- architektonisches Grün mit sozialer Be-

deutung der 20er und 30er Jahre - landschaftlich fließendes Grün der Wiederaufbauphase

■ funktionales Grün der 70er und 80er Jahre

■ ökologisch orientiertes Wohnumfeld der 90er Jahre

■ **Erhaltung des Hafenstadtcharakters**

Die enge Verzahnung von Stadt und Hafen bilden in Hamburg eine einmalige aufeinander bezogene gestalterische Einheit. Als Bindeglied zwischen den nördlichen und südlichen Siedlungsräumen prägt der Ha-

fen mit seiner wirtschaftlichen Dynamik und dem Reiz des maritimen Lebens die Stadtlandschaft Hamburgs.

Mit der Einzigartigkeit dieses Erscheinungsbildes verbindet sich Hamburgs Geschichte und Kultur sowie das weltoffene Selbstverständnis der Stadt.



*Abb. 9: Die Gestalt der Siedlungsfreiräume ist für die Wohnqualität genauso bedeutsam wie die Architektur.*

*Sozialer Wohnungsbau heute in Ottensen.*



*Abb. 11: Wasserstadt: hier Alster am Anleger. Alte Rabenstraße.*



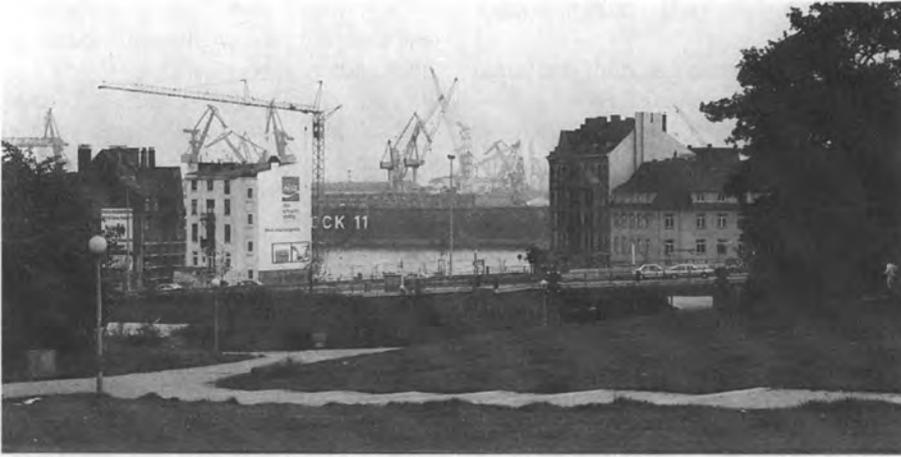
*Abb. 10: Die Gestalt der Siedlungsfreiräume ist für die Wohnqualität genauso bedeutsam wie die Architektur.*

*Die 20er Jahre in Dulsberg.*



*Abb. 12*

*Fotos: Angela Bernhard 1987/88.*



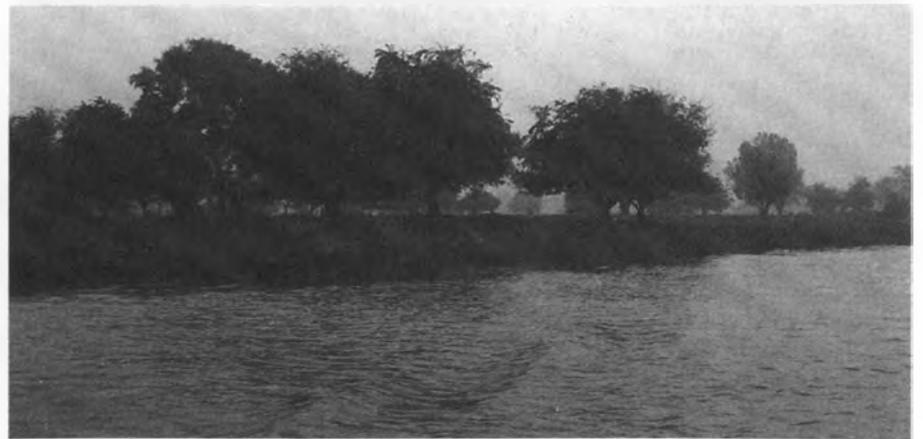
■ **Umgestaltung der städtischen Wirtschaftslandschaft**

Die funktionale Trennung von Wohn- und Gewerbeflächen und die umfangreiche Flächenexpansion von Industrie- und Gewerbe seit dem 2. Weltkrieg hat vielfach zur Ausbildung ungeordneter und maßstabssprengender Strukturen geführt. Großflächige Gewerbegebiete entwickeln sich fast immer ohne Beachtung der Folgen für das Landschaftsbild. Notwendig sind umfassende stadtstrukturelle Erneuerungskonzepte.

**Abb. 13: Hamburgs Identität.**  
*Hafenstadt: hier Ausblick vom Altonaer Grünzug zum Fischmarkt.*



**Abb. 14: Naturschutzgebiet Eppendorfer Moor, Rest eines naturnahen Landschaftsbildes innerhalb der Großstadt.**



**Abb. 15: Herbststimmung an der Dove Elbe.**



Abb. 16: Buchenwald in den Harburger Bergen

#### Methodik der Bestandserhebung

Dem Auftrag des Hamburger Naturschutzgesetzes entsprechend, wurde für den Teilplan Landschaftsbild eine flächendeckende Bestandserhebung aller für die Prägung des Landschaftsbildes relevanten Elemente und Strukturen vorgenommen.

Diese umfassende Grundlagenerhebung entspricht in ihrer Vielschichtigkeit den heutigen Raumstrukturen. Durch Kartierung vor Ort wurde die gesamte Stadtfläche erfaßt. Durch eine methodische Vorstudie für den Raum Harburg konnte nach der Erfassung aller Landschaftsbildelemente eine Abgrenzung unterschiedlicher Landschaftsbildräume und übergreifender Landschaftsbildstrukturen vorgenommen werden. Wegen ihrer speziellen Landschaftsbildrelevanz wurden der raumprägende Baumbestand und die Landschaftsbildensembles gesondert ausgewiesen. Zu

#### ■ Neugestaltung des Straßenverkehrsraumes

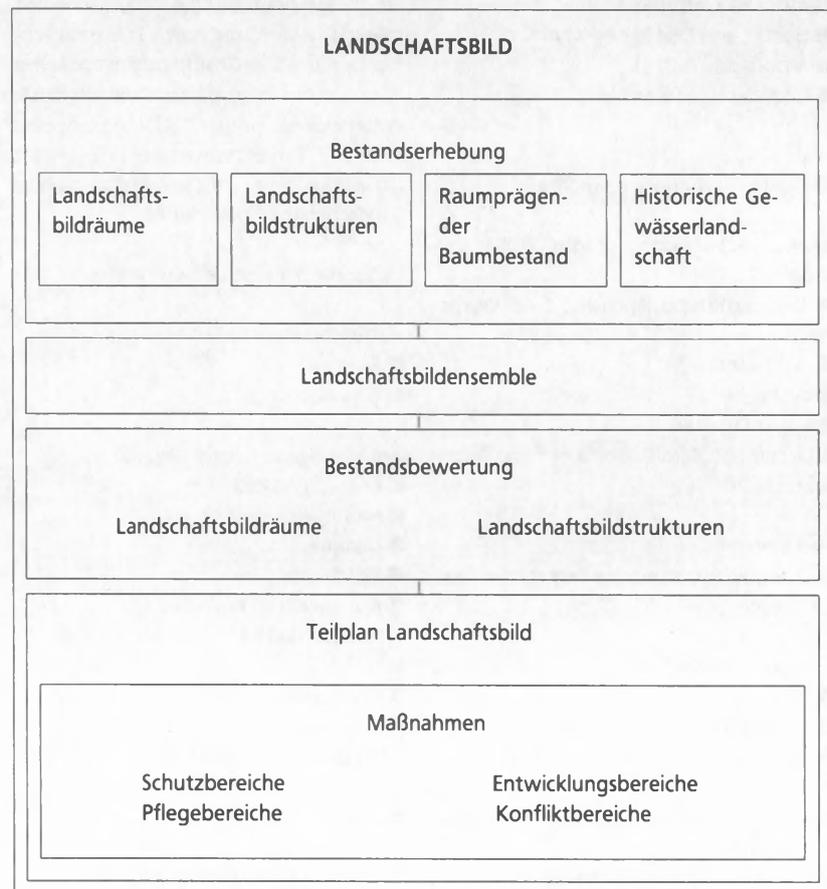
Überdimensionierte Verkehrsstrassen und der unverhältnismäßig hohe Flächenverbrauch durch Parkflächen zerschneiden zusammenhängende Landschaftsräume und führen zum Verlust von Aufenthalts- und Gestaltqualität im öffentlichen Raum. Das Hauptverkehrsnetz trennt die Stadtlandschaft in isolierte Teilbereiche und mißachtet die organisch gewachsenen Raumbeziehungen. Grundsätzlich beeinträchtigen die dominanten Hauptverkehrsstraßen das umgebende Landschaftsbild.

Ein zukünftiges integriertes Verkehrskonzept muß die Belange der Landschafts- und Freiraumgestaltung verstärkt berücksichtigen.

#### ■ Sicherung des überregionalen Landschaftszusammenhanges

Stadt und Region bilden einen differenziert ausgebildeten Agglomerationsraum. Durch die Zunahme der regionalen Funktionsteilung und durch den ökonomischen Bedeutungsgewinn der Region wird der Flächenverbrauch tendenziell steigen. In diesem Zusammenhang muß eine weitere Deformation der naturräumlich und kulturell bedingten Landschaftszusammenhänge verhindert werden. Notwendig ist daher ein den Gesamttraum betrachtendes Landschaftsbildkonzept.

#### 4. Kurzfassung der Methodik zur Entwicklung des Teilplanes Landschaftsbild



Ablaufschema

jedem Landschaftsbildraum und zu jeder Landschaftsstruktur gehört ein Text. Der Text beinhaltet Beschreibung, Auflistung der charakteristischen Besonderheiten und ein allgemeines gestaltweisendes Leitbild.

Definition Landschaftsbildräume:

Landschaftsbildräume sind unterschiedliche Gestalttypen, die als optisch und räumlich erfahrbare Einheiten durch ihre jeweiligen Landschaftselemente definiert sind.

### Legende „Landschaftsbildräume“

#### Gewässerlandschaft

- Elben mit Vordeichflächen
- Elben mit Strandflächen
- Wettern und Grabensystem der Marsch
- Flüsse und Talauen der Geest
- Fleete, Stadt-, Hafen- und Industriekanäle
- Bade- u. Erholungsseen, Kleingewässer

#### Naturnahe Landschaft

- Heide- und Dünenlandschaft
- Moorlandschaft
- Großflächiges Brachland

#### Wald

- Lichter und dunkler Mischwald

#### Landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft

- Dorfkerne und ländlicher Siedlungsbe- reich
- Ackerland
- Grünland
- Obstmarschen
- Gertenbau, Glashauskulturen und Baum- schulen

#### Parkanlagen

- Öffentliche und private Parkanlagen und Grünzüge

#### Sonstige Grünanlagen

- Friedhöfe
- Kleingärten
- Sport- und Freizeitanlagen, Flugplatz

#### Durch Hausgärten geprägte Siedlungs- landschaft

- Freistehende Einfamilienhäuser
- Reihen- und Stadthausgebiete
- Gartenstadt- und ähnliche Anlagen
- Villen in parkartigen Gärten
- Waldsiedlungen

#### Verdichtete Siedlungslandschaft

- Zentrale Stadträume

- Blockrandbebauung mit Innenhöfen
- Durch Gemeinschaftsgrün gegliederte Zeilen- und Blockrandbebauung der 20er und 30er Jahre
- Aufgelockerte Zeilen- und Punktbebau- ung mit parkartigem Gemeinschaftsgrün
- Großflächig verdichtete Bauweise mit funktional gegliederten Freiräumen

#### Städtische Wirtschaftslandschaft

- Hafen-, Industrie- und Gewerbeland- schaft
- Ablagerungsflächen

#### Verkehrsanlagen

- Straßenräume
- Gleisanlagen

### Raumprägende Landschaftsstrukturen

Ausgewiesen sind die dominanten land- schaftsprägenden natürlichen und anthro- pogenen Strukturen. Als dominante Relief- strukturen wurden die Oberflächenfor- men dargestellt, die durch ihre natürliche Erscheinung, ihre Großflächigkeit oder ihre optische Auffälligkeit das Landschaftsbild entscheidend prägen. Als Verkehrsnetz sind die Verkehrsstrukturen dargestellt, die wegen ihrer optischen Auffälligkeit im Landschaftsbild dominieren.

### Legende „Landschaftsstrukturen“

#### Natürliche Strukturen

- Relief
- Gewässernetz

#### Anthropogene lineare Strukturen

- Ehemalige Deichlinien
- Hauptdeichlinie
- Dämme
- Einschnitte
- Aufständerungen
- Hauptverkehrsstraßen
- Gleise
- Hochspannungsleitungen

#### Anthropogene großflächige Aufhöhun- gen der Marschlandschaft

- Aufhöhungen, Aufspülungen

### Raumprägender Baumbestand

Ausweisung der raumprägenden Gehölz- struktur. Berücksichtigt wurde nicht nur der Großbaumbestand, sondern neben Wald auch adäquate dichte Gehölzstruktu- ren, z.B. begrünte Bahndämme, durch dichte „Grün“ geprägte Abstands- und Freiflä-

chen, mittelhohe Gehölze in Hausgärten, massive Neuanpflanzungen entlang von Straßen und Gewerbegebieten, höhere Vegetationsentwicklung auf Brachen, Re- likte historischer Knickstrukturen, Obst- baumbestände etc. Die Darstellung ist ge- neralisiert und weist exemplarisch die raumprägenden Dichten und Strukturen im Vergleich zueinander aus.

### Landschaftsbildensembles

Ein Landschaftsbildensemble entsteht durch einen erlebbaren Zusammenhang naturräumlich, historisch oder konzeption- nell geprägter Landschafts- und Freiraum- gestaltungen. Erhaltungswürdig ist der un- verwechselbare Gesamteindruck durch die Ensemblewirkung charakteristischer Ein- zelelemente.

Ausgewiesen wurden:

- Kulturlandschaftsensemble (Sülldorfer Feldmark)
- Park- und Siedlungsfreiräume als Ense- mble (Hammer Park, Genossenschaftssied- lung Hamm)
- Gewässerensemble (Bille-Unterlauf mit Billerhuder Insel)

### Methodik zur Entwicklung der Land- schaftsbildbewertung

#### Aufgabenstellung

In Anlehnung an das Bundesnaturschutz- gesetz § 1 (1) 4 wurden die äußeren Erschei- nungsqualitäten – Vielfalt – Eigenart – Schönheit – der Stadtlandschaft durch ein in sechs Abstufungen gegliedertes Bewer- tungsschema erfaßt. Die Bewertungsme- thode basiert auf der Aggregation von Ein- zelkriterien, die im Zusammenhang mit der Bestandserhebung für die einzelnen Land- schaftsbildräume und für die Landschafts- strukturen ermittelt wurden. Durch die Wahl definierter Einzelkriterien lassen sich die vom Gesetzgeber vorgegebenen Qua- litätsmerkmale Schönheit, Eigenart, Viel- falt differenziert und nachvollziehbar er- mitteln.

Die Einzelkriterien werden auf die Land- schaftsbildräume bzw. -strukturen bezo- gen und bewerten die Qualität eines Rau- mes. Eine Gewichtung nach Einschätzung des Gutachters erfolgt, wenn:

- eine hohe Bedeutung / Beeinträchtigung des naturräumlichen Zusammenhangs ge- geben ist,
- eine hohe Bedeutung / Beeinträchtigung

des landschaftlichen Zusammenhangs besteht,

■ eine hohe Bedeutung/Beeinträchtigung der stadtstrukturellen Qualität gegeben ist.

Die Bewertungskriterien:

- Eigenart der Landschaft
- Naturräumliche Identität
- Vollständigkeit typischer Landschaftselemente
- Konzeptionelle Qualität
- Strukturelle Qualität
- Stadträumliche Bedeutung
- Stadt- bzw. kulturgeschichtliche und gartenkünstlerische Identität
- Erlebbarkeit/Erlebnisvielfalt
- Störung durch optischen Eigenwertverlust
- Störung durch Lärm- und Geruchsimmissionen
- Störung durch Einzelemente

Legende der Bewertungskarte

**Bewertung von Landschaftsbildräumen**

- Landschaftsbildraum von außergewöhnlicher Vielfalt, Eigenart bzw. Schönheit
- Landschaftsbildraum von hoher Vielfalt, Eigenart bzw. Schönheit
- Landschaftsbildraum von durchschnittlicher Vielfalt, Eigenart bzw. Schönheit
- Landschaftsbildräume von beeinträchtigter Vielfalt, Eigenart bzw. Schönheit
- Landschaftsbildraum von gefährdeter Vielfalt, Eigenart bzw. Schönheit
- Überformter oder zerstörter Landschaftsbildraum

**Bewertung von Landschaftsstrukturen**

- Relief mit besonderer Bedeutung für die Prägung des Landschaftsbildes
- Gefährdetes Relief
- Gewässer mit besonderer Bedeutung für die Prägung des Landschaftsbildes
- gefährdetes Gewässer
- Landschaftsbildbeeinträchtigende Strukturen
  - Straße, Gleisanlage
  - Hochspannungsleitung
  - Fehlender Siedlungsrand
  - Fehlender Landschaftsrand
  - Punktuelle Besonderheiten
  - Punktuelle Störungen

**Methodik zur Entwicklung des Teilplanned Landschaftsbild (Maßnahmenkonzept)**

Die Betrachtung des Hamburger Stadtgebietes insgesamt unter dem Gesichtspunkt einer umfassenden Landschaftsbildpflege ist neu und führt erstmalig zur Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes. Aus der Bestandsanalyse (flächendeckende Bestandsaufnahme und -bewertung) ergeben sich als Maßnahmengrundlage Landschaftsbildqualitäten und -defizite, die in Verbindung mit dem übergeordneten Leitbild für die gesamte Stadtlandschaft und den verschiedenen Leitbildern der einzelnen Landschaftsbildräume und Landschaftsstrukturen zur Erstellung des Maßnahmenkonzeptes führen.

Analog zum Bundesnaturschutzgesetz wurde die Art der Maßnahmen untergliedert. Die Ausweisung der einzelnen Maßnahmenkategorien erfolgt im Gegensatz zur Bestandsanalyse nicht flächendeckend. So werden für einzelne Landschaftsbildräume und Landschaftsstrukturen trotz vorhandener Qualitäten bzw. Defizite keine Maßnahmen formuliert. Diese Bereiche bzw. Strukturen weisen meist eine gute bis durchschnittliche Erscheinungs- und Strukturvielfalt auf, die in ihrer Existenz nicht gefährdet ist oder keine entscheidende Bedeutung für den Gesamt- raum Stadtlandschaft besitzen.

Legende: „Landschaftsbild-Maßnahmen“ (Teilplan Landschaftsbild)

Schutzbereiche des Landschaftsbildes:

■ **Schutz des vorhandenen Landschaftsbildes**

Ausgewiesen sind Räume, die im besonderen Maße als Dokumente einer typischen Landschafts- oder Freiraumprägung zu erhalten sind.

Geschützt wird die

- besondere Eigenart
- hervorragende naturräumliche Identität
- Vollständigkeit typischer Landschaftselemente
- Ablesbarkeit des Freiraumkonzeptes
- strukturelle Qualität
- hervorragende stadträumliche Wirkung
- kultur-, garten- oder stadtgeschichtliche Bedeutung
- besondere Erlebbarkeit und Erlebnisvielfalt

■ **Schutz punktueller Besonderheiten**  
Ausgewiesen sind Einzelemente und

kleinräumige Anlagen, die als regionaltypische Besonderheit das Landschaftsbild prägen.

■ **Schutz prägender Reliefstrukturen**  
Ausgewiesen sind die das Landschaftsbild prägenden Geest- und Talränder.

■ **Schutz bedeutsamer Sichtachsen**  
Ausgewiesen sind einzelne Sichtachsen, die für das Verständnis des landschaftlichen Zusammenhanges nötig sind.

Pflegebereiche des Landschaftsbildes:

■ **Stärken und Pflegen des vorhandenen Landschaftsbildes**

Gekennzeichnet werden Schutzbereiche mit Pflegebedarf. Im Sinne des jeweiligen Leitbildes sind typische Elemente anzureichern und zu pflegen oder untypische Elemente zu entfernen.

■ **Anreichern und Gestalten des Landschaftsbildes**

Ausgewiesen wurden Landschaftsbildräume und Landschaftsstrukturen mit vergleichsweise erheblichen Mängeln in ihrem Erscheinungsbild, die durch kontinuierliche Landschaftspflege und -gestaltung zu beheben sind.

■ **Anreichern und Gestalten im Uferbereich**

■ **Anreichern und Gestalten im Straßenraum**

■ **Anreichern und Gestalten des Siedlungsrandes**

■ **Anreichern und Gestalten des Landschaftsrandes**

Entwicklungsbereiche des Landschaftsbildes:

■ **Rückgewinnen verlorener Landschaftsbildqualität**

Beabsichtigt ist die Wiederherstellung einer hohen Gestaltqualität, die ursprünglich bereits vorhanden war. Zu klären ist, ob und wie weit historische Gestaltungen durch Pflege wiederherstellbar und in neue Gestaltungskonzeptionen einzubinden sind.

■ **Entwickeln eines neuen Landschaftsbildes**

Ausgewiesen werden Räume mit überdurchschnittlich hohen Schäden und Mängeln im Sinne des landschaftstypischen Zusammenhanges oder der regionalen Freiraumstruktur, deren Neugestaltung auf der Basis von Landschaftsgestaltungsanalysen und -konzeptionen und im Rahmen von städtebaulichen und grünplanerischen Neuordnungen erfolgen soll.

Konfliktbereiche im Landschaftsbild:

■ **Umbau**

Rücknahme überdimensionierter oder anderer das Landschaftsbild stark beeinträchtigender Anlagen und Nutzungen.

■ **Mildern punktueller Störungen**

Ausgewiesen werden Einzelelemente, die im landschaftlichen Zusammenhang störend wirken.

■ **Überregional wirksame Landschaftsüberformungen**

Ausgewiesen werden die Bereiche, deren ortsfremde Dominanz im Landschaftsbild (Spülfelder, Deponien) nicht durch Gestaltungsmaßnahmen zu beheben sind.

**Literatur:**

*Burckhard, L.*, 1985: Die Kinder fressen ihre Revolution (S. 197), Köln.

*Junk, R.*, 1981: Gespräch mit Robert Jungk, in: Thunn, C. u. Röttger, H.: Die Rückkehr des Imaginären, München.

**Fotos:**

Angela Bernhard, 1987/88

**Anschrift des Verfassers:**

Fred Niemann  
Stadtentwicklungsbehörde  
Amt für Landschaftsplanung  
Alter Steinweg 4  
20459 Hamburg

## Neue Bücher

*Erbguth, Hans-Joachim; Schemel, Wilfried: Handbuch Sport und Umwelt.* 408 Seiten, 30 s/w Fotos, Graphiken, DM 24,80, Meyer & Meyer Verlag, Aachen. ISBN 3-89124-161-5.

Das Thema „Sport und Umwelt“ nimmt in der heutigen Zeit einen festen Platz in der Umweltdiskussion ein. Das neuerschienene Handbuch ist ein wichtiger Beitrag hierzu: Es nennt für alle umweltbedeutsamen Sportarten die möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, zeigt die Grenzen der Belastbarkeit durch Sportanlagen und -aktivitäten auf, weist auf gesetzliche Bestimmungen, die zu beachten sind, hin, zeigt auf, wo Ziele aus der Sicht von Umwelt und Sport übereinstimmen und wo Ansatzpunkte für gemeinsames Handeln liegen.

Ein Buch für Laien und Fachleute aus Sportorganisationen, Umweltverbänden, Kommunen, Behörden, Schule und Tourismuswirtschaft.

*Génsbol, Benny; Thiede, Walter: Greifvögel.* Alle europäischen Arten, Bestimmungsmerkmale, Flugbilder, Biologie, Verbreitung, Gefährdung, Bestandsentwicklung. 2. überarbeitete Auflage, 221 Abbildungen, 43 Verbreitungskarten, 370 Vogelflugzeichnungen, fest gebunden, 68,- DM. BLV-Verlagsgesellschaft, München, Wien, Zürich. ISBN 3-405-14198-2.

Das Buch von Benny Génsbol, jetzt in der zweiten Auflage erschienen, ist Nachschlagewerk und Bestimmungsbuch in einem. Es beantwortet umfassend alle Fragen über Greifvögel und ermöglicht ein sicheres Bestimmen aller europäischen Arten. Ein bewährtes Buch für alle, die sich aufgrund beruflicher oder privater Ambitionen für das Thema Greifvögel interessieren.

*Gerhardt, Ewald, 1990: Pilze.* BLV Bestimmungsbuch. 288 S., 240 Farbfotos. BLV-Verlagsgesellschaft, München, Wien, Zürich, broschiert, 26,- DM, ISBN 3-405-13401-3.

Das Bestimmungsbuch von E. Gerhardt beschreibt 240 höhere Pilze mit Fotos und ausführlichen Texten. Das Besondere an diesem Buch ist das leicht zu handhabende Schnellbestimmungssystem, das es auch dem Anfänger ermöglicht, anhand einfach erkennbarer Merkmale (Standort, Beschaffenheit der Hutunterseite und des Stieles) die Pilze zu bestimmen.

*Reuther, Claus; Röchert, Ralf (Hrsg.): Proceedings V. International Otter Colloquium Hankensbüttel 1989.* *Habitat* Nr. 6, 344 Seiten, 132 Abbildungen. Verlag der Gruppe Naturschutz GmbH, Hankensbüttel 1991. Preis Inland: DM 45,- (zzgl. DM 5,- Porto u. Verp.), Preis Ausland: DM 55,- (zzgl. DM 6,- Porto u. Verp.) ISBN 3-927650-08-0.

Über 130 Wissenschaftler und Naturschutzfachleute aus 36 Ländern trafen sich vom 4. - 6. September 1989 im Otterzentrum Hankensbüttel, um anlässlich des V. Internationalen Otter-Kolloquiums ihre Erfahrungen und Erkenntnisse auszutauschen.

Der Tagungsband faßt in 50 Beiträgen und mit über 1000 Literaturhinweisen die aktuellsten Informationen zur Biologie, Verbreitung, Gefährdung und zum Schutz von Ottern in Europa, Asien, Afrika, Nord- und Südamerika zusammen.

Der Tagungsband gehört deshalb nicht nur in die Hand eines jeden, der sich für Otter und ihren Schutz interessiert, sondern bietet auch im Naturschutz engagierten und mit zoologischen Fragestellungen befaßten Fachleuten und Laien wichtige Informationen und Anregungen.

*Schober, Wilfried; Grimmberger, Eckard: Die Fledermäuse Europas kennen - bestimmen - schützen.* 222 S., Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart. ISBN 3-440-05796-8.

Das Buch von Wilfried Schober und Eckard Grimmberger beschreibt in einem allgemeinen Teil die Biologie und Morphologie der Fledermäuse. Alle europäischen Fledermaus-Arten werden ausführlich in Wort und Bild vorgestellt. Bestimmungsschlüssel und erläuternde Bildtafeln helfen, die Fledermäuse zu bestimmen. Ein Buch für alle, die sich für Fledermäuse und deren Schutz interessieren.

*[The following text is extremely faint and illegible due to low contrast and blurring. It appears to be a list of book titles or a detailed report, but the specific content cannot be transcribed.]*

# Veröffentlichungen aus der NNA

---

## NNA-Berichte\*

---

### Band 1 (1988)

- Heft 1: Der Landschaftsrahmenplan · 75 Seiten  
Heft 2: Möglichkeiten, Probleme und Aussichten der Auswilderung von Birkwild; Schutz und Status der Rauhfußhühner in Niedersachsen · 60 Seiten

### Band 2 (1989)

- Heft 1: Eutrophierung - das gravierendste Problem im Naturschutz? · 70 Seiten  
Heft 2: 1. Adventskolloquium der NNA · 56 Seiten  
Heft 3: Naturgemäße Waldwirtschaft und Naturschutz · 51 Seiten

### Band 3 (1990)

- Heft 1: (vergriffen) · Obstbäume in der Landschaft / Alte Haustierrassen im norddeutschen Raum · 50 Seiten  
Heft 2: (vergriffen)  
Extensivierung und Flächenstilllegung in der Landwirtschaft / Bodenorganismen und Bodenschutz · 56 Seiten  
Heft 3: Naturschutzforschung in Deutschland · 70 Seiten

### Sonderheft

- Biologisch-ökologische Begleituntersuchung zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – Endbericht · 124 Seiten

### Band 4 (1991)

- Heft 1: Einsatz und unkontrollierte Ausbreitung fremdländischer Pflanzen - Florenverfälschung oder ökologisch bedenklos? / Naturschutz im Gewerbegebiet · 88 Seiten  
Heft 2: Naturwälder in Niedersachsen - Bedeutung, Behandlung, Erforschung · 80 Seiten

### Band 5 (1992)

- Heft 1: Ziele des Naturschutzes - Veränderte Rahmenbedingungen erfordern weiterführende Konzepte · 88 Seiten  
Heft 2: Naturschutzkonzepte für das Europareservat Dümmer - aktueller Forschungsstand und Perspektive · 72 Seiten  
Heft 3: Naturorientierte Abwasserbehandlung · 66 Seiten  
Heft 4: Extensivierung der Grünlandnutzung - Technische und fachliche Grundlagen · 80 Seiten

### Sonderheft (vergriffen)

- Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten

### Band 6 (1993)

- Heft 1: Landschaftsästhetik - eine Aufgabe für den Naturschutz? 48 Seiten

---

## Mitteilungen aus der NNA\*

---

### 1. Jahrgang (1990)

- Heft 1: Seminarbeiträge zu den Themen  
– Naturnahe Gestaltung von Weg- und Feldrainen  
– Dorfökologie in der Dorferneuerung  
– Beauftragte für Naturschutz in Niedersachsen: Anspruch und Wirklichkeit  
– Bodenabbau: fachliche und rechtliche Grundlagen (Tätigkeitsbericht vom FÖJ 1988/89)  
Heft 2: (vergriffen) · Beiträge aus dem Seminar  
– Der Landschaftsrahmenplan: Leitbild und Zielkonzept, 14./15. März 1989 in Hannover  
Heft 3: Seminarbeiträge zu den Themen  
– Landschaftswacht: Aufgaben, Vollzugsprobleme und Lösungsansätze  
– Naturschutzpädagogik  
Aus der laufenden Forschung an der NNA  
– Belastung der Lüneburger Heide durch manöverbewingten Staubeintrag  
– Auftreten und Verteilung von Laufkäfern im Pietzmoor und Freyerner Moor  
Heft 4: Kunstausstellung „Integration“  
Heft 5: Helft Nordsee und Ostsee  
– Urlauber-Parlament Schleswig-Holstein - Bericht über die 2. Sitzung am 24./25. November in Bonn

### 2. Jahrgang (1991)

- Heft 1: Beiträge aus dem Seminar

- Das Niedersächsische Moorschutzprogramm  
– eine Bilanz - 23./24. Oktober 1990 in Oldenburg

### Heft 2: Beiträge aus den Seminaren

- Obstbäume in der Landschaft  
– Biotopkartierung im besiedelten Bereich  
– Sicherung dörflicher Wildkrautgesellschaften  
Einzelbeiträge zu besonderen Themen  
– Die Hartholzauze und ihr Obstgehölzanteil  
– Der Bauer in der Industriegesellschaft  
Aus der laufenden Projektarbeit an der NNA  
– Das Projekt Streuobstwiese 1988-1990

### Heft 3: Beiträge aus dem Fachgespräch

- Feststellung, Verfolgung und Verurteilung von Vergehen nach MARPOL I, II und V  
Beitrag vom 3. Adventskolloquium der NNA  
– Synthese und Alloethie bei Anatiden  
Aus der laufenden Projektarbeit an der NNA  
– Ökologie von Kleingewässern auf militärischen Übungsflächen  
– Untersuchungen zur Krankheitsbelastung von Möwen aus Norddeutschland  
– Ergebnisse des "Beached Bird Survey"

### Heft 4: Beiträge aus den Seminaren

- Bodenentsiegelung  
– Naturnahe Anlage und Pflege von Grünanlagen  
– Naturschutzgebiete: Kontrolle ihrer Entwicklung und Überwachung

### Heft 5: Beiträge aus den Seminaren

- Naturschutz in der Raumplanung  
– Naturschutzpädagogische Angebote und ihre Nutzung durch Schulen  
– Extensive Nutztierhaltung  
– Wegraine wiederentdecken  
Aus der laufenden Projektarbeit an der NNA  
– Fledermäuse im NSG Lüneburger Heide  
– Untersuchungen von Rehwildpopulationen im Bereich der Lüneburger Heide

### Heft 6: Beiträge aus den Seminaren

- Herbizidverzicht in Städten und Gemeinden  
Erfahrungen und Probleme  
– Renaturierung von Fließgewässern im norddeutschen Flachland  
– Der Kreisbeauftragte für Naturschutz im Spannungsfeld von Behörden, Verbänden und Öffentlichkeit  
Beitrag vom 3. Adventskolloquium der NNA  
– Die Rolle der Zoologie im Naturschutz

### Heft 7: Beiträge aus dem Fachverwaltungslehrgang

- Landespflege für Referendare der Fachrichtung Landespflege aus den Bundesländern vom 1. bis 5.10.1990 in Hannover

### 3. Jahrgang (1992)

#### Heft 1: Beiträge aus dem Fachverwaltungslehrgang

- Landespflege (Fortsetzung)  
– Landwirtschaft und Naturschutz  
– Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Naturschutz

#### Heft 2: Beiträge aus den Seminaren

- Allgemeiner Biotopschutz - Umsetzung des §37 NNatG  
– Landschaftsplanung der Gemeinden  
– Bauleitplanung und Naturschutz  
Beiträge vom 3. Adventskolloquium der NNA  
– Natur produzieren - ein neues Produktionsprogramm für den Bauern  
– Ornithopoesie  
– Vergleichende Untersuchung der Libellenfauna im Oberlauf der Böhme

### 4. Jahrgang (1993)

#### Heft 1: – Naturnahe Anlage und Pflege von Rasen- und

- Wiesenflächen  
– Zur Situation des Naturschutzes in der Feldmark  
– Die Zukunft des Naturschutzgebiets Lüneburger Heide

---

\* Bezug über NNA; erfolgt auf Einzelanforderung. Alle Hefte werden gegen eine Schutzgebühr abgegeben (je nach Umfang zwischen 5,-DM und 15,-DM).

